Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3232

Sachgebiet 50

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I — Az. 02 — 11 — 01

Bonn-Bad Godesberg, 29. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich den

Jahresbericht 1971

vor.

Fritz-Rudolf Schultz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	4
2.	Probleme des Wehrbeauftragten im Spannungsfeld zwischen Bundeswehr und Parlament	5
2.1	Wehrbeauftragter — Bundeswehr	5
2.2	Wehrbeauftragter — Parlament	8
3.	Schutz der Grundrechte	9
3.1	Grundrechte und militärischer Pflichtenkreis im demokratischen Rechtsstaat	9
3.2	Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	10
	Haar- und Barttracht	10
	Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme	12
3.3	Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person	13
3.4	Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung	13
	Entwicklung, Ersatzdienst, Anerkennungsverfahren	13
	Gerichtliche Entscheidungen	14
3.5	Die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information	16
	Grenzen der Meinungsfreiheit	16
	Diskussion in der Bundeswehr	16
	Probleme der Sammeleingaben	17
3.6	Politische Betätigung in den Streitkräften	17
3.7	Petitionsrecht	19
	Petition und Einhaltung des Dienstweges	19
	Weiterleitung von Petitionen	20
3.8	Ausübung von Grundrechten und anderen Rechten im Ausland	20
4.	Die Grundsätze der Inneren Führung	21
4.1	Das Konzept der Inneren Führung und seine Verwirklichung	21
4.2	Die Situation der Inneren Führung im Berichtsjahr	22
4.3	Die Zukunft der Inneren Führerung	24
4.4	Probleme im Bereich von Bundeswehr und Gesellschaft	25
	Wehrgerechtigkeit	25
	Politische Bildung	28
	Wehrübungen	30
	Heimatschutztruppe	31
	Der Wehrdienstberater	32
	Bundeswehr und Bevölkerung	33
4.5	Probleme im Bereich der institutionellen Menschenführung	36
	Fragen der Personalführung	36
	Fürsorge und Betreuung	40
	Wehrbeschwerdeordnung	43
4.6	Probleme im Bereich der individuellen Menschenführung	44
	Militärische Ordnung und Disziplin	44
	Menschenführung an Bord	48
	Der Vertrauensmann	49
	Führungsstil und militärische Befehlsgewalt	49

Seite

5. Diziplinarrecht, Strafrecht 51

5.1 Wehrdisziplinarrecht 52
Neuordnung des Disziplinarrechts 52
Rechtsprechung zur Wahrheitspflicht im Disziplinarverfahren ... 53
Disziplinarrechtliche Einzelfragen 53
Vorläufige Festnahme 57
Verpflichtung zum Nachdienen 57

5.2 Wehrstrafrecht 57
Einrichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall 57
Schutz der Bundeswehr vor Störpropaganda 58
Eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht 58
Selbsttötung, Selbstverstümmelung 59
Übergriffe von Vorgesetzten und Untergebenen 60
Homosexualität 60
Rauschmittelmißbrauch 61
Kosten im Strafverfahren, Rechtsschutz in Strafsachen für Soldaten 61

6. Schlußbemerkung 62

7. Einzelberichte und Weisungen 62

Anlagen 1 bis 3 63

1. Vorbemerkungen

Für die Bundeswehr war der Berichtszeitraum 1971 das Jahr tiefgreifender Reformbestrebungen. In den im Laufe des Jahres der Öffentlichkeit vorgelegten Kommissionsberichten zur „Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr", zur „Personalstruktur der Streitkräfte", zur „Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland", zur „Neuordnung des Rüstungsbereiches" und zur „Neuordnung der Presse- und Informationsarbeit in den Streitkräften" haben diese Überlegungen ihren Niederschlag gefunden. Schließlich gab der Bundesminister der Verteidigung zum Jahresende im Weißbuch 1971/1972 einen Überblick über die sicherheitspolitische Lage, die Verwirklichung der im vergangenen Jahr angekündigten Maßnahmen sowie über den Stand der weiteren Reformvorhaben.

Die großen Reformprojekte der Bundesregierung und des Bundesministers der Verteidigung befanden sich im Berichtsjahr noch im Stadium der Planung und Vorbereitung. In der Truppe haben sich in dieser Hinsicht noch keine konkreten Veränderungen ergeben. Bei meinen Truppenbesuchen konnte ich jedoch wiederholt beobachten, daß die Vorschläge der Kommissionen vielerorts bereits als verbindliche Entscheidungen der Bundesregierung und des Bundesministers der Verteidigung gewertet und aufgefaßt wurden. Das hat gelegentlich zu vermeidbarer Unruhe geführt, da manche Soldaten als feststehende Tatsache ansahen und in ihrer Zukunftsplanung berücksichtigten, was das Stadium der Planung und Vorbereitung noch keineswegs überschritten hatte. Zu diesem Eindruck der Endgültigkeit hat die Aufmachung der Kommissionsberichte nach meinem Eindruck nicht unmaßgeblich beigetragen.

Der Jahresbericht 1970 endete mit einem Vorschlagskatalog von 40 Anregungen und Empfehlungen. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich sowohl während der parlamentarischen Behandlung meines Tätigkeitsberichtes 1970 im Deutschen Bundestag als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme diesen Vorschlägen im wesentlichen angeschlossen. Unter allen Anregungen und Vorschlägen des Jahresberichtes 1970 hat der Bundesminister der Verteidigung im Grundsatz nur jenen Darlegungen widersprochen, die sich mit der Inneren Führung befassen. Ich habe diese gegensätzlichen Ansichten, die in diesem Bereich im übrigen schon seit Jahren gegenüber den Berichten des Wehrbeauftragten vorgebracht werden, zum Anlaß genommen, meine Anschauung hierzu im Zusammenhang mit der Situation der Inneren Führung im Berichtsjahr noch einmal zusammenzufassen und als einen Schwerpunkt meiner Berichterstattung grundsätzlich darzulegen.

Das zentrale Diskussionsthema des Berichtsjahres wird mit dem Stichwort „Disziplin" angesprochen. Mit diesem Begriff sind zahlreiche Schwierigkeiten und Probleme im inneren Gefüge der Streitkräfte auf ihren gemeinsamen Nenner gebracht. Ich habe mich auf Grund vieler Eingaben und Stellungnahmen sowie persönlicher Beobachtungen und Erfahrungen im Berichtsjahr diesem Problembereich vorrangig zuwenden müssen. Damit ist gleichzeitig ein weiterer Schwerpunkt der Berichterstattung benannt. Die außenpolitischen Zielvorstellungen und Aktivitäten der Bundesregierung haben im vergangenen Jahr vielfältige Rückwirkungen auch auf die Bundeswehr gezeitigt. Diese Entwicklungen haben sich in den Streitkräften notwendigerweise viel erkennbarer und deutlicher auswirken müssen als in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft, die im allgemeinen von außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen nicht in so direkter und elementarer Weise betroffen sind. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Veränderungen und Auswirkungen, mit denen ich im Berichtsjahr befaßt war, bilden deshalb den dritten Schwerpunkt in der Berichterstattung meines Jahresberichtes 1971. Weiterhin bin ich in einem gesonderten Abschnitt auf Zuständigkeitsprobleme eingegangen, die sich im Berichtszeitraum zwischen mir und dem Bundesminister der Verteidigung einerseits und dem Parlament andererseits ergeben haben. Schließlich habe ich mich auch verstärkt der Beobachtung der Disziplinarrechtspflege in der Bundeswehr und der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Soldaten angenommen. Der beabsichtigten Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts habe ich dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Nach mehr als zwölfjährigem Bestehen der Einrichtung des Wehrbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland habe ich — auch im Hinblick auf die Diskussionen über den Ombudsmann und die Entwicklungen bei unseren Nachbarn — ein Interesse daran zu erfahren, welche Vorstellungen über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten in der breiten Öffentlichkeit herrschen. Während für den Bereich der Bundeswehr — in der alle Soldaten über Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten belehrt werden — ein größerer Bekanntheitsgrad aus meinen zahlreichen dienstlichen Kontakten, vor allen Dingen aber aus der Zahl und dem Inhalt der an mich gerichteten Eingaben abgeleitet werden kann, war mir eine Aussage für die Gesamtheit der Bevölkerung bisher nicht möglich. Ich bin daher dankbar, daß es durch das freundliche Entgegenkommen der Wickert-Institute für Markt- und Meinungsforschung, Tübingen, im Berichtsjahr möglich war, durch eine repräsentative Umfrage näheren Aufschluß über den Bekanntheitsgrad meines Amtes in der Öffentlichkeit zu erlangen. Die im Spätsommer 1971 von den Wickert-Instituten durchgeführte Befragung führte zu folgenden Ergebnissen:

Zu der Frage: ‚Was stellen Sie sich vor unter „Dem Wehrbeauftragten"?', konnten 42 % der Befragten eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des Bundesgebietes, soweit sie das achtzehnte

Lebensjahr vollendet hatten, überhaupt Angaben machen. Unter zusammenfassender Auswertung für einige Bundesländer verteilte sich die Häufigkeit der Angaben im Bundesgebiet wie folgt:

Nordrhein-Westfalen	52 %
Hessen	46 %
Rheinland-Pfalz, Saar	46 %
Baden-Württemberg	41 %
Niedersachsen, Bremen, Hamburg	41 %
Schleswig-Holstein	41 %
Bayern	28 %

Für die einzelnen Berufsgruppen ergab sich folgende Aufteilung der Angaben:

Arbeiter	39 %
Angestelle, Beamte	51 %
Selbständige	42 %
Rentner	31 %
andere	49 %

Während die Altersgruppen und die Geschlechter der Befragten in der Häufigkeit ihrer Angaben kaum Unterschiede zeigten, stiegen die Angaben entsprechend erweiterter Schulbildung deutlich an:

Volksschule	41 %
Mittelschule	49 %
Abitur-Universität	51 %

Ähnliches gilt auch für die Einkommensverhältnisse der Befragten; hier stieg die Zahl der Angaben von 31 % bei einem Monatseinkommen von unter 600 DM bis auf 55 % bei einem Einkommen über 1500 DM stetig an. Es fällt auf, daß in Städten von 20 000 bis 100 000 Einwohnern die höchste Zahl der Angaben (53 %) erreicht wurde, während die Angaben in noch größeren Städten wieder auf 48 % zurückgingen. Die Bedeutung des Fernsehens in der Nachrichtenübermittlung und Verbreitung von Kenntnissen wird aus folgender Darstellung deutlich. Angaben über den Wehrbeauftragten machten:

Fernseher	48 %
gelegentliche Fernseher	39 %
Nicht-Fernseher	23 %

Demgegenüber zeigte die Zahl der Angaben von Lesern und Nichtlesern von periodischen Zeitschriften wie von Hörern und Nichthörern von Werbefunksendungen keine nennenswerten Unterschiede.

Nicht alle der gemachten Angaben erwiesen sich jedoch auch als richtig. Sieht man zwei Gruppen von Antworten als hinreichend zutreffend an — es handelt sich um die Antworten: Verbindungsmann — Mittler zwischen Bundeswehr und Parlament (39 %) und: Kontrolle der Bundeswehr im Auftrag des Bundestages (6 %) — so kommt man abschließend zum Ergebnis, daß von 100 Befragten 42 % Angaben machten, von denen sich wiederum nur knapp die Hälfte, nämlich 45 %, als zutreffend erwiesen, mithin also von 100 Befragten ca. 20 Personen Kenntnis von dem Amt und den Aufgaben des Wehrbeauftragten hatten. Dieses Ergebnis von ca. 20 % zutreffender Antworten ist angesichts des allgemein niedrigen Kenntnisstandes der Bevölkerung über Einrichtungen des öffentlichen Lebens recht günstig und zeigt, daß auch ein beachtlicher Teil der Öffentlichkeit außerhalb der Bundeswehr an der Tätigkeit des Wehrbeauftragten Anteil nimmt, ihn mindestens jedoch kennt. Die Tatsache, daß sich unter den Befragten auch Reservisten der Bundswehr befunden haben, ändert an diesem günstigen Bild nur wenig, da diese im repräsentativen Querschnitt der Befragten nicht so zahlreich sind, um eine maßgebliche Verschiebung des Ergebnisses zu erreichen.

Nicht vorenthalten werden soll, welche unzutreffenden Antworten gegeben wurden, da eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit nicht nur Unkenntnis beseitigen, sondern auch falsche Vorstellungen berichtigen soll. So bezeichneten 14 % der zur Angabe bereiten Personen den Wehrbeauftragten als Interessenvertreter der Soldaten im Bundesministerium der Verteidigung, 13 % erkannten lediglich seine Verbindung zur Bundeswehr oder zum Bereich der Verteidigung, 5 % hielten ihn für die Disziplin in den Streitkräften verantwortlich, 4 % verglichen ihn mit angenommenen ähnlichen Einrichtungen der US-Streitkräfte, während 3 % im Wehrbeauftragten schlicht einen „Wehrpflichtigen" zu erkennen glaubten und weitere 3 % der Befragten gar den Bundesminister der Verteidigung für den Wehrbeauftragten hielten. Die restlichen Antworten verteilten sich auf völlig abwegige Angaben wie „betreibt Anwerbung von Soldaten", „ist für Kriegsdienstverweigerer zuständig", „Parteifunktionär, der Wehrauftrag gibt", wobei gelegentlich auch mit Kritik an einer offensichtlich unbekannten Institution nicht gegeizt wurde.

2. Probleme des Wehrbeauftragten im Spannungsfeld zwischen Bundeswehr und Parlament

2.1 Wehrbeauftragter — Bundeswehr

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Eingaben auf 7891 an; im Jahr zuvor hatten mich demgegenüber 7142 Eingaben erreicht. Die Bearbeitung dieser Eingaben setzt eine ständige Verbindung zwischen dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und dem Amt des Wehrbeauftragten voraus und führt zu einem umfangreichen Schriftverkehr und zahlreichen sonstigen Kontakten zwischen den Streitkräften und mir. Wie in den vergangenen Jahren, so war auch im Berichtszeitraum die zur Ausübung meines gesetzlichen Auftrags notwendige Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und meiner Dienststelle im allgemeinen gut. Es ergaben sich nur verhältnismäßig wenige Schwierigkeiten. Wenn ich im folgenden einige der bei der Erfüllung meines gesetzlichen Auftrags entstandenen Probleme aufzeige, so dient dies lediglich der Klärung von Stand-

punkten und der Bereinigung noch offener Fragen. Keinesfalls darf aus den folgenden Darlegungen geschlossen werden, daß diese Probleme zahlenmäßig eine größere Bedeutung erlangten.

Soweit es bei der Bearbeitung der Eingaben Streitfragen gab, lag deren Ausgangspunkt zumeist in den unzureichenden und unterschiedlichen Auslegungen zulassenden Bestimmungen des Gesetzes über den Wehrbeauftragten vom 26. Juni 1957 (Wehrbeauftragtengesetz). Die bei dem Tätigwerden des Wehrbeauftragten hier im Laufe der vergangenen Jahre und insbesondere im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen werden bei einer anzustrebenden Novellierung des Wehrbeauftragtengesetzes berücksichtigt werden müssen.

Die unzureichende Konkretisierung des meine Zuständigkeit umschreibenden Begriffs „Innere Führung" im Wehrbeauftragtengesetz (§ 2 Abs. 2) führt bei der Bearbeitung von Eingaben gelegentlich zum Streit über meine Zuständigkeit. So wurde im Bereich eines Korps in mehreren Fällen eine Stellungnahme zu meinen Anfragen mit der lapidaren Begründung abgelehnt, es handele sich um eine „reine Truppendienstangelegenheit" beziehungsweise um eine „Verwaltungssache", somit läge weder eine Verletzung der Grundrechte noch der Grundsätze über die Innere Führung vor. In einem der Fälle handelte es sich um eine von einem Gruppenführer gemeldete dienstliche Überforderung während einer Übung, ohne daß die Vorgesetzten daraufhin Abhilfe geschaffen hätten; ein anderer Fall betraf eine Rückforderung von Übernachtungsgeldern, wobei vom Petenten auf eine unterschiedliche Handhabung von Verwaltungsbestimmungen gegenüber zu gleicher Dienstleistung verpflichteter Soldaten hingewiesen wurde. Ich habe dem Kommandierenden General gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß „Truppendienstangelegenheiten" durchaus Fragen der Inneren Führung berühren können, da hier das Verhältnis des Soldaten zum Vorgesetzten und weitergehend zur Bundeswehr überhaupt angesprochen wird. Auch „Verwaltungssachen" können die Innere Führung beeinträchtigen, wenn ein Soldat in Rechten verletzt wird, die sein Verhältnis zu den Streitkräften zum Gegenstand haben. Der Bundesminister der Verteidigung, an dem meine Auffassung weitergeleitet worden war, bestätigte in seiner Stellungnahme zu den Einzelfällen die Auffassung des Kommandierenden Generals. Der vom Bundesminister der Verteidigung in dieser Stellungnahme vertretenen Auffassung, daß ich nur zuständig sei, wenn „die besonderen Kriterien einer Armee — strenger hierarchischer Aufbau, Prinzip von Befehl und Gehorsam" angesprochen seien und demzufolge meine Zuständigkeit nicht gegeben wäre, wenn es sich um eine Angelegenheit handele, „wie sie auch im gesamten zivilen Bereich des öffentlichen Dienstes denkbar und möglich ist", vermag ich — wie ich im einzelnen in einer Erwiderung vom 8. Dezember 1971 dem Bundesminister der Verteidigung dargelegt habe — nicht zuzustimmen. Würde eine solche Beschränkung meiner Amtsbefugnisse praktiziert werden, könnte ich meinen Verfassungsauftrag nicht erfüllen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1972 hat mir nun der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt, daß er in den hier angesprochenen Fällen auf seiner Rechtsansicht beharre, ohne daß diese Auffassung mein Recht einschränke, „die Beachtung der Grundrechte und der Grundsätze der inneren Führung im Bereich der Bundeswehr zu sichern und Mißgriffe kritisch zu würdigen". In Fällen, in denen mir „aus unsachlichen Gründen die Prüfung des Sachverhalts verweigert wird", hat mir der Bundesminister der Verteidigung zugesagt, „dafür Sorge zu tragen, daß mir jede Unterstützung im Rahmen meiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe gewährt wird". Da in der grundsätzlichen Frage jedoch keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, wird diese Angelegenheit im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages zu erörtern sein.

Eingaben von Reservisten der Bundeswehr werfen ein weiteres Zuständigkeitsproblem auf. Das Wehrbeauftragtengesetz beschränkt in § 2 Abs. 2 meine Zuständigkeit auf die Verletzung der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung, soweit es sich bei den von einer solchen Verletzung Betroffenen um Soldaten handelt. Eingaben von nicht zum Wehrdienst einberufenen Reservisten habe ich bisher — soweit nicht der Gegenstand der Eingabe während der Ableistung des Wehrdienstes entstand — zur Bearbeitung an den Bundesminister der Verteidigung abgegeben. Diese Praxis findet bei den hiervon betroffenen Reservisten kaum Verständnis, da deren Eingaben fast ausschließlich Fragen zum Gegenstand haben, die sich aus noch abzuleistenden Wehrübungen — während derer die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten wieder besteht — ergeben. Es handelt sich hier insbesondere um Fragen des Zeitpunktes und der Häufigkeit von Wehrübungen usw. Ich habe daher dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses mitgeteilt, daß ich ab 1. Oktober 1971 in sinngemäßer Anwendung des im Schriftlichen Bericht des Verteidigungsausschusses vom 13. April 1967 geregelten Verfahrens alle geeigneten Eingaben bundeswehrgedienter Reservisten, soweit diese Eingaben nicht ohnehin in meine Zuständigkeit fallen, dem Verteidigungsausschuß vorlegen werde, um eine Weisung zur Prüfung des Vorgangs in meiner Zuständigkeit zu erwirken. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses vom 9. Dezember 1971 mit der Begründung widersprochen, daß ein solches Verfahren nicht in Einklang mit der gesetzlichen Beschränkung der Befugnisse des Wehrbeauftragten stehe und mitgeteilt, daß er „auch in Zukunft Ersuchen des Wehrbeauftragten, die eine Maßnahme gegenüber einem Reservisten zum Gegenstand haben, nicht nachkommen werde". Meines Erachtens übersieht der Bundesminister der Verteidigung, daß infolge der im Einzelfall erteilten Weisung des Verteidigungsausschusses meine Zuständigkeit zur Bearbeitung der Eingabe bereits gemäß § 2 Abs. 1 Wehrbeauftragtengesetz gegeben ist. Auch diese Angelegenheit wird im Verteidigungsausschuß zu beraten sein.

Die Bearbeitung der Eingaben, die oft einen umfangreichen Schriftwechsel zur Folge haben, bedeutet auch für die Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr zusätzliche Tätigkeit und Mühewaltung. Die deshalb gelegentlich von Vorgesetzten vorgebrachten Unwillensbekundungen sind zwar verständlich, da ich aber zur Erfüllung meines gesetzlichen Auftrages allen Eingaben nachzugehen habe, ist diese Mehrbelastung unumgänglich, zumal die häufig subjektiv einseitige Darstellung des Petenten zunächst eine Klärung des objektiven Tatbestandes erforderlich macht. Deswegen bedaure ich es, wenn mir gelegentlich geschrieben wird, daß in der Bearbeitung der Eingabe eine „böswillige Erschwerung" des nicht einfachen Dienstes gesehen werde. Gleiches gilt für die Äußerung, daß der Petent durch den Schriftverkehr genau das von ihm Gewünschte erreicht habe, nämlich die Inanspruchnahme von Kommandobehörden auf allen Ebenen sowie die Verbreitung von Unruhe und Mißtrauen in der Truppe. Sobald ich den Verdacht hege, daß der Einsender derartige Ziele verfolgt, kürze ich ohnehin das Verfahren auf das geringstmögliche Maß ab.

Immer wieder werde ich aufgefordert, von der Behandlung von Bagatelleingaben abzusehen und in allen dazu geeigneten Fällen auf den Beschwerdeweg zu verweisen. Als Bagatellen werden insbesonder Eingaben wegen solcher Angelegenheiten angesehen, die den Petenten nicht sonderlich belasten und auch nur von geringer Allgemeinbedeutung sind. Die Verweisung auf den Beschwerdeweg wird zum Beispiel dann begehrt, wenn ein in der Eingabe vorgebrachtes Problem ohne weiteres und ohne Interessengefährdung des Petenten vom Vorgesetzten unmittelbar gelöst werden könnte.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß man in derartigen Fällen gelegentlich fast von einem Mißbrauch des Eingaberechts sprechen kann, so läßt doch mein gesetzlicher Auftrag eine unterschiedliche Behandlung von Eingaben nach ihrer Bedeutung nicht zu. Vielfach ist auch zunächst nicht erkennbar, ob es sich bei einer Eingabe um eine Bagatelle oder um eine truppenintern leicht zu behebende Angelegenheit handelt; häufig genug lassen auch Bagatellsachen Rückschlüsse auf größere Zusammenhänge zu, die mein Eingreifen erforderlich machen. Ich kann deshalb nur den allgemeinen Hinweis geben, nicht voreilig und unüberlegt den Wehrbeauftragten einzuschalten, sondern — wo immer es möglich erscheint — sich zunächst vertrauensvoll an den Vorgesetzten zu wenden, der im Rahmen seiner Möglichkeiten helfen wird. Da aber nach der gesetzlichen Regelung des § 7 Wehrbeauftragtengesetz der Weg einer Eingabe stets neben dem Dienstweg und dem Beschwerdeweg oder unabhängig davon beschritten werden kann, bin ich nicht in der Lage, einen Petenten unter Zurückweisung seiner Eingabe auf andere Rechtsschutzmöglichkeiten zu verweisen.

Die nicht selten zu beobachtende Praxis, eine schriftlich eingelegte Wehrbeschwerde auch zugleich in Durchschrift dem Wehrbeauftragten als Eingabe und vielleicht auch noch als Petition dem Deutschen Bundestag zu übersehen, halte ich in der Regel nicht für sinnvoll. In den meisten Fällen setze ich bei Vorliegen einer sachgleichen Wehrbeschwerde das Überprüfungsverfahren ohnehin aus und warte die unanfechtbare Entscheidung des Wehrbeschwerdeverfahrens ab. Wenn bei der Entscheidung über Wehrbeschwerden Rechtsberater mitwirken, ist in aller Regel gewährleistet, daß sachgerecht und in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Rechtsstaates entschieden wird. Hier wird die Einschaltung des Wehrbeauftragten nur selten erfolgversprechend sein. Anders ist die Sachlage dann, wenn die Eingabe ein Vorbringen enthält, das über den Grund der Wehrbeschwerde hinausgeht oder die Behandlung der Wehrbeschwerde selbst betrifft. Die Rechtsberater sollten bei der Entscheidung von Wehrbeschwerden — insbesondere, wenn Rechtsfragen betroffen sind — noch stärker als bisher eingeschaltet werden, um Fehlentscheidungen soweit wie möglich zu vermeiden. Jeder Soldat, der eine Wehrbeschwerde einlegt und zugleich den Wehrbeauftragten in dieser sachgleichen Angelegenheit einschalten möchte, sollte sorgfältig prüfen, ob nicht die Wehrbeschwerde allein ausreicht, um ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Es ist jedoch unzulässig, wenn Vorgesetzte von Untergebenen — wie es gelegentlich geschieht — verlangen, sie sollten vor der Einschaltung des Wehrbeauftragten erst die Möglichkeiten des Dienstweges beziehungsweise des Beschwerdeweges ausschöpfen. Diese Frage spielte eine erhebliche Rolle bei einem Vorgang, den ich im einzelnen im Zusammenhang mit Erörterungen zum Petitionsrecht darlegen werde.

Gelegentlich beobachte ich, daß gegen die Bestimmung des § 7 Satz 2 Wehrbeauftragtengesetz verstoßen wird. Diese gesetzliche Vorschrift stellt unmißverständlich fest: „Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf der Soldat nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden." So hatte ein Bataillonskommandeur in einem Falle, in dem ich gemäß § 9 Wehrbeauftragtengesetz von der Nennung des Namens des Petenten abgesehen hatte, zunächst umfangreiche Ermittlungen angestellt, wer die Eingabe geschrieben hat und sodann die Beförderung eines Unteroffiziers zurückgestellt, weil er irrtümlich der Meinung war, dieser sei der „Übeltäter". Der Bataillonskommandeur wurde auf meinen Hinweis von dem zuständigen Divisionskommandeur darüber belehrt, daß sein Verhalten einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Wehrbeauftragtengesetz darstelle und derartige Vorfälle dem inneren Gefüge der Truppe und dem Vertrauen der Öffentlichkeit zur Bundeswehr abträglich seien. Zudem wurde dieser Fall zum Gegenstand einer Kommandeurbesprechung gemacht.

Solche schwerwiegenden Verstöße sind allerdings selten. Hingegen bereiten mir jene Vorkommnisse besondere Sorge, bei denen eine Maßnahme nur schwer als Maßregelung oder Benachteiligung erkennbar ist. So halte ich bereits eine Anhörung oder förmliche Vernehmung eines Petenten oder mutmaßlichen Petenten über die Abgabe oder den Inhalt einer Eingabe für unzulässig. Gelegentlich bringen Vorgesetzte ihr Mißfallen über eine Ein-

gabe durch Hinweise zum Ausdruck wie etwa „ein guter Soldat schreibt nicht an den Wehrbeauftragten". Diese und ähnliche scheinbar weniger bedeutsame Vorgänge finden mein besonderes Interesse, da derartige Maßnahmen oder Benachteiligungen kaum nachweisbar sind, aber dennoch einen spürbaren Einfluß auf die Eingabe- und Beschwerdefreiheit ausüben können.

Auch in diesem Jahr muß ich wieder bemängeln, daß meinen Bitten um Stellungnahme häufig erst nach erheblichem Zeitverzug nachgekommen wird, so daß sich mehrfach Überprüfungsverfahren über das erträgliche Maß hinaus verzögerten.

Aus Stellungnahmen auf meine Anfragen wurde deutlich, daß die Bestimmungen des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter" vom 12. Oktober 1966 nicht überall hinreichend bekannt sind. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich meiner Einwirkungsmöglichkeiten. Hiervon zeugt beispielsweise die Eingabe eines Kompaniechefs, der bei seinem Vorbringen davon ausging, daß es dem Wehrbeauftragten obliege, Personalentscheidungen im Bereich der Streitkräfte zu treffen. Er erhob beim Wehrbeauftragten „Einspruch" gegen eine Versetzungsverfügung, die von der Stammdienststelle des Heeres gegenüber einem Soldaten seiner Kompanie auf Anregung des Wehrbeauftragten erlassen worden war.

2.2 Wehrbeauftragter — Parlament

Im Berichtsjahr habe ich aufgrund von Weisungen des Verteidigungsausschusses zwei Einzelberichte erstattet. In 25 Fällen habe ich den Verteidigungsausschuß gemäß dem im Schriftlichen Bericht des Verteidigungsausschusses vom 13. April 1967 unter Ziffer II 2 geregelten Verfahren um eine Weisung zur Prüfung von Vorgängen gebeten, die nicht in meiner Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz lagen oder in denen meine Zuständigkeit bestritten wurde. Die Weisung wurde in allen Fällen erteilt. Dieses Verfahren kann auch im Falle des Zuständigkeitsstreits gewählt werden, obwohl nach dem Wortlaut der Ziffer II 2 erster Absatz des erwähnten Berichts das Verfahren nur Platz greifen soll, wenn Eingaben *nicht* den Schutz der Grundrechte und die Überwachung der Grundsätze der Inneren Führung zum Gegenstand haben. Meines Erachtens entspricht es dem Sinn der Regelung, auch Grenz- und Zweifelsfälle oder in ihrer Zuordnung von den Beteiligten unterschiedlich beurteilte Fälle durch dieses Verfahren klären zu lassen. Ungeachtet dieser Möglichkeit lege ich aber Wert darauf, daß zusammen mit der Diskussion dieses Berichts im Deutschen Bundestag die dargelegten Zuständigkeitsfragen durch das Parlament entschieden werden.

Im September 1971 habe ich in der Frage des variablen Umfangs der Streitkräfte eine Vorlage an den Verteidigungsausschuß gerichtet. In dieser Vorlage habe ich die Erhöhung der Umfangszahlen angeregt, um die Präsenzstärken der Einheiten zu erhalten. Der starke „Schwund" der Wehrpflichtigen während der Dauer des Grundwehrdienstes durch Dienstunfähigkeit, Krankheit, Lehrgangsbesuch, Kommandierungen, Versetzungen usw. führt bisher zur Unterbesetzung der Einheiten. Ein geregelter Dienstbetrieb ist nicht gewährleistet. Auf der anderen Seite werden die verbleibenden Wehrpflichtigen und Unterführer durch notwendige Sonderdienste überfordert. Im Weißbuch 1971/1972 ist dieses Problem unter Ziffer 48 aufgegriffen worden. Nach einer Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung wird mein Vorschlag in die Arbeiten zur Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen für eine größere Wehrgerechtigkeit einbezogen werden.

Zur Frage meiner Amtsbefugnisse wurden anläßlich einer unmittelbaren Stellungnahme an den Bundesminister der Verteidigung vom Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und von mir unterschiedliche Auffassungen vertreten. Der Bundesminister der Verteidigung hat mich um Stellungnahme zu Entwürfen der Kommission zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr gebeten. Die erste Stellungnahme zum sogenannten Rahmenkonzept habe ich am 7. Januar 1971 abgegeben. Hierzu erklärte der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses in der 97. Sitzung des Bundestages am 4. Februar 1971, es sei „nicht in Ordnung, wenn das Verteidigungsministerium den Wehrbeauftragten unmittelbar um eine grundsätzliche Stellungnahme zu irgendeinem Konzept des Hauses" ersuche. Vielmehr sollten, da der „Wehrbeauftragte in seiner Aufgabenstellung dem Verteidigungsausschuß unterstehe", Anforderungen gutachtlicher Stellungnahmen stets über das Parlament geleitet werden. Zu dieser Frage habe ich mit Schreiben vom 13. Mai 1971 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses die Rechtsauffassung vertreten, daß es sich bei den von mir erbetenen Stellungnahmen zur Bildung und Ausbildung in den Streitkräften um den Bereich der Inneren Führung handele, für den ich gemäß § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz zuständig sei. Hier könne ich nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Einschaltung des Bundestages tätig werden. Diese Zuständigkeit umfasse auch ein Tätigwerden im Vorfeld von möglichen Verletzungen der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung, um eine vorbeugende Verhinderung von Verstößen und Klärung strittiger Fragen sicherzustellen. Auch diese Frage wird noch abschließend zu erörtern sein. Im übrigen bedarf auch die Ansicht, der Wehrbeauftragte „unterstehe" dem Verteidigungsausschuß, einer eingehenden Klärung. Ich bin der Auffassung, daß der Wehrbeauftragte bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht dem Verteidigungsausschuß untersteht, sondern weitgehend selbständig ist, was für den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit auch in § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz deutlich zum Ausdruck kommt. Lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Wehrbeauftragtengesetz kann der Verteidigungsausschuß dem Wehrbeauftragten eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge erteilen, wobei die Durchführung der Prüfung selbst wiederum dem Wehrbeauftragten in eigener Zuständigkeit obliegt. Daß der Wehrbeauftragte außerhalb von § 2 Abs. 1 Wehrbeauftragtengesetz von Weisungen frei ist, ist in § 5 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz zudem unmißverständlich ausgesprochen worden.

3. Schutz der Grundrechte

3.1 Grundrechte und militärischer Pflichtenkreis im demokratischen Rechtsstaat

Der Jahresbericht 1970 enthielt die Feststellung, daß in den Wertvorstellungen und Verhaltensweisen der Menschen unserer Gesellschaft die Belange des Gemeinwohls gegenüber der Verfolgung individueller Interessen augenscheinlich in den Hintergrund getreten sind. Die Beobachtungen und Erfahrungen des Berichtsjahres geben keinen Anlaß, an dieser Aussage Abstriche vorzunehmen. Der Bundespräsident, der Bundeskanzler, Mitglieder der Bundesregierung und zahlreiche Abgeordnete des Bundestages haben gerade im vergangenen Jahr angesichts der ungelösten Gemeinschaftsaufgaben unserer Gesellschaft mehrfach öffentlich auf die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Staatsbürger hingewiesen und dazu aufgefordert, sich stärker als bisher auch auf die Übernahme staatsbürgerlicher Pflichten anstelle der ausschließlichen Betonung grundgesetzlich garantierter Rechte zu besinnen. Der Bundesminister des Innern hat in diesem Zusammenhang in einer Rede davon gesprochen, daß es auch ein „Demokratie-Schmarotzertum" gebe.

Die Bundeswehr ist von dieser ungleichgewichtigen Verteilung von Rechten und Pflichten besonders nachhaltig berührt. Die Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Grundwehrdienstes wird von der jungen Generation nicht als eine notwendige staatsbürgerliche Pflicht empfunden. Umfragen haben ergeben, daß die Mehrheit der jungen Staatsbürger gegen das Institut der allgemeinen Wehrpflicht eingestellt ist. Diese ablehnende Einstellung in der jüngeren Generation scheint weiterhin anzuwachsen. Entsprechend haben im Berichtsjahr die Bemühungen der tauglich gemusterten Wehrpflichtigen allgemein zugenommen, der Einberufung zum Grundwehrdienst unter allen Umständen zu entgehen. Seitens der Wehrersatzbehörden wird übereinstimmend berichtet, daß gegenüber früheren Jahren neuerdings in verstärktem Maße Zurückstellungsanträge gestellt und die vorhandenen Rechtsmittel zur Erreichung dieses Zieles häufiger und hartnäckiger eingesetzt werden.

Die geringe Bereitschaft der jungen Generation zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes erhöht die allgemeine Konfliktträchtigkeit in der Bundeswehr. Je unwilliger der Großteil der Wehrpflichtigen schließlich dann doch den Wehrdienst antritt und sich damit in ein gesetzlich begründetes besonderes Pflichtenverhältnis begibt, desto stärker nehmen die latenten Spannungen und Konfliktmöglichkeiten innerhalb der Bundeswehr zu. Sie erschweren die Einordnung der wehrpflichtigen Soldaten in die militärische Organisation immer mehr. Trotz dieses Spannungsklimas, das sich im Berichtsjahr nach meinen Beobachtungen weiterhin verschärft hat, waren auch im vergangenen Jahr in der Bundeswehr keine schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen festzustellen. Die Anzahl der bekanntgewordenen Eingriffe in die verfassungswirksam geschützte Grundrechtssphäre des „Staatsbürgers in Uniform" blieb weiterhin gering. Damit setzt sich eine Entwicklung fort, die etwa seit dem Jahre 1968 beobachtet werden kann. Dagegen hat die Gesamtzahl der Eingaben auch im Jahre 1971 weiterhin zugenommen. Die Respektierung der Grundrechte auch im militärischen Dienstverhältnis im Berichtsjahr ist eine erfreuliche Feststellung, aber sie ist allein noch kein Indiz für die sachgerechte Praktizierung der Inneren Führung.

Nach meinen Beobachtungen sind es im wesentlichen zwei Gründe, die für die weiterhin niedrige Zahl der Grundrechtsverletzungen in den Streitkräften trotz eines erhöhten Reizklimas ausschlaggebend sind: Zum einen haben das geschärfte Bewußtsein der militärischen Vorgesetzten für gesetzeskonformes Verhalten sowie eine intensivere rechtsstaatliche Kontrolle hierzu beigetragen. Offiziere und Unteroffiziere sind in der Handhabung der ihnen übertragenen Befehlsgewalt zweifelsohne sicherer geworden. Zum anderen ließ sich im Berichtsjahr verstärkt eine allgemeine Tendenz zu beiderseitiger Konzessionsbereitschaft beobachten. Die militärische Organisation hat ihre Anforderungen an den wehrpflichtigen Soldaten in mancher Hinsicht zurückgeschraubt und in bestimmten Bereichen, etwa in der Formalausbildung, im äußeren Erscheinungsbild des Soldaten, in Grußordnung und Anrede, dem Begehren der wehrpflichtigen Soldaten nach Ausweitung der Freiheitsbereiche nachgegeben und sich modischen Entwicklungen und zeitbedingten Einflüssen verstärkt angepaßt.

Dies hat sicherlich dazu beigetragen, die Gefahr von Reibungen zu vermindern und die Reibungsverluste möglichst klein zu halten. Ob durch diese Maßnahmen und Entscheidungen der politischen und militärischen Führung Erziehung und Ausbildung der Soldaten Schaden genommen haben und die Tauglichkeit der Bundeswehr als Instrument der Friedenssicherung insgesamt beeinträchtigt worden ist, wie es etwa in der „Niederschrift der Ergebnisse einer Arbeitstagung von Hauptleuten" der 7. Panzergrenadierdivision im März des Berichtsjahres vorgetragen wurde, ließe sich nur auf Grund einer umfangreichen Untersuchung zuverlässig beurteilen.

Soweit Grundrechtsverletzungen vorgetragen wurden und sich im Überprüfungsverfahren bestätigten, waren sie in der Regel auf falsch verstandene Pflichterfüllung, mangelnde Kenntnis und Erkenntnis der sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten sowie auf die Unbedachtsamkeit militärischer Vorgesetzter zurückzuführen. Daneben waren aber auch unklare Befehle höherer Vorgesetzter einschließlich des Bundesministers der Verteidigung ursächlich für rechtswidrige Eingriffe in die Grundrechtssphäre der Soldaten.

Grundrechtsverletzungen werden jedoch nicht nur von Vorgesetzten begangen. Im Berichtsjahr mußte ich in zunehmendem Maße feststellen, daß auch Untergebene — insbesondere Mannschaftsdienstgrade — die Grenzen des rechtlich geschützten Bereiches von Vorgesetzten und Kameraden überschritten haben. Solche Rechtsverletzungen ereigneten sich vor allem im Zusammenhang mit politischen

Akitivitäten. Mit Sorge habe ich hierbei die Tendenz beobachtet, die verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsrechte gegen die rechtsstaatliche Ordnung einzusetzen mit dem Ziel, diese Ordnung zu stören oder gar zu zerstören. Diesen Aktivitäten sind insbesondere die jungen wehrpflichtigen Soldaten ausgesetzt, die in politischen und staatsbürgerlichen Fragen noch nicht immer einen gefestigten Standort gefunden haben.

Auf das verfassungsrechtliche Gebot der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte habe ich in meinem Jahresbericht 1970 ausführlich hingewiesen. Dieses Postulat wird verletzt, wenn die Bundeswehr, wie im Berichtsjahr zunehmend geschehen, durch Verteilen von Flugblättern, Anbringen von Plakaten an Stubenwänden und Kraftfahrzeugen sowie durch Agitation im Unterkunftsbereich zum Kampffeld extremer politischer Anschauungen gemacht wird.

Darüber hinaus hat das demonstrative Auftreten von Soldaten in Uniform bei politischen Veranstaltungen in Presse und Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit gefunden. Dieser Gefährdung der Streitkräfte und in weiterem Rahmen der gesamten staatlichen Ordnung werden Parlament und Öffentlichkeit in der Zukunft verstärkt Beachtung zuwenden müssen.

3.2 Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Haar- und Barttracht

Das Problem der Haar- und Barttracht der Soldaten steht noch immer im Mittelpunkt der Diskussion. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinen Ausführungen vor dem Deutschen Bundestag anläßlich der Erörterungen meines Jahresberichtes 1970 am 12. Mai 1971 dazu aufgefordert, in dieser Frage „ein bißchen Humor walten zu lassen". Als Erfinder der „German Hair Force" und als Initiator der Einführung des Haarnetzes für langhaarige Soldaten ist er am 29. Januar 1972 zum Ritter des Ordens „wider den tierischen Ernst" geschlagen worden.

Angesichts von 258 Eingaben zu diesem Thema, mit denen ich mich im Berichtsjahr beschäftigen mußte, vermag ich der Anregung des Bundesministers der Verteidigung, dieser Angelegenheit mit Humor zu begegnen, nicht ganz zu folgen. Ich bin zwar gleichfalls der Meinung, daß es weit mehr darauf ankommt, „was unter der Schädeldecke" zu finden ist und viel weniger von Interesse ist, was auf den Köpfen jeweils wächst. Ich bin aber auch der Ansicht, daß diese gängige Floskel eine unzulässige Vereinfachung darstellt und mehr verschleiert als erhellt. Das auch in diesem Zusammenhang aufkommende Problem des Verhältnisses und der wechselseitigen Beziehungen von Haltungs- und Funktionsdisziplin bleibt zugunsten eines Wortspieles mit Extremfällen (hier wallende Haarmähne, aber Funktionsdisziplin — dort traditioneller Kurzschnitt, aber bloß formale Haltungsdisziplin) ausgeblendet. Ich werde darauf im Abschnitt „Militärische Ordnung und Disziplin" noch näher eingehen. Hier beschränke ich mich in meiner Berichterstattung auf die Darlegung jener Probleme, die sich aus den beiden Erlassen des Bundesministers der Verteidigung vom 5. Februar 1971 und 31. März 1971 im Berichtsjahr ergeben haben und in Eingaben an mich herangetragen worden sind.

In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die vom Bundesminister der Verteidigung am 5. Februar 1971 bekanntgemachte Neuregelung geeignet sei, in der Truppe die erforderliche Rechtssicherheit herbeizuführen. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Nach vorübergehender Beruhigung nahmen die Eingaben auf Grund des Erlasses vom 31. März 1971 wiederum zu. Mit diesem Erlaß wurde die vorher ergangene Regelung vom 5. Februar 1971 nicht unerheblich eingeschränkt.

Wortlaut des Erlasses vom 5. Februar 1971

„1. Haare und Bart müssen sauber und gepflegt sein.

2. Soldaten, deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit (Unfallschutz) durch ihre Haartracht beeinträchtigt wird, haben im Dienst ein Haarnetz zu tragen. Haare, die im Nacken nicht weiter als bis zum oberen Rand des Uniform- bzw. Hemdkragens herabfallen, bedürfen keines Haarnetzes. Über die Zuteilung von Haarnetzen folgt gesonderte Weisung.

3. Der sichere Sitz der ABC-Schutzmaske ist zu gewährleisten. Entscheidend ist die Überprüfung im ABC-Übungsraum.

Die genannten Erfordernisse der Hygiene, Funktionsfähigkeit und Sicherheit (Unfallschutz) sind dem Betroffenen durch erzieherische Einwirkung verständlich zu machen und erforderlichenfalls durchzusetzen."

Wortlaut des Erlasses vom 31. März 1971

„1. Das Haarnetz ist von dem Soldaten, dessen Haare über den oberen Rand des Uniform- bzw. Hemdkragens herabfallen, bei jedem Dienst ohne Rücksicht auf die jeweilige Tätigkeit zu tragen. Es ist damit ein Teil des vorgeschriebenen Anzuges.

2. Soldaten, die beabsichtigen, sich einen Bart wachsen zu lassen, haben dies dem Disziplinarvorgesetzten zu melden. Die Erlaubnis ist zu erteilen. Einem offensichtlichen Mißbrauch dieser Regelung ist entgegenzutreten.

3. Rücksichtnahme auf die im Ausland und in integrierten Stäben geltenden militärischen Regeln kann eine Einschränkung der freien Wahl der Haar- und Barttracht erfordern. Die Dienstältesten Deutschen Offiziere der entsprechenden Dienststellen werden ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen."

Die Ausführungen des Bundesministers der Verteidigung im Weißbuch 1971/1972 (Ziffer 94) lassen die wesentlichen Probleme des Erlasses vom 31. März

1971 unerwähnt und werden damit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. In Wirklichkeit war die Lage höchst unklar. Dabei handelte es sich im einzelnen um folgende Fragen:

a) Im Erlaß vom 5. Februar 1971 waren Funktionsfähigkeit und -sicherheit (Unfallschutz) die entscheidenden Kriterien für die Verpflichtung zum Tragen eines Haarnetzes. Dies stellte eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Grundrecht aus Artikel 2 Grundgesetz und dienstlichen Belangen dar. Die Regelung vom 31. März 1971 sieht demgegenüber vor, daß der Soldat, dessen Haare über den oberen Rand des Kragens herabfallen, nunmehr bei *jedem Dienst* ohne Rücksicht auf die jeweilige Tätigkeit ein Haarnetz zu tragen hat. Nach dieser neuen Regelung gehört das Haarnetz von Dienstbeginn bis Dienstende zum Anzug, also auch im Speiseraum, am Schreibtisch, in der Telefonvermittlung, in der Arrestzelle ebenso wie beim Spießbratenessen im Gelände. Vielen Einsendern war nicht einsichtig, weshalb das Haarnetz auch dann getragen werden mußte, wenn Funktionsfähigkeit und Sicherheit erkennbar nicht beeinträchtigt wurden. Einige der betroffenen Soldaten haben in diesen Befehlen ihrer Vorgesetzten — vermutlich nicht ganz zu Unrecht — den Versuch gesehen, sie auf diesem Umwege zum Kürzen ihrer Haare zu veranlassen. Zum Tragen des Haarnetzes beim Arrestvollzug hat mir der Bundesminister der Verteidigung fünf Monate nach meiner Anfrage nunmehr mitgeteilt, daß der eigentliche Arrestvollzug nicht als militärischer Dienst zu betrachten sei und deshalb kein Haarnetz getragen werden müsse. Im übrigen ist die Regelung des Erlasses vom 31. März 1971 Gegenstand mehrerer Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate). Die Entscheidungen stehen noch aus.

b) Die Situation erfuhr eine zusätzliche Verschärfung dadurch, daß es zunächst kaum Haarnetze in genügender Anzahl gab und das vorhandene Material zusätzlich qualitative Mängel aufwies. Erst im November 1971 wurden strapazierfähige Haarnetze an die Truppe ausgegeben. In der Zwischenzeit wurde befohlen, behelfsweise sogenannte Sporthauben oder gar Mückenschleier zu tragen. Sporthaube und Mückenschleier führten zu einem Erscheinungsbild, das für Humor und Heiterkeit nur noch wenig Anlaß bot.

c) Nicht wenige Vorgesetzte haben die Schwierigkeiten noch dadurch vermehrt, daß sie für ihren Bereich noch über die einengenden Regelungen des Erlasses vom 31. März 1971 hinausgehende Befehle erteilten. Für einige Bereiche der Marine wurde zum Beispiel angeordnet, daß die Haare kurzgeschnitten sein müssen, da die Wasserbestände an Bord eine hinreichende Pflege langen Haares nicht erlaubten. In einer Division wurden Soldaten mit langen Haaren auf einer Stube zusammengezogen, damit sie zur Pflege ihrer Haare früher als ihre Kameraden geweckt werden konnten. Auf meine Einwände wurde mir mitgeteilt, die getroffene Regelung sei inzwischen aufgehoben, da alle Soldaten wieder kurzes Haar trügen. In einem weiteren Fall ließ ein Kompaniechef einem Soldaten die Haare auf Kragenlänge abschneiden, weil sie vom Haarnetz nicht hinreichend zusammengehalten wurden. Bei dieser Maßnahme wurde Zwang angewendet, indem vier Unteroffiziere den Soldaten festhielten. Im Hinblick auf die vermutliche Einstellung der im Übungsraum ansässigen Bevölkerung wurde in anderen Fällen den Soldaten der Befehl erteilt, sich vor dem Ausrücken zur Übung die Haare kürzen zu lassen.

d) Obwohl die Erlasse vom 5. Februar und 31. März 1971 keine einengenden Ausnahmeregelungen vorsahen, wurden für Wachbataillon und Musikkorps Sonderregelungen erlassen. Danach mußten die Haare im Nacken nach Art eines Fassonschnittes kurzgeschnitten sein und zwei Zentimeter über dem Kragen enden. Ohren durften von Haaren nicht verdeckt werden und nur ein Oberlippenbart war zulässig. Die äußere Erscheinungsform militärischer Einheiten, denen repräsentative Aufgaben übertragen werden, ist in den meisten Staaten in bestimmter Weise festgelegt. Von diesen Sonderregelungen betroffene Soldaten, die ich auf diesen Sachverhalt hingewiesen habe, ließen insoweit meist Einsicht erkennen. Allerdings blieb die Frage offen, warum für derartige Aufgaben nicht auf freiwillige Soldaten zurückgegriffen werden kann. Für das Wachbataillon hat mir der Bundesminister der Verteidigung auf meine Anregung hin zugesagt, nunmehr vornehmlich Freiwillige heranzuziehen. Gelegentlich war auch nicht klar, welche Einheiten überhaupt repräsentative Aufgaben wahrnehmen müssen. So wurde mir aus einem Marinefliegergeschwader berichtet, daß dort den Soldaten einer ganzen Staffel das Tragen eines kurzen Haarschnitts befohlen worden war. Hier war der zuständige Vorgesetzte der Meinung, die Soldaten dieser Staffel würden gelegentlich für Aufgaben im Rahmen des Wachbataillons eingesetzt. Der Bundesminister der Verteidigung hat diese Annahme als unzutreffend bezeichnet und eine Klarstellung zugesagt. Beim Wachbataillon wurden zunächst alle Soldaten den einschränkenden Regelungen unterworfen. Auf meine Gegenvorstellung hin wurden inzwischen die wegen Krankheit dauernd für den protokollarischen Dienst nicht geeigneten Soldaten von der Beachtung der Sonderbestimmungen befreit. Meines Erachtens muß diese Befreiung auch für die Angehörigen der Ausbildungskompanie des Wachbataillons gelten.

e) Schwierigkeiten ergaben sich weiterhin aus der Regelung vom 31. März 1971, die den Dienstältesten Deutschen Offizieren im Ausland und in integrierten Stäben zugestand, mit Rücksicht auf die in ausländischen Streitkräften und integrierten Stäben geltenden Vorschriften besondere Beschränkungen der Haar- und Barttracht anzuordnen. Gegen diese einschränkende Vorschrift bestehen grundsätzlich keine Bedenken, soweit es sich um Soldaten im Ausland handelt. Diese Auffassung stützt sich auch auf Artikel II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juli 1951, wonach Mitglieder der Streitkräfte eines Entsendestaates

das Recht des Aufnahmestaates zu achten haben. Sinn dieser Ausnahmeregelung kann aber nur sein, extreme Erscheinungsformen von Haar- und Barttracht mit Rücksicht auf andersgeartete Einstellungen in den verbündeten Streitkräften und in der Bevölkerung befreundeter Staaten zu verhindern. Mehrfach beriefen sich Vorgesetzte auf diese Regelung, um bei ihren Untergebenen einen kurzen Haarschnitt durchzusetzen, ohne daß hierfür eine hinreichende Notwendigkeit bestand oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in Ziffer 3 vom 31. März 1971 gegeben waren. Soldaten eines Fernmeldebataillons, die für ein alliiertes Hauptquartier auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt waren, wurde der Befehl erteilt, das Haar so kurz zu tragen, daß auf Haarnetze verzichtet werden konnte. Nach meiner Kenntnis wurde zumindest ein Soldat wegen Verstoßes gegen diesen Befehl disziplinar bestraft. Ich habe dem Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt, daß im Hinblick auf Artikel 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 6 Soldatengesetz nach meiner Auffassung keine hinreichende Rechtsgrundlage dafür besteht, Angehörige der Bundeswehr im Inland einer so einschränkenden Regelung zu unterwerfen. Die abschließende Antwort des Bundesministers der Verteidigung steht noch aus. Angehörigen der Marine, die in einem ausländischen Hafen an Land gehen wollten, wurde zuvor befohlen, sich einen Fassonschnitt schneiden zu lassen. In einigen Fällen wurde der Landgang versagt. Die Voraussetzungen des Erlasses vom 31. März 1971 in Ziffer 3 lagen in diesen Fällen nicht vor, da kein Dienstältester Deutscher Offizier eine entsprechende Regelung getroffen hatte. Das in dieser Angelegenheit angerufene Truppendienstgericht kam zum gleichen Ergebnis.

Diese wenigen Beispiele aus den mehr als 250 Eingaben zu Fragen der Haar- und Barttracht, die mich im Berichtsjahr erreichten, lassen erkennen, daß die Erlasse vom 5. Februar und 31. März 1971 uneinheitlich angewandt werden und zu zahlreichen Schwierigkeiten im täglichen Dienstbetrieb führen. Meine mehrfach vorgetragene Anregung, durch eine entsprechende Änderung eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Erlasse zu bewirken, hatte keinen Erfolg. Der Bundesminister der Verteidigung vertritt die Auffassung, die Erlasse begegneten keinen rechtlichen Bedenken und seien auch praktikabel.

Wenn Gründe des militärischen Dienstes es erfordern, daß die Haartracht der Soldaten eine bestimmte Länge nicht überschreitet, so muß der Bundesminister der Verteidigung eine solche Einschränkung eindeutig befehlen. In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich bereits darauf hingewiesen, daß auch die Haar- und Barttracht des Soldaten dem Zugriff der militärischen Befehlsgewalt grundsätzlich nicht entzogen ist und verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen nicht erhoben werden können. Auch die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes dürfen ihre Haare nicht über eine bestimmte Länge hinaus wachsen lassen. Es ist Sache des Bundesministers der Verteidigung, für welche Regelung er sich konkret entscheidet. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, aber auch aus Gründen der Führungsverantwortung und -verantwortlichkeit, die nicht einfach auf untere und mittlere Vorgesetzte abgewälzt werden kann und diese damit überfordert, erscheint die derzeitige Regelung nicht länger vertretbar.

Im übrigen hatte der Bundesminister der Verteidigung seine Entscheidung, Haar- und Barttracht weitgehend in das Ermessen jedes einzelnen Soldaten zu stellen, damit begründet, daß „die Bundeswehr in ihrem Erscheinungsbild die Entwicklung des allgemeinen Geschmacks nicht unberücksichtigt lassen" könne. Umfrageergebnisse führen dagegen zu erheblichen Zweifeln, daß das Tragen extrem langer Haare tatsächlich dem modischen Empfinden der Bevölkerung im allgemeinen und den Erwartungshaltungen gegenüber den Soldaten im besonderen entspricht. Ein gepflegter halblanger Haarschnitt scheint dagegen den Vorstellungen der überwiegenden Mehrheit der Staatsbürger, und zwar auch der jüngeren Altersklassen, weit eher entgegenzukommen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Regelung in den Streitkräften der Vereinigten Staaten, wo den Soldaten eine Anzahl von Modellfrisuren zur freien Auswahl angeboten wird. Ich gebe zu bedenken, ob dies nicht auch für die Bundeswehr ein gangbarer Weg wäre, wobei es mir nicht auf einige Zentimeter Haarlänge ankommt, sondern vor allem auf eine rechtlich eindeutige und praktikable Handhabung.

Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme

Im Jahresbericht 1970 hatte ich angeregt, der Bundesminister der Verteidigung solle durch eine Ergänzung der Ziffer 71 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/5 klarstellen, daß Spind und Wertfach des Soldaten nicht auf Grund innerdienstlicher Vorschriften, sondern nur auf Grund richterlicher Anordnung durchsucht werden dürfen. Dieser Anregung hat der Bundesminister der Verteidigung bisher nicht entsprochen, jedoch eine Prüfung dieser Frage im Rahmen einer Änderung oder Neufassung der ZDv 10/5 zugesagt.

Im Berichtsjahr mußte ich wiederum feststellen, daß gegen die rechtlichen Grundsätze der Durchsuchung, Untersuchung und Beschlagnahme verstoßen wurde. So hat ein Kompaniechef während einer eigenmächtigen Abwesenheit eines Soldaten dessen Spind geöffnet und überprüft und einzelne Gegenstände, darunter auch Privatbesitz des Betroffenen, beschlagnahmt. Später wurde das Verhalten des Kompaniechefs von den nächsthöheren Vorgesetzten mißbilligt. Dabei wurde auf die unklaren Bestimmungen der Dienstvorschrift ausdrücklich hingewiesen. In einem weiteren Fall wurden auf Befehl eines Einheitsführers die Hosen- und Hemdtaschen von Soldaten mit Ausnahme der Feldwebel-Dienstgrade untersucht, um einen Schlüssel zu finden. Am Tage zuvor war vermutlich mit Hilfe dieses Schlüssels aus einem Zimmer ein Radiogerät entwendet worden. Bei den Ermittlungen in einem weiteren Diebstahlsfall wurde im Sanitätsbereich eines Bataillons vom Fachvorgesetzten in Gegenwart des Disziplinarvorgesetzten der Spind eines Soldaten

durchsucht, obwohl beide Vorgesetzte davon überzeugt waren, daß gegen diesen Soldaten kein Verdachtsmoment vorlag. Die Vorgesetzten begründeten ihre Maßnahme damit, daß sie aus Gründen der Gleichbehandlung auch diesen Spind durchsuchen müßten. Für unbedenklich hielt ich dagegen in einem anderen Fall die Kontrolle von Wertfächern durch Einsichtnahme des Disziplinarvorgesetzten. Diese Einsichtnahme erfolgte, um nach dem Verbleib von abhanden gekommenen Kampfstiefeln und einem Kraftfahrzeug-Verbandkasten zu fahnden.

Mir wurde weiterhin berichtet, daß Soldaten die Parkerlaubnis für ihre Privat-Kraftfahrzeuge entzogen oder nicht gewährt wurde, weil sie sich weigerten, ihre vor oder in der Kaserne abgestellten Fahrzeuge durchsuchen zu lassen. Eine Durchsuchung der außerhalb der Kaserne abgestellten Fahrzeuge habe ich generell für unzulässig gehalten. Auf meine Einschaltung hin wurden die Parkberechtigungsscheine wieder ausgegeben. Zur Durchsuchung privater Kraftfahrzeuge im Kasernenbereich habe ich die Auffassung vertreten, daß nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 eine Durchsuchung von Personen und den von diesen Personen mitgeführten Behältnissen erfolgen darf, das heißt insbesondere bei Gefahr im Verzug und wenn gegen den Betroffenen der Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht und die Vermutung gegeben ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des UZwGBw ist eine Kontrolle des Kraftfahrzeugs dagegen nur auf Grund vorausgegangener Einwilligung des Betroffenen möglich.

In einem anderen mir bekanntgewordenen Fall mußten sich alle Angehörigen eines Vorkommandos im Sanitätsbereich auf Blutspuren und Schnittwunden untersuchen lassen. Auf diese Weise sollten die Verantwortlichen für einen auf einer Schwarzfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug begangenen Unfall ermittelt werden. Auch diese Untersuchung habe ich für unzulässig gehalten.

Verstöße dieser Art sollten die Vorgesetzten veranlassen, vor einer beabsichtigten Durchsuchung oder gar Beschlagnahme die Rechtslage sorgfältiger zu klären und die rechtlichen Voraussetzungen für das beabsichtigte Handeln stärker zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls müssen die Rechtsberater der Stäbe eingeschaltet werden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte darüber hinaus deutlicher machen, was unter Kontrolle, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Sicherstellung jeweils zu verstehen ist, welche Voraussetzungen für diese Maßnahmen vorliegen müssen und welche Befugnisse im Einzelfall gegeben sind.

3.3 Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person

In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich die Auffassung vertreten, daß eine Einweisung von Soldaten in geschlossene Abteilungen von Bundeswehrkrankenhäusern auf der Rechtsgrundlage der § 44 Abs. 3, § 55 Abs. 2 Soldatengesetz oder § 29 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz nicht angeordnet und eine solche Anordnung mittels des militärischen Gehorsamsanspruchs nicht durchgesetzt werden kann. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich meinen rechtlichen Bedenken angeschlossen und inzwischen eine vorläufige Regelung getroffen, die den Anforderungen des Artikels 104 Grundgesetz Rechnung trägt. Danach muß stets, wenn ein Soldat entgegen seinem Willen vorübergehend in einer geschlossenen Abteilung eines Bundeswehr-Krankenhauses untergebracht werden soll, eine richterliche Anordnung entsprechend dem jeweiligen Landesrecht vorliegen. Im übrigen erfolgt die Unterbringung erkrankter Soldaten erforderlichenfalls in zivilen Einrichtungen unter Beachtung des für jede Unterbringung geltenden Landesrechts.

Der Jahresbericht 1970 enthielt weiterhin die Feststellung, daß das Recht des Soldaten auf körperliche Unversehrtheit die Befugnis einschließt, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr jederzeit und ohne Behinderungen oder Erschwernisse aufsuchen zu können. Hiergegen ist auch im Berichtsjahr in einigen Fällen verstoßen worden. In einem Pionierbataillon bestand der Befehl, daß alle neu erkrankten Soldaten mit Sturmgepäck, Stahlhelm und Gewehr vier Kilometer bergauf zum Sanitätsbereich marschieren mußten. Der Befehl wurde auf meine Einschaltung aufgehoben. Der Kommandeur des Bataillons wurde unter Hinweis auf die Rechtslage eindringlich ermahnt. Weiterhin wurde mir berichtet, daß ein Kompaniechef auf die Nachricht hin, ein Unteroffizier müsse vom Übungsplatz in den Sanitätsbereich transportiert werden, erst den behandelnden Arzt in der nahegelegenen Stadt aufsuchte und Erkundigungen darüber anzustellen versuchte, ob die angeordnete Einweisung tatsächlich notwendig sei. Der Divisionskommandeur hat gegenüber diesem Verhalten des Kompaniechefs, das zu einer Verzögerung des Krankentransports führte, seine Mißbilligung ausgesprochen.

Ich habe im Berichtsjahr wiederholt feststellen müssen, daß das Recht des Soldaten, sich ohne Behinderungen und Erschwernisse jederzeit in ärztliche Behandlung begeben zu können, mißbräuchlich genutzt wird. Das durchaus berechtigte Bemühen, erkennbare Drückebergerei zu unterbinden, darf jedoch nicht dazu führen, daß das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt oder gefährdet wird.

3.4 Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Entwicklung, Ersatzdienst, Anerkennungsverfahren

Die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hat im Berichtsjahr weiterhin zugenommen. Die Gesamtzahl der Anträge stieg von 19 363 im Jahre 1970 auf 27 657 im Jahre 1971. Von Soldaten wurden im Berichtsjahr 3805 Anträge gegenüber 3184 Anträgen im Vorjahr gestellt. Hieraus wird erkennbar, daß der relative Anteil der Soldaten, die einen Antrag gestellt haben, im Verhält-

nis zur Gesamtzahl der Antragsteller von 16,4 % auf 10,1 % gesunken ist.

Entwicklung der Antragszahlen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

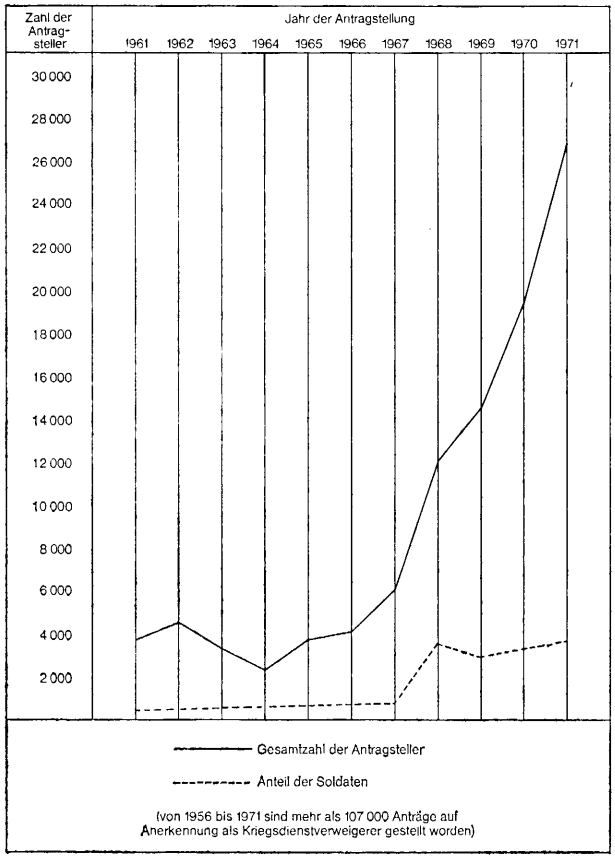

Die Antragszahlen weisen im Berichtsjahr 1971 wieder die bereits aus den Vorjahren bekannte starke Quartalsschwankung auf. Die Zahlen lauten im einzelnen:

I. Quartal: 11 482 Anträge,
II. Quartal: 6 141 Anträge,
III. Quartal: 4 527 Anträge,
IV. Quartal: 5 507 Anträge.

Diese Schwankungen werden vor allem durch die überproportional häufigeren Anträge wehrpflichtiger Abiturienten verursacht, die jeweils in den ersten Monaten des Jahres gemustert werden. Entsprechend sind Abiturienten unter der Gesamtzahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer stark überrepräsentiert.

Form und Ausgestaltung des zivilen Ersatzdienstes standen im Berichtsjahr im Mittelpunkt teils heftiger Auseinandersetzungen. Das Dritte Gesetz zur Änderung des zivilen Ersatzdienstes befindet sich nach mehreren Ausschußberatungen noch im Gesetzgebungsgang. Dennoch konnten wesentliche Reformmaßnahmen bereits verwirklicht werden: Hierzu zählen der Ausbau der regionalen Betreuungsorganisation und die Eröffnung der ersten Zivildienstschule im Oktober 1971. Die Zahl der verfügbaren Ersatzdienstplätze wurde inzwischen auf 8000 erhöht. Im Herbst des Berichtsjahres befanden sich erstmals mehr als 7000 Ersatzdienstleistende im Einsatz. Nach meinen Erfahrungen war es allgemein möglich, Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hatten, nach der rechtskräftigen Anerkennung ohne größere zeitliche Verzögerungen in den zivilen Ersatzdienst zu überstellen. Obwohl es gelang, die Zahl der Ersatzdienstplätze innerhalb von eineinhalb Jahren etwa zu verdoppeln, reichen die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Ersatzdienstleistende noch nicht aus. Die Versuche, Ersatzdienstleistende in größerer Anzahl für Aufgaben des Umweltschutzes einzusetzen, habe ich deshalb mit großem Interesse beobachtet.

In vielen Eingaben, die mich zur Frage der Kriegsdienstverweigerung erreichten, wurde die lange Verfahrensdauer kritisiert. Diese Kritik richtete sich insbesondere gegen eine Prüfungskammer, deren Vorsitzender durch Krankheit verhindert war. Das Bundeswehrverwaltungsamt hat sich zwar bemüht, hier Abhilfe zu schaffen, dennoch traten Verzögerungen von teilweise mehr als einem halben Jahr ein. Andere Verzögerungen waren darauf zurückzuführen, daß die Anträge erst nach der Musterung gestellt worden waren. Nachdem die Antragsteller dann zulässigerweise einberufen wurden, drangen sie auf eine beschleunigte Entscheidung ihrer Anträge. Diesem Begehren konnte im Regelfall auch entsprochen werden. Der Bundesminister der Verteidigung wird auch in Zukunft dafür Sorge tragen müssen, daß der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 28 S. 43) nach möglichster Beschleunigung der Verfahren gefolgt werden kann.

Gerichtliche Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Berichtsjahr auf Grund einer Verfassungsbeschwerde zu der Frage äußern müssen, ob die beharrliche Gehorsamsverweigerung eines Soldaten, über dessen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, als strafbare Gehorsamsverweigerung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wehrstrafgesetz zu bewerten ist. In seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1971 (2 BvR 65/71) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Bewertung dieses Verhaltens als strafbare Gehorsamsverweigerung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wehrstrafgesetz ebensowenig gegen das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz verstößt wie die daran geknüpfte Ahndung mit Jugendarrest. Dabei ist es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ohne Belang, daß die Sanktion erst nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verhängt wird. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, daß das strafrechtliche Delikt seinem Wesen nach die schuldhafte Verletzung eines für alle gewährleisteten Rechtsgutes ist. Im Gegensatz zur Disziplinarmaßnahme, die die Ordnung und Integrität innerhalb eines Berufsstandes gewährleisten und den der Disziplinargewalt Unterworfenen zur korrekten Erfüllung seiner Berufs-

pflichten anhalten soll, dient die Kriminalstrafe neben der Abschreckung und Besserung der Vergeltung. Die strafrechtliche Sanktion bezweckt nicht, den Beschwerdeführer entgegen seiner Gewissensentscheidung zum Kriegsdienst mit der Waffe anzuhalten, sondern zieht lediglich die strafrechtliche Konsequenz daraus, daß er in der Vergangenheit tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wehrstrafgesetz verstoßen hat; ein derartiges Verhalten wird durch das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz nicht gedeckt.

Dieser Entscheidung kommt gerade deshalb besondere Bedeutung zu, weil das Bundesverfassungsgericht in einer in meinem Jahresbericht 1970 ausführlich wiedergegebenen Entscheidung vom 26. Mai 1970 (BVerfGE Bd. 28 S. 264 ff.) auf Grund einer Verfassungsbeschwerde entschieden hatte, daß eine Disziplinarstrafe wegen mehrmaliger Verweigerung des Befehls zum Waffenempfang oder Waffendienst nach rechtskräftiger Anerkennung eines Soldaten als Kriegsdienstverweigerer mit Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz nicht vereinbar ist. Bei dieser Entscheidung war das Bundesverfassungsgericht maßgebend von der Erwägung ausgegangen, daß gegenüber einem rechtskräftig anerkannten Kriegsdienstverweigerer kein Zwang zu künftiger Kriegsdienstleistung mehr ausgeübt werden dürfe. In der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, deren hauptsächliches Ziel nicht Sühne, Vergeltung oder Abschrekkung, sondern die Beeinflussung des zukünftigen Verhaltens des Betroffenen ist, liege jedoch ein derartiger Zwang. Mit der Entscheidung vom 12. Oktober 1971 ist nunmehr klargestellt: *Strafrechtliche Sanktionen* sind auch *nach Anerkennung* eines Kriegsdienstverweigerers wegen einer vor der Anerkennung begangenen Straftat rechtlich zulässig. Verhängung und Vollstreckung einer *Disziplinarmaßnahme* wegen einer vor der Anerkennung begangenen Dienstpflichtverletzung sind dagegen *nach der Anerkennung* nicht mehr zulässig.

Ich halte es nunmehr für erforderlich, diese höchstrichterlichen Entscheidungen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen in geeigneter Form insbesondere jenen Soldaten deutlich zu machen, die im Begriff sind, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu stellen. Welche Rechtsunsicherheiten und mangelhaften Kenntnisse der Rechtslage gerade auch bei jenen Personen anzutreffen sind, die sich mit der Beratung von Kriegsdienstverweigerern befassen, vermag der folgende Fall eindrucksvoll darzulegen. Ich gebe der Schilderung dieses Vorganges auch deshalb breiten Raum, weil nach meinem Eindruck an diesem konkreten Fall beispielhaft deutlich wird, wie die Auseinandersetzung zwischen Bundeswehr und organisierter Kriegsdienstverweigerung gelegentlich zu verlaufen pflegt und welche Belastungen sich daraus für die Vorgesetzten in der Truppe ergeben können:

Ein im Herbst des Berichtsjahres eingezogener wehrpflichtiger Abiturient, der sich nach der Musterung zusätzlich für eine Gesamtdienstzeit von zwei Jahren verpflichtet hatte, stellte schon kurz nach seiner Einberufung einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Wegen Befehlsverweigerung mußte er in der Folgezeit insgesamt fünfmal vorläufig festgenommen werden. Zwischenzeitlich hatte der Antragsteller mit einer Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer Verbindung aufgenommen. Mit Datum vom 30. Oktober 1971 richtete der Leiter dieser Beratungsstelle das folgende auszugsweise wiedergegebene Schreiben an den Kompaniechef des Antragstellers:

„Ich werde bestrebt sein, den vollen Schutz des Gesetzes Herrn G. zuteil werden zu lassen und die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und der Presse zu übergeben, für die dieser Fall ein gefundenes Fressen wäre. Ich werde den Gesinnungsterror der Bundeswehr gegen meine KDV-Freunde, die ich ständig berate, zu brechen wissen. Ich habe vorerst Herrn G. dazu aufgefordert:

a) unter keinen Umständen mehr eine Waffe in die Hand zu nehmen, da er einmal aus Gewissensgründen dazu nicht in der Lage wäre und außerdem weitere schwere seelische Erschütterungen zu befürchten wären,

b) als Ehrenzeichen ständig das zerbrochene Gewehr, das Symbol der internationalen Bewegung der Kriegsdienstverweigerer (War Resisters International), gleichgültig ob in Uniform oder in Zivil, zu tragen, das ich ihm selbst angesteckt habe,

c) Informationsmaterial zur Kriegsdienstverweigerung unter seinen Leidensgefährten zu verteilen und sie zu meinen KDV-Beratungsstunden und sonstigen Informationen einzuladen.

Sie können mich ruhig wegen Aufforderung zum militärischen Ungehorsam ‚anscheißen', um in Ihrem Jargon zu reden. Das würde mir und der von mir vertretenen Sache eine herrliche Propagandamöglichkeit bieten, da ich schon häufig mit der Bundeswehr aneinandergeraten bin . . .!"

Kompaniechef und Bataillonskommandeur boten dem Leiter der Beratungsstelle auf dieses Schreiben hin ein persönliches Gespräch an, das wenige Tage später auch stattfand, insgesamt aber ergebnislos blieb. Der Kommandeur sah sich daraufhin veranlaßt, ein Kasernenverbot auszusprechen. Ungeachtet dieses Verbots kam der „Berater" der Kriegsdienstverweigerer einige Tage später zur Kasernenwache und polemisierte unter anderem gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Verpflichtung nicht anerkannter Kriegsdienstverweigerer, Waffendienst zu leisten. Er bezeichnete das Urteil als „legalisierten Terror". Der Kasernenwache rief er zu, der Kommandeur möge gegen ihn Strafantrag stellen.

Mit Datum vom 3. Januar 1972 erhielt der Kompaniechef ein weiteres Schreiben vom Leiter der Beratungsstelle mit der Ankündigung, daß für ihn der „Fall G. trotz rechtskräftiger Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und zwischenzeitlich erfolgter Entlassung aus der Bundeswehr" noch keineswegs „erledigt" sei. Eine Abschrift dieses Briefes wurde mir „mit der Bitte um Veranlassung disziplinarischer Maßnahmen gegen Hauptmann T." übersandt. Das Schreiben enthielt im wesentlichen folgende Ausführungen:

„Leider warte ich bis heute vergeblich auf einen Strafantrag des Kommandeurs wegen Hausfriedensbruchs. Aber er wird sich scheuen, mich anzuzeigen, weil er wahrscheinlich ahnt, welche fürchterliche Blamage das wieder mal für die Bundeswehr würde; ich habe ja Erfahrung mit Gerichtsverfahren mit der Bundeswehr! ... Ich bin somit stolz, mit meinen Freunden wieder zugunsten eines Opfers des Wehrzwanges tätig geworden und die Bundeswehr ‚verunsichert' zu haben! So und nicht anders muß ein militanter Pazifist, der zu sein ich die Ehre habe, handeln, um erfolgreich zu sein. Ihr Pech, daß Sie wohl zum ersten Male in mir einen militanten und konsequenten Pazifisten kennengelernt haben.

Sie werden sich nach dem Gesagten vorstellen können, was eine öffentliche Behandlung wegen übler Nachrede für Sie und Ihre ‚Karriere' bedeuten würde. Ich möchte es Ihnen daher nicht empfehlen, öffentlich mit mir anzubändeln. Ich würde dann auch Karl G. als Kronzeugen in dieser Verhandlung klagen lassen, der dann bezeugen kann, in welcher Weise Sie Terrormaßnahmen (von Karlsruhe allerdings ‚legalisiert') gegen ihn ergriffen oder geduldet haben. Über das, was Karl über seine ‚Ausbilder' mir sagte und in seinen Briefen an seine Eltern schrieb, will ich hier noch nichts erwähnen, das spare ich mir dann für die Hauptverhandlung auf. Ich sage nur ‚Nemo me impune lacessit' (Wahlspruch der schottischen Könige). Wenn Sie des Lateins mächtig sind, wissen Sie selbst, was das heißt, andernfalls lassen Sie es sich bitte übersetzen.

In Ihrem eigenen Interesse rate ich Ihnen, nun einen baldigen Termin zu einer mündlichen Unterredung mit mir zu vereinbaren ... Ich werde Ihnen dann meine Bedingung mitteilen, unter der ich von einem Strafantrag gegen Sie Abstand nehmen würde. Ich will Ihnen diese Unterredung konzedieren, da ich andere ethische Wertmaßstäbe zu glauben habe als Sie und weil mein großes Vorbild Mahatma Gandhi gelehrt hat, daß man dem Gegner eine faire Chance einräumen müsse, wenn er in eine schwierige Lage gerate ... Falls Sie eine Antwort mir nicht zukommen lassen, und zwar binnen zehn Tagen, so werde ich unnachsichtlich gerichtlich gegen Sie vorgehen und dann Ihnen allerdings vor Gericht eine pazifistische Lektion erteilen, an der Sie Ihr Leben lang denken werden."

Der gesamte Vorgang wurde bereits vor meiner Einschaltung zur strafrechtlichen Verfolgung abgegeben. Es bleibt abzuwarten, ob die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage erheben wird.

3.5 Die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information

Grenzen der Meinungsfreiheit

In den Jahresberichten der letzten drei Jahre habe ich ausführlich zur Meinungs- und Informationsfreiheit in der Bundeswehr Stellung genommen. Gerade diesen Grundrechten kommt im demokratischen Rechtsstaat große Bedeutung zu. Der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit sind jedoch durch die gesetzlich begründeten Pflichten des Soldaten besondere Grenzen gezogen. Im Einzelfall ist die Grenzlinie nicht immer leicht zu erkennen. Gefährdungen der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information können sich einmal daraus ergeben, daß Vorgesetzte die Grundrechtsausübung mit Mitteln des Befehls einzuschränken versuchen, andererseits mußte ich im Berichtsjahr häufig beobachten, daß auch Untergebene die Grenzen der Meinungsfreiheit unbewußt und sogar absichtlich überschritten haben.

Im Berichtsjahr war ich mit einem Vorfall befaßt, der bereits am 13. Mai 1971 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage war: Mit Fernschreiben vom 9. März 1971 an ein Korps bat der Bundesminister der Verteidigung um Meldung, „wie der ‚Bayernkurier' in den bayerischen Kasernen generell verbreitet wird, ob als Freiexemplar oder mittels Bundesmitteln". Diese Umfrage wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages mißbilligt. Zwischenzeitlich hatte jedoch das Fernschreiben zumindest in einem Bataillon den Eindruck hervorgerufen, daß auch der private Bezug des „Bayernkurier" ermittelt und gemeldet werden sollte. In einer Eingabe wurde mir vorgetragen, daß der Bataillonskommandeur während der Chefbesprechung dazu aufgefordert habe, die Bezieher dieser Wochenzeitung mit Namen und Dienstgrad zu melden. Meine Ermittlungen ergaben, daß dem Kommandeur nicht bewußt war, mit diesem Befehl in den geschützten Rechtsbereich seiner Untergebenen einzudringen. Nach meiner Ansicht hätte sich aber auch eine derartige fahrlässige Grundrechtsverletzung vermeiden lassen, wenn bereits im Fernschreiben des Bundesministers der Verteidigung ausdrücklich darauf hingewiesen worden wäre, daß der persönliche Bezug einer Zeitschrift Privatsache ist und dienstlichen Nachforschungen verschlossen bleiben muß. Ein solcher kurzer Hinweis wäre ohne weiteres möglich und auch zweckmäßig gewesen.

Diskussion in der Bundeswehr

Die Aufforderung des Bundesministers der Verteidigung zur Diskussion in der Bundeswehr ist zweifellos gelegentlich mißverstanden worden. Hier wurde zum Teil Meinungsäußerung zur Meinungsbildung mit Mitbestimmung verwechselt. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Bundesminister der Verteidigung in seinem Erlaß „Freie Meinungsäußerung und Diskussion innerhalb der Bundeswehr" vom 26. September 1971 grundsätzliche Hinweise für die Handhabung von Informations- und Meinungsfeiheit in den Streitkräften gegeben. Dabei hat er zu Recht alle Soldaten darauf hingewiesen, daß Gespräch und Diskussion innerhalb der Streitkräfte ein legitimes und auch zweckmäßiges Mittel zur Erarbeitung von Meinungen, zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erleichterung des Gehorsams seien, daß aber folgende wesentliche Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung nicht diskutiert werden können: „Gehorsam gegenüber dem

Grundgesetz und der verfassungsmäßigen Bundesregierung, der Gehorsam gegenüber Gesetzen, die auf dem Grundgesetz beruhen und der Gehorsam gegenüber den Befehlen, die auf dieser Basis gegeben worden sind"; eine Feststellung, die bereits in Ziffer 160 des Weißbuches 1970 getroffen wurde.

Diese vom Bundesminister der Verteidigung ausdrücklich als Hinweise bezeichneten Verhaltensregeln sind vor dem Hintergrund gelegentlichen Fehlverhaltens grundsätzlich zu begrüßen. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind aber auch in diesem Erlaß nur allgemein umschrieben: Zurückhaltung bei allen Äußerungen zu kontroversen Themen, insbesondere wenn die Äußerungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen (Ziffer 3 b); Verpflichtung, immer abzuwägen, ob das persönliche Recht auf freie Meinungsäußerung mit Rücksicht auf möglicherweise höherwertige Belange der Bundeswehr zurückzutreten hat (Ziffer 3 g). Bedenken bestehen insoweit auch gegen die in Ziffer 3 i des Erlasses nur unklar formulierte Offenbarungspflicht des Soldaten gegenüber seinen Vorgesetzten. Auch hier gilt, daß allein Befehlsklarheit zur Rechtssicherheit führt. Keinem Soldaten soll nahegelegt werden, sich der Diskussion fernzuhalten; vielmehr sollen die Soldaten aufgefordert werden, sich dessen bewußt zu sein, daß sie mit der Beteiligung an der Meinungsbildung auch entsprechende Verantwortung übernehmen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte jedoch insgesamt deutlicher machen, daß der entscheidende Akzent auf der abschließenden Erklärung seines Erlasses liegt.

Probleme der Sammeleingaben

In Ziffer 3 h des vorstehend erwähnten Erlasses vom 26. September 1971 hat der Bundesminister der Verteidigung eine Frage angesprochen, die meinen Tätigkeitsbereich unmittelbar berührt: Die hier vertretene Auffassung, daß „verabredetermaßen inhaltsgleiche" Eingaben an den Wehrbeauftragten gegen § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes verstoßen, teile ich nicht. Ist eine Eingabe erkennbar nur von einem einzelnen Soldaten unterzeichnet, so hat sich dieser Soldat auch *einzeln* an den Wehrbeauftragten gewandt, wobei es keinen Unterschied macht, wenn auch andere Soldaten in der gleichen Sache oder in einem inhaltsgleichen Schreiben eine Eingabe an den Wehrbeauftragten gerichtet haben. Soweit aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 4 Wehrbeschwerdeordnung für das Eingaberecht eine abweichende Auffassung vertreten wird, halte ich diese für unrichtig, da es in Absatz 4 heißt, „gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig", während § 7 Wehrbeauftragtengesetz mit völlig anderem Wortlaut dem Soldaten gestattet, „sich einzeln . . . an den Wehrbeauftragten zu wenden".

3.6 Politische Betätigung in den Streitkräften

In unserer Gesellschaft werden politische und soziale Fragen zunehmend kontrovers diskutiert. In diesem Meinungsstreit klaffen die Auffassungen weiter auseinander als in früheren Jahren. Insbesondere in der jungen Generation werden häufiger extreme Anschauungen und Zielvorstellungen vertreten. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem Erlaß „Freie Meinungsäußerung und Diskussion innerhalb der Streitkräfte" gleichfalls eine Zunahme politischer Diskussionen auch unter den Soldaten festgestellt und als normale Konsequenz einer stärkeren Politisierung der Gesamtgesellschaft bezeichnet.

Im Berichtsjahr haben sich zahlreiche Fälle ereignet, in denen Soldaten unter Verstoß gegen das seit Jahren bestehende generelle Verbot in Uniform an politischen oder an parteipolitischen Veranstaltungen teilgenommen haben. Bei diesen Veranstaltungen sind sie sogar mit Transparenten und Fahnen öffentlich in Erscheinung getreten. Diesen Soldaten ging es nach meinem Eindruck nicht vorrangig um Teilnahme an der politischen Meinungsbildung, sondern um Durchsetzung ihrer eigenen extremen Überzeugung. Verstöße gegen das Gebot, sich in parteipolitischen Fragen neutral zu verhalten, wurden von bestimmten politischen Organisationen, insbesondere von der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), mehrfach bewußt herbeigeführt und unterstützt. So haben am DKP-Kongreß im Spätherbst 1971 in Düsseldorf etwa 15 bis 20 Soldaten in Uniform teilgenommen. Bereits im Mai des Berichtsjahres hatte die DKP während einer Jugendkonferenz in Hannover, an der gleichfalls Soldaten in Uniform teilnahmen, zu einem verstärkten „antimilitaristischen Kampf" innerhalb der Bundeswehr aufgerufen.

In einem anderen Fall haben drei Luftwaffensoldaten und ein Soldat der Marine in Uniform am 1. Mai 1971 an einer Veranstaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in Düsseldorf teilgenommen und mit einem Transparent für die Ratifizierung der Verträge von Moskau und Warschau demonstriert. Feldjäger konnten nur die Personalien des Marinesoldaten feststellen, da sie von Zivilpersonen an der weiteren Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit gehindert wurden. Dieser Matrose, der sich als Mitglied der DKP ausgab, nahm einige Tage später wiederum in Uniform an einer DKP-Jugendveranstaltung teil und legte dabei einen Kranz des DKP-Vorstandes nieder. Der wiederholte Verstoß gegen den § 15 Abs. 3 Soldatengesetz wurde mit einer Geldbuße von 80 DM disziplinar geahndet.

In mehreren Fällen haben Soldaten, die sich zum Teil als überzeugte Mitglieder der DKP bezeichneten, die Reden ihrer Kommandeure zur Vereidigung beziehungsweise zur Ablegung des Feierlichen Gelöbnisses mitgeschrieben oder auf Tonträger aufgenommen. Unter Hinweis auf diese Ausführungen haben sie später den Vorgesetzten Verstöße gegen die Politik der Bundesregierung, Kriegshetze und Kommißgeist vorgeworfen. Einige dieser Soldaten verlangten sogar den „Rücktritt" ihres Kommandeurs. Nach meiner Auffassung waren die Ausführungen der Kommandeure in keinem dieser Fälle rechtlich zu beanstanden.

Im Dezember des Berichtsjahres richteten wehrpflichtige Soldaten einen offenen Brief an den Bundeskanzler. Dieses Schreiben, das zwischenzeitlich von etwa dreißig Soldaten unterzeichnet wurde, hat folgenden Wortlaut:

OFFENER BRIEF AN WILLY BRANDT:

SOLDATEN FORDERN VERWIRKLICHUNG DER VERTRÄGE VON MOSKAU UND WARSCHAU

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Zum Abschluß Ihres Zusammentreffens mit Leonid Breshnew in der UdSSR wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der es heißt, daß das baldige Inkrafttreten des Vertrages zwischen der UdSSR und der BRD eine entscheidende Wende in den Beziehungen zwischen den genannten Ländern ermöglichen und eine umfassende Zusammenarbeit zur Festigung des Friedens in Europa einleiten wird.

Wir, Soldaten der Bundeswehr, begrüßen die Gewaltverzichtsverträge von Moskau und Warschau und die Ergebnisse Ihrer Reise auf die Krim. Wir möchten Sie, Herr Bundeskanzler, dringend bitten, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um

— die friedensfeindliche Demagogie der CDU/CSU und anderer dem Rüstungskapital nahestehender Kreise offensiv zurückzuweisen und

— die genannten Verträge umgehend vom Bundestag ratifizieren zu lassen und ihre Verwirklichung einzuleiten.

Unsere täglichen Erfahrungen in der Kaserne lehren uns, daß solche Schritte dringend erforderlich sind. Noch immer werden wir von unseren Offizieren auf einen angeblichen Feind im Osten gedrillt, wird uns eingebleut, die Sowjetunion sei ‚imperialistisch' und wolle die NATO und andere westliche Länder überfallen. Mehrere Soldaten wurden disziplinar bestraft, weil sie an ihren Spinden Plakate befestigt hatten, die für die Ratifizierung der genannten Verträge warben, oder an entsprechenden Demonstrationen teilgenommen hatten. Die betreffenden Kompaniechefs hingegen, die auf diese Weise ihre Pflicht zur Loyalität gegenüber wichtigen Elementen der Regierungspolitik mit Füßen traten, blieben unbestraft.

Mit Besorgnis erfüllt uns die Nachricht, daß — im Widerspruch zum Geist der Verträge von Moskau und Warschau — die Aufrüstung verstärkt wird, daß der Wehretat für 1972 abermals erhöht wurde, daß in den Schulen ‚Wehrkunde'-Unterricht von Offizieren abgehalten werden soll und die Truppenstärke der Bundeswehr auf 490 000 erhöht wird. Und auch die bisher nicht erfolgte völkerrechtliche Anerkennung der DDR scheint uns im Gegensatz zu der Erklärung auf der Krim und dem oftmals von Ihnen bekundeten Willen zur Entspannung zu stehen.

Wir fordern Sie auf, Herr Bundeskanzler, die Verträge zur Ratifizierung an den Bundestag zu leiten, den Antikommunismus und den Rüstungswahnsinn zurückzudrängen. Warum soll unsere Bevölkerung weiterhin Opfer für eine Rüstung bringen, für die es keine vernünftige Begründung gibt? Warum sollen wir in der Truppe weiterhin einer politischen Beeinflussung unterliegen, die im Widerspruch zu den Verträgen von Moskau und Warschau steht?

Warum wird nicht endlich der Wehrdienst um sechs Monate gekürzt und die Truppenstärke erheblich verringert?

Wir bitten Sie, Herr Bundeskanzler, die Maßstäbe, die mit den Verträgen von Moskau und Warschau gesetzt wurden, konsequent in der Wehrpolitik anzuwenden. Dafür versichern wir Sie unserer vollen Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Der Initiatorenkreis

gez. (sieben Namen mit Dienstgrad und Standort)
Hiermit unterzeichne ich den oben abgedruckten Brief an Willy Brandt ‚Soldaten fordern Verwirklichung der Verträge von Moskau und Warschau' und stimme seiner Veröffentlichung mit meinem Namen zu.

Dienstgrad Vorname Name Standort Unterschrift

1 .....

2 .....

Der Bundesminister der Verteidigung hat mir auf meine Anfrage hierzu mitgeteilt, daß Verfasser und Unterzeichner dieses Briefes seiner Auffassung nach die durch die soldatischen Pflichten sowohl bei der freien Meinungsäußerung als auch bei der Ausübung des Petitionsrechtes gezogenen Grenzen überschritten hätten. Dies gelte im einzelnen für die unsachlichen und diffamierenden Äußerungen gegenüber einer großen politischen Partei, die mit der Pflicht zur Disziplin, zum achtungswürdigen Verhalten und zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr nicht vereinbar seien; ferner verstießen die Angriffe auf die vorgesetzten Offiziere gegen die Pflichten zum treuen Dienen, zur Kameradschaft, zur Disziplin und zur Achtung gegenüber den Vorgesetzten, zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr und zum achtungswürdigen Verhalten; schließlich seien auch die Behauptungen, die Bundesregierung verstoße mit ihrer Verteidigungspolitik gegen den Geist der Verträge mit der Sowjetunion und Polen, ihre Verteidigungsanstrengungen seien „Antikommunismus und Rüstungswahnsinn", mit den soldatischen Dienstpflichten unvereinbar. Diese Auffassung hat der Bundesminister der Verteidigung den Disziplinarvorgesetzten als Hilfe bei der disziplinaren Würdigung übersandt. In zwei Fällen sind inzwischen Arreststrafen verhängt worden.

In einer Eingabe beschwerte sich ein Soldat darüber, daß Artikel, die er kommunistischen Zeitungen entnommen und am Informationsbrett seiner Einheit ausgehängt hatte, vom Einheitsführer entfernt worden waren. In diesen Zeitungsausschnitten, die der Soldat seiner Eingabe beigefügt hatte, wurde in Wort und Bild gegen die Bundeswehr polemisiert. Öfter haben Soldaten auch Symbole der Kriegsdienstverweigerer, Atomwaffengegner oder extrem links orientierter Gruppen an ihren Privatkraftfahrzeugen angebracht. Den Soldaten wurde nach erfolglos gebliebenen Belehrungen untersagt, ihre Kraftfahrzeuge in dieser Aufmachung in das Kasernengelände zu bringen. Da in diesen Fällen Verstöße gegen § 15 Soldatengesetz vorliegen, habe

ich das Verhalten der Vorgesetzten gebilligt. Für das in § 15 Abs. 3 Soldatengesetz ausgesprochene Verbot, in Uniform an politischen Veranstaltungen teilzunehmen, sprechen vernünftige Gründe. Die Bundeswehr dient dem Staatsganzen. Eine Demonstration zugunsten einer Partei muß von seiten der Bundeswehr in jedem Fall unterbleiben. Darüber hinaus hat die Praxis erwiesen, daß es bei derartigen politischen Veranstaltungen zu Handgreiflichkeiten kommen kann. Es muß vermieden werden, daß Soldaten in Uniform in solche Streitigkeiten verwickelt werden.

Verstöße gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz sind im Berichtsjahr vermehrt aufgetreten. Ich habe den Bundesminister der Verteidigung schon vor längerer Zeit um Auskunft darüber gebeten, wie er dieser Entwicklung zu begegnen gedenkt. Eine Antwort auf meine Anfrage steht noch aus. Nach meinen Beobachtungen wurden Verstöße gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz in der Regel disziplinar geahndet. Bei der Behandlung derartiger Vorgänge müssen die Vorgesetzten die bestehenden Bestimmungen und das geltende Recht sehr genau beachten. Politisch extrem ausgerichtete Soldaten sind häufig bemüht, Fehlverhalten ihrer Vorgesetzten und Verfahrensmängel in Angriffe gegen die Bundeswehr umzumünzen und daraus politisches Kapital zu schlagen.

3.7 Petitionsrecht

Petition und Einhaltung des Dienstweges

Im Zusammenhang mit dem besonderen Petitionsrecht des Soldaten nach § 7 Wehrbeauftragtengesetz hat sich im Berichtsjahr ein Vorfall ereignet, dem ich besondere Bedeutung beigemessen habe. Im Jahre 1970 und Anfang 1971 hatten sich Soldaten eines Marinefliegergeschwaders wegen der Gewährung einer Stellenzulage für fliegendes Personal und der insoweit beabsichtigten Regelung durch den Gesetzgeber in Eingaben nach § 7 Wehrbeauftragtengesetz an mich gewandt. Ich habe daraufhin den Bundesminister der Verteidigung um Stellungnahme gebeten und dessen Antwort dem Petenten übermittelt. Die Soldaten hatten zudem ihr Anliegen auch an ihre unmittelbaren Vorgesetzten herangetragen, ohne daß diese Bemühungen zum gewünschten Ergebnis führten. Eine Abordnung von Geschwaderangehörigen hatte ihr Begehren auch im Bundesministerium der Verteidigung vorgetragen. Weiterhin hatte sich ein Wahlkreisabgeordneter auf Bitten der Soldaten in dieser Sache eingeschaltet. Zur Frage der Stellenzulage hatte sich der Inspekteur der Marine in einem Erlaß vom 15. Mai 1971 geäußert. Das Verhalten des Geschwaderkommodores und der ihm unterstellten Soldaten wurde in diesem Erlaß mißbilligt, weil sie sich mit ihrem Anliegen unter Umgehung des Dienstweges auch an den Minister, verschiedene Bundestagsabgeordnete und den Parlamentarischen Staatssekretär gewandt hatten. Diese Mißbilligung wurde den betroffenen Soldaten auf dem Dienstwege schließlich so übermittelt, daß sich für sie folgende Anordnung ergab, in die nunmehr auch der Wehrbeauftragte einbezogen war:

„Auch das direkte Ansprechen vom Wehrbeauftragten, Minister, Bundestagsabgeordneten unter Umgehung des Dienstweges in dieser dienstlichen Angelegenheit ist nicht zulässig. Unter direktem Ansprechen ist zu verstehen: Telefongespräche, Briefe und direkte mündliche Gespräche.

Es wird grundsätzlich untersagt, in Angelegenheiten dienstlichen Charakters anders als auf dem Dienstweg vorzugehen. Besonders der Weg in die Öffentlichkeit ist verboten."

Nachdem mir durch fernmündliche Mitteilung von Geschwaderangehörigen diese Tatsache bekanntgeworden war, habe ich den Befehlshaber der Flotte gebeten, darauf hinzuwirken, daß das Verbot, sich an den Wehrbeauftragten zu wenden, unverzüglich aufgehoben wird. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, daß auch Kontakte von Soldaten zu Mitgliedern des Bundestages nicht unterbunden werden dürfen und darauf gerichtete Maßnahmen gegen das Petitionsrecht verstoßen. Daraufhin hat der zuständige Divisionskommandeur gegenüber den betroffenen Soldaten erklärt, daß das Recht eines Soldaten,

— „sich gemäß § 7 Wehrbeauftragtengesetz mit Eingaben unmittelbar an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden sowie

— als Staatsbürger Eingaben an Abgeordnete des Deutschen Bundestages zu richten sowie mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 17 Grundgesetz Verbindung aufzunehmen und

— im Rahmen des Koalitionsrechts den Bundeswehrverband bzw. die Gewerkschaft ÖTV mit seiner Interessenvertretung zu beauftragen, unumstritten ist. Ein diesbezügliches Verbot ist rechtlich unzulässig und — sofern erteilt — hiermit förmlich aufgehoben".

Gleichzeitig hat der Divisionskommandeur aber auch zum Ausdruck gebracht, daß neben den erwähnten Grundrechten die im Soldatengesetz niedergelegten Pflichten zum treuen Dienen, zum Gehorsam, zu achtungswürdigem Verhalten und zur Zurückhaltung in dienstlichen Angelegenheiten bestünden. Unmittelbare Eingaben an den Minister unter Umgehung des Dienstweges seien mit den Grundsätzen der militärischen Ordnung nicht in Einklang zu bringen und ebenso zu mißbilligen wie der Weg in die Öffentlichkeit in militärischen Angelegenheiten ohne Nutzung oder Ausschöpfung des militärischen Dienstweges.

Nachdem auch die Presse den Fall aufgegriffen hatte, teilte jedoch ein Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung einigen örtlichen Zeitungen nunmehr mit, daß Meldungen, nach denen das Bundesministerium der Verteidigung Soldaten des Marinefliegergeschwaders Kontakte zu Abgeordneten verboten habe, unzutreffend seien.

Mir gegenüber hat der Bundesminister der Verteidigung zunächst zum Ausdruck gebracht, daß Befehle des zuständigen Inspekteurs und des zuständigen Befehlshabers durch die betroffenen Soldaten

mißverständlich ausgelegt worden seien. Rechte der Soldaten konnten und sollten nicht eingeschränkt werden. Verlangt werden müsse andererseits Loyalität gegenüber allen militärischen Vorgesetzten. Dazu gehöre, daß alle verantwortlichen Vorgesetzten über tatsächliche oder vermeintliche Mißverständnisse unverzüglich unterrichtet würden.

Die Deutung des Bundesministers der Verteidigung, den Vorgang weitgehend als Mißverständnis darzustellen, hat unter den Soldaten Unruhe hervorgerufen. Besondere Empörung hat das Dementi des Presse- und Informationsstabes ausgelöst, wonach es keine Befehle gegeben haben soll, in denen Kontakte zu Abgeordneten untersagt wurden. Zudem waren die Soldaten nicht bereit, die durch den Inspekteur der Marine ausgesprochene Mißbilligung ihres Verhaltens hinzunehmen.

Die Erklärungen des Bundesministers der Verteidigung konnten mich nicht befriedigen. Der Vorgang wurde vom Verteidigungsausschuß aufgegriffen. Aufgrund einer Aufforderung des Verteidigungsausschusses haben der Bundesminister der Verteidigung und ich Berichte erstattet, die in zwei Ausschußsitzungen erörtert wurden. Letztlich wurde der Vorgang im wesentlichen dadurch bereinigt, daß der Bundesminister der Verteidigung unter Berücksichtigung der im Ausschuß vertretenen Meinungen die ausgesprochene Mißbilligung aufgehoben hat. Die Frage der Gewährung der Stellenzulage ist allerdings noch nicht geklärt.

Nach meinem Verständnis ist auch aus diesem Vorgang die Lehre zu ziehen, daß Führungsfehler, die aus menschlicher Unvollkommenheit begangen worden sind, zugegeben und nicht gegenüber den unterstellten Soldaten als Mißverständnisse dargestellt werden sollten. Autorität wird dadurch eher gewonnen denn verloren.

Weiterleitung von Petitionen

Der Soldat ist grundsätzlich verpflichtet, in allen dienstlichen Angelegenheiten den Dienstweg einzuhalten. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Erlaß „Weiterleitung von Anträgen aller Art an die für die Entscheidung zuständige Stelle" vom 12. November 1959 (VMBl. S. 751) festgelegt, daß kein Vorgesetzter Bitten und Eingaben an höhere Vorgesetzte selbst bescheiden oder die Weiterleitung der Eingabe ablehnen darf. Jeder Vorgesetzte ist danach verpflichtet, derartige Bitten an die für die Entscheidung zuständigen Stellen weiterzuleiten, sofern nicht durch Gesetz, zum Beispiel § 9 Wehrbeschwerdeordnung, § 30 Wehrdisziplinarordnung, etwas anderes bestimmt ist.

Im Berichtsjahr hatte ein Soldat den Bundesminister der Verteidigung um Angabe der verfassungsrechtlichen Gründe bitten wollen, die ihn dazu berechtigten, das Tragen des Haarnetzes während jeden Dienstes ohne Rücksicht auf die auszuübende Funktion anzuordnen. Der Soldat hatte ergänzend darauf hingewiesen, daß er sich mit dem Gedanken trage, gegebenenfalls „im Wege der Verfassungsklage" gegen den diesbezüglichen Erlaß vorzugehen. Das auf dem Dienstweg vorgelegte Schreiben wurde von der Kommandobehörde angehalten und zurückgegeben. Als Begründung wurde mitgeteilt, daß der Einsender nicht berechtigt sei, den Bundesminister der Verteidigung um diese Auskunft anzugehen. Der Bundesminister der Verteidigung billigte das Verhalten der Kommandobehörde, da der Soldat tatsächlich nur eine Rechtsauskunft begehrt habe, die er wiederum nur verwenden wollte, um gegen den Bundesminister der Verteidigung gerichtlich vorzugehen.

Ich teile diese Auffassung nicht. Der Soldat konnte sich bei der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten durch die für ihn gegebene Unklarheit der Rechtslage beeinträchtigt fühlen. Eine Klärung seiner Ungewißheit konnte er folglich begehren. Dabei ist unerheblich, daß der Soldat darüber hinaus noch erwähnt hat, er wolle gegebenenfalls eine verfassungsgerichtliche Klärung anstreben. Der Bundesminister der Verteidigung hätte als der im Schreiben des Soldaten ausdrücklich angesprochene Adressat eine der Anfrage gemäße Antwort erteilen müssen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine abschlägige Antwort gehandelt hätte. Nach meiner Überzeugung kann es nicht angehen, daß ein Zwischenvorgesetzter ein auf dem Dienstweg vorgelegtes Begehren als unzulässig zurückweist.

In einer Reihe von Eingaben wurde ich um Auskunft zu tatsächlichen Fragen oder in Rechtsfragen gebeten. Ich habe die Petenten darauf hingewiesen, daß ich nur tätig werden kann, wenn die Angaben konkrete Anhaltspunkte für Umstände ergeben, die auf Verletzungen der Grundrechte oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.8 Ausübung von Grundrechten und anderen Rechten im Ausland

Soldaten, die in das Ausland entsandt werden, müssen sich gewissen besonderen Beschränkungen ihrer Grundrechte und anderer Rechte unterwerfen. Soweit es sich bei dem Aufenthaltsstaat um einen Paktstaat des Nordatlantikvertrags handelt, ist Artikel II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 maßgebend. Nach dieser Bestimmung haben „eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Es ist außerdem die Pflicht des Entsendestaates, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Weitere Beschränkungen betreffen zum Beispiel die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbrauch von Waren und das Führen privater Waffen. Die Beachtung des jeweils geltenden Straßenverkehrsrechts ist selbstverständlich

Daneben können sich auch für den privaten Bereich der Soldaten Beeinträchtigungen ergeben. Wegen der eingeschränkten Aufenthaltserlaubnis erteilen die Behörden des Aufnahmestaates den Familienangehörigen der Soldaten im allgemeinen keine Arbeitserlaubnis. Diese Einschränkungen der freien Entfaltung und des persönlichen Fortkom-

mens können dazu führen, daß Aufenthaltszeiten im Ausland auf soziale Leistungen und für berufliche Berechtigungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht angerechnet werden. Sofern die Behörden des Aufnahmestaates zu einer Lockerung ihrer restriktiven Bestimmungen nicht zu bewegen sein sollten, muß versucht werden, hier durch entsprechende innerstaatliche Maßnahmen etwaige Einbußen auszugleichen.

Über die Erfordernisse des Aufenthaltsstaates hinausgehende Beschränkungen in der Ausübung von Grundrechten und anderen Rechten durch Vorgesetzte der Bundeswehr dürfen jedoch nur unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen wie im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Einschränkungen von Grundrechten müssen mit den Bestimmungen des Grundgesetzes übereinstimmen; Einschränkungen einfachen Rechts müssen durch dienstliche Erfordernisse gerechtfertigt sein. Ich habe daher erhebliche Bedenken gegen den Befehl 9/67 des Deutschen Luftwaffen-Ausbildungskommandos USA/Canada vom 6. Oktober 1967, der den Soldaten verbietet, außerhalb der bereitgestellten amtlichen Unterkunft auf eigene Kosten private Wohnräume anzumieten. Nach meiner Auffassung liegt hier ein unzulässiger Eingriff in die Freiheitsrechte des Artikels 2 Grundgesetz vor, der auch durch die mir gegenüber geltend gemachten Gründe der Gewährleistung einer besseren Dienstaufsicht nicht gerechtfertigt ist. Auch im Inland wäre ein solcher Eingriff in die Privatsphäre unzulässig.

Der Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit enthält das Gebot der Rechtssicherheit und bedingt die materielle Richtigkeit getroffener Maßnahmen. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß der einzelne vor unnötigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bewahrt bleiben muß. Wird der rechtlich geschützte Bereich des einzelnen durch staatliche Maßnahmen berührt, so hat dieser das Recht, die maßgebenden Gründe zu erfahren, sich hierzu zu äußern und gegebenenfalls Rechtsmittel zu ergreifen. Ich habe daher verfassungsrechtliche Bedenken, wenn Soldaten von ausländischen Ausbildungseinrichtungen vorzeitig abberufen werden, ohne die dafür maßgebenden Gründe zu kennen und hierzu gehört zu werden. Zwar muß die vorzeitige Rückberufung eines Soldaten etwa auf Verlangen von Dienststellen des Aufenthaltsstaates aus disziplinaren Gründen wie auch wegen Nichterreichen des Ausbildungsziels immer möglich sein. Eine derartige Entscheidung steht aber nicht im freien, sondern im pflichtgemäßen, gebundenen Ermessen der Vorgesetzten. Hier müssen die vorgebrachten Gegengründe von den Vorgesetzten zur Kenntnis genommen und bei den Personalunterlagen festgehalten werden. Der Inspekteur der Luftwaffe ist in einem mir bekanntgewordenen Fall von diesen Grundsätzen ausgegangen und hat einem abgelösten Fluglehrer das Recht auf Anhörung und Aufnahme der Gegenvorstellungen in die Personalunterlagen bestätigt. Anders ist bei der Ablösung von zumindest zwei Angehörigen der Marine gehandelt worden.

Ins Ausland entsandte Soldaten der Bundeswehr klagten in Eingaben vor allem darüber, daß sie über die damit verbundenen Einschränkungen in der Ausübung ihrer Rechte vorher nicht hinreichend unterrichtet worden seien. Hinweise auf Besonderheiten im Aufnahmestaat erfolgten weder regelmäßig noch hätten sie offiziellen und verbindlichen Charakter. Ungewißheit, persönliche Unsicherheiten und die erhöhte Gefahr, durch Fehlverhalten Dienstpflichtverletzungen zu begehen, sind die Folgen dieser unzureichenden Information. So sollten die Soldaten beispielsweise darüber belehrt werden, daß in den USA sowohl bei den Streitkräften als auch bei der Bevölkerung lange Haartrachten unüblich sind. Weiterhin sollten Hinweise auf die allgemeinen Lebensbedingungen des Gastlandes, über Einfuhr und Ausfuhr von Waren, Wohnverhältnisse, Wareneinkauf, Schulverhältnisse, ärztliche Betreuung und Arbeitsmöglichkeiten für Angehörige gegeben werden. Ferner bietet sich an, auch über besondere gesetzliche Vorschriften, über das Bank- und Scheckverfahren, über Einfuhr, Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen sowie über das Verhalten bei Unfällen zu unterrichten. Die Raketenschule der Luftwaffe in Fort Bliss/USA hat derartige schriftliche Hinweise erarbeitet und gibt sie an neuangekommene Soldaten aus. Ich hielte es jedoch für vorteilhafter, den Soldaten noch vor der Entsendung ins Ausland die erforderlichen grundsätzlichen Hinweise offiziell auszuhändigen. Besonderen Schwierigkeiten sehen sich jene Soldaten ausgesetzt, die sich nicht in geschlossenen Einheiten im Ausland aufhalten, sondern einzeln ausländische Ausbildungseinrichtungen besuchen. Diese Soldaten brauchen einen Ansprechpartner, an den sie sich um Rat wenden können. Deshalb sollte für sie ein möglichst standortnaher Disziplinarvorgesetzter bestimmt werden. Die ausländischen Ausbildungseinrichtungen müssen schließlich rechtzeitig darüber unterrichtet werden, welchen Ausbildungsgang die einzelnen Soldaten bisher durchlaufen haben und über welche Sprachkenntnisse sie verfügen.

4. Die Grundsätze der Inneren Führung

4.1 Das Konzept der Inneren Führung und seine Verwirklichung

Der Begriff und die Grundsätze der Inneren Führung sind auch im 16. Jahr der Bundeswehr trotz parlamentarischen Auftrages aus dem Jahre 1969 vom Bundesminister der Verteidigung für die Praxis nicht näher bestimmt worden. Die vor Aufstellung der Bundeswehr entwickelten und unter der Bezeichnung Innere Führung zusammengefaßten Ansätze zu einer demokratieverträglichen und militärisch leistungsfähigen Führungs- und Sozialstruktur der Streitkräfte wurden nicht so konkretisiert, daß sie verhaltensleitende Kraft entwickeln und im Alltag der Truppe ohne Schwierigkeiten angewendet werden konnten. Gelegentlich vorgetragene Behauptungen, die Grundsätze der Reformkonzeption seien inzwischen in das Denken und Handeln von Vorgesetzten und Untergebenen eingegangen, erscheinen mir nicht stichhaltig, nachdem es bisher noch nicht

einmal gelungen ist, die Grundsätze der Inneren Führung eindeutig festzuschreiben. Bei Truppenbesuchen wird mir immer wieder vorgetragen, der Wehrbeauftragte solle weiterhin bemüht sein, eine genauere Bestimmung der Grundsätze zu erreichen. Einige ausgewählte Stellungnahmen von Kompaniechefs, Kommandanten und Kommandeuren zu dieser Frage lauten:

„Die ständige Diskussion über die Innere Führung in der Truppe ist verständlich, aber unergiebig, da eine klare Aussage zu diesem Begriff seitens der Führung bisher fehlt. Deshalb sind weitere Bemühungen des Wehrbeauftragten um Klärung des Begriffes unbedingt notwendig."

„Man sollte sich zu einer Lösung durchringen und sie als bindend hinstellen, um dadurch auch der Truppe endlich eine Richtlinie aufzuzeigen."

„Verbindliche Aussagen in Form der Revision des Handbuches ‚Innere Führung' erscheinen notwendig."

„Von einer ständigen Diskussion um die Innere Führung wird gar nichts gehalten. Der Bundesminister der Verteidigung sollte endlich hierzu eine verbindliche Aussage machen, da die Truppe in diesen Dingen endlich Ruhe braucht. Die oft zitierte ‚heilsame Unruhe' schafft nur Unruhe, die keineswegs immer heilsam ist. Eine gesunde, stetige Weiterentwicklung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse steht dem nicht entgegen."

Einer sozialpsychologischen Untersuchung des Bundesministers der Verteidigung, teilabgedruckt in der „Information für die Truppe 12/1971" entnehme ich, daß auch unter den Unteroffizieren der Bundeswehr der Wunsch nach einer Bearbeitung und Neuformulierung der Grundsätze der Inneren Führung besteht. Auf die Frage: „Was sollte mit der Inneren Führung geschehen?", antworteten 3 % der befragten Unteroffiziere „völlig entfallen"; 18,3 % erhofften sich eine Neuformulierung, 15,1 % schlugen eine teilweise inhaltliche Änderung vor, ein erheblicher Anteil der Befragten, nämlich 27,7 %, äußerte auf die Frage nach der Zukunft der Inneren Führung: „Konkreter fassen"; 4,6 % machten sonstige Vorschläge und 31,3 % der befragten Unteroffiziere gaben keine beziehungsweise unzutreffende Antworten. Nach dieser Befragung aus dem Berichtsjahr, repräsentativ für alle Unteroffiziere der Bundeswehr, scheint mir unstreitig, daß in der Truppe nach wie vor ein starkes Bedürfnis nach einer grundlegenden Überarbeitung und Konkretisierung der Inneren Führung besteht.

Durch die angeführten Stellungnahmen wird zudem verständlich, daß vor allem die Truppenvorgesetzten, die nach nicht eindeutig formulierten und begrifflich ausgefüllten Grundsätzen führen sollen, heute eine weitverbreitete Verdrossenheit gegenüber dem Gesamtbereich Innere Führung an den Tag legen. Nach meiner Beobachtung hat sich im Berichtsjahr in weiten Teilen der Streitkräfte in dieser Hinsicht eine gewisse Diskussionsmüdigkeit breitgemacht.

Die Vorschläge und Anregungen der Jahresberichte 1968 bis 1970 zur Systematisierung und Konkretisierung der Inneren Führung sind trotz grundsätzlicher Zustimmung des Parlaments und der interessierten Öffentlichkeit vom Bundesminister der Verteidigung bisher nicht aufgegriffen worden. Vielmehr wurden diese Vorschläge und Ansätze mit verschiedenen und zum Teil widersprüchlichen Argumenten abgelehnt, ohne daß ein eigenes Konzept, auf dem diese Zurückweisung hätten fußen müssen, entwickelt und zur Diskussion gestellt worden wäre.

Nach Ende des Berichtsjahres verlautete aus dem Bundesministerium der Verteidigung, daß die Arbeiten an einer Zentralen Dienstvorschrift „Innere Führung" nunmehr kurz vor dem Abschluß stünden. Nach meiner Unterrichtung soll diese Vorschrift noch im Frühjahr 1972 in die Truppe gelangen. Ob diese Neufassung der Grundsätze der Inneren Führung den Ansprüchen der Truppe genügen und insbesondere eine konkrete Hilfe für die untere Truppenführung darstellen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

4.2 Die Situation der Inneren Führung im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr setzten sich die seit einiger Zeit sichtbaren Tendenzen fort, den Begriff Innere Führung herunterzuspielen und die eigenständige Organisation der Inneren Führung abzubauen. Die Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 enthielt noch den Satz: „An den Grundsätzen der Inneren Führung, zu deren Innehaltung die Vorgesetzten der Bundeswehr verpflichtet sind, werden wir festhalten." Im Weißbuch 1970 wurde dagegen den Fragen der Inneren Führung nur wenig Raum gegeben. Diese Entwicklung hat sich auch im Weißbuch 1971/1972 fortgesetzt. Die Äußerungen beider Weißbücher stehen allein schon quantitativ in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Inneren Führung und der Vielzahl der Diskussionen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, die mit diesem Sachbereich bis in die Gegenwart hinein verbunden sind.

Das Weißbuch 1970 ließ bereits die Absicht der politischen Führung der Bundeswehr erkennen, die Schule der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz, die seit 1956 Kristallisationspunkt der Erarbeitung und der Verbreitung der Grundsätze der Inneren Führung gewesen war, unter Einengung ihrer bisherigen Aufgabe neuen Bestimmungen zuzuführen. Schon zum Jahresende 1968 war der Wissenschaftliche Forschungs- und Lehrstab der Schule, bestehend aus 18 zivilen Dozenten unter einem von militärischen Weisungen weitgehend unabhängigen wissenschaftlichen Direktor, von der Schule abgezogen und zunächst als Wissenschaftliches Institut für Erziehung und Bildung in den Streitkräften in Heide (Siegkreis) fortgeführt worden. Dieses Institut wurde im Jahre 1970 unter völlig neuer Aufgabenstellung nach München verlegt. Das wissenschaftliche Personal wurde jedoch nicht mitübernommen, sondern fand insbesondere an Schulen und Akademien der Bundeswehr weitere Verwendung; ein Teil schied aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung aus. Damit wurde ein zentraler Träger der Inneren Führung von der Schule der Bundeswehr für Innere Führung zunächst getrennt und sodann, was seine Wirkung für den Bereich der In-

neren Führung anbetrifft, ersatzlos aufgelöst. Mit dem Abzug des Wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrstabes verschob sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die „Vermittlung allgemeiner Führungshilfen zur Bewältigung des militärischen Alltags" und die Darlegung aktueller Informationen. Ab 1971 erfolgte dann eine weitere Schwerpunktverlagerung zugunsten der Lehrstaboffizierausbildung, bei der die Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung im Vordergrund steht. Die Innere Führung dient hier allenfalls noch als möglicher Lehrstoff, mit dessen Hilfe die Lehrmethoden der Erwachsenenbildung demonstriert werden. Die Verlegung der besonders wichtigen Einheitsführerlehrgänge an die Wehrakademie Hilden bedeutete einen weiteren Substanzverlust im Sinne der ursprünglichen Aufgabenstellung. Auch im Lehrangebot der Wehrakademie, die nach Wegfall des Dreistufenplanes für Offizierausbildung und Offizierweiterbildung nur noch geringe Bedeutung hat, spielt die Innere Führung nur eine fakultative Rolle. Die Vermittlung der Inneren Führung ist somit auch in den Einheitsführerlehrgängen zu einer Randerscheinung geworden.

Die vier Lehrgruppen der Schule der Bundeswehr für Innere Führung haben derzeit folgende Aufgaben:

Der Lehrgruppe I obliegt die Ausbildung der Lehrstaboffiziere, Lehrgruppe II ist zuständig für die Ausbildung der Jugendoffiziere und für die Durchführung von Tagungen, Lehrgruppe III gestaltet die Lehrgänge für Kompaniefeldwebel und Lehrgruppe IV führt Informationstagungen für die Öffentlichkeit durch. Die ursprüngliche Aufgabe der Vermittlung der Grundsätze der Inneren Führung wird somit nur noch von der Lehrgruppe III, also nur für Kompaniefeldwebel, wahrgenommen. Es ist daher nur zu verständlich, wenn angesichts dieser Entwicklung gefordert wurde, nunmehr auch konsequenterweise den Namen der Schule abzuändern. Der ursprüngliche Auftrag der Schule sollte jedoch meiner Meinung nach insoweit wieder hergestellt werden, als zumindest die Einheitsführerlehrgänge hier wieder ihre Heimat finden.

Die aufgezeigte Entwicklung an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung wurde auf meine Anfrage damit begründet, daß Innere Führung jetzt mit Erfolg dezentralisiert gelehrt werden könne. Im übrigen seien die Grundsätze der Inneren Führung inzwischen in der Praxis weitgehend verwirklicht. Somit sei auch der Lehrstoff Innere Führung in seiner Wertigkeit zwangsläufig zurückgetreten. Der Wegfall der Forschungstätigkeit an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung steht offenbar in engem Zusammenhang mit der Bemerkung in Ziffer 86 des Weißbuches 1971/1972: „Die innere Führung bedarf nicht immer neuer Interpretationen."

Den Hinweis auf eine nunmehr dezentralisiert vorgenommene Vermittlung des Lehrstoffs der Inneren Führung habe ich nicht bestätigt gefunden. Den Offizierschulen, der Stabsakademie der Bundeswehr und auch der Führungsakademie sind auf dem Gebiet der Inneren Führung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen worden. Diese Bildungseinrichtungen können die Grundlegung der Inneren Führung in ihrem Lehrangebot auch nicht als eigenständige Aufgabe übernehmen, da sie auf völlig andere Stufen der Aus- und Weiterbildung zugeschnitten sind. In den Lehrangeboten dieser Schulen und Akademien findet die Innere Führung wie bisher noch weitgehend Berücksichtigung. Dennoch ist bemerkenswert, daß die Abschlußberichte der Seminare „Bundeswehr, Staat und Gesellschaft" an der Führungsakademie im Jahre 1969 unter der Überschrift „Innere Führung" standen; im Jahre 1970 ist diese Überschrift bereits weggelassen worden.

Diese Gesamtentwicklung läßt unschwer die Tendenz erkennen, zumindest den Begriff Innere Führung im allgemeinen Sprachgebrauch der Bundeswehr in den Hintergrund treten zu lassen. Diese Entwicklung ist auch in der Öffentlichkeit nicht unbeachtet geblieben. So kann es kaum überraschen, daß in der Sendung des Westdeutschen Rundfunks „Soldat 71" im Herbst des Berichtsjahres bereits „ein Nachruf für den Bürger in Uniform" ausgestrahlt wurde. Die zunehmende Verdrängung des Begriffs Innere Führung aus dem amtlichen Sprachgebrauch der Bundeswehr darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Grundprobleme, zu deren Lösung das Reformkonzept entworfen worden war, weiterhin fortbestehen. Die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung deutet darauf hin, daß sich die Streitkräfte gerade auf dem Sektor der Menschenführung in der Zukunft noch weit größeren Schwierigkeiten als bisher gegenübersehen werden.

Spannweite und Intensität der gesellschaftspolischen Meinungen und Aussagen reichen in der Gegenwart von apolitisch-neoromantischen Vorstellungen bis hin zu eindeutig militant-revolutionären Absichten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß sich innerhalb dieser Extrempositionen auch demokratische Bewußtseins- und Verhaltensweisen insbesondere bei der jungen Generation verstärkt durchgesetzt und gefestigt haben. Alle diese Erscheinungen und Entwicklungen haben auf eine nach dem Wehrpflichtprinzip organisierte Bundeswehr natürlicherweise ihre Auswirkungen. „Mehr Demokratie" und „Demokratisierung" sind die beiden Kernbegriffe, die in neuerer Zeit die gesellschaftspolitischen Diskussionen beherrschen. Auch die Bundeswehr wird von den Bestrebungen nach einer „Demokratisierung" der Sozialbereiche unserer Gesellschaft nicht ausgenommen. Der Ruf nach einer „progressiven Fundamentaldemokratisierung" ist im Berichtsjahr auch in der Bundeswehr laut geworden. Verschiedentlich haben Arbeitstagungen stattgefunden, die dieses Thema zum Gegenstand hatten. Mehrfach wurde berichtet, daß wehrpflichtige Soldaten im Berichtsjahr versucht haben, durch die Bildung von „Basisgruppen" ihre Kompaniechefs mit politischen Forderungen unter Druck zu setzen. Diese Versuche sind augenscheinlich direkte Folge allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen.

Die begriffliche Unschärfe der Demokratisierungsforderung bringt es mit sich, daß unter „mehr Demokratie auch in der Bundeswehr" die verschiedensten Inhalte verstanden werden. Die Spannweite des Verständnisses von „mehr Demokratie" reicht von Forderungen nach mehr Liberalität, Offenheit und Information über Mitbeteiligung, Mitbestimmung

und Mitverantwortung bis hin zu radikaldemokratischen Parolen der Beseitigung von Ungleichheit und der Abschaffung von Herrschaft, Hierarchie und Autorität. Diese Vorstellungen und Forderungen stehen oft unverbunden nebeneinander, wobei ihre qualitative Verschiedenheit häufig nicht gesehen wird. Sie werden den Vorgesetzten entgegengehalten, die sich auch damit auseinanderzusetzen haben und in ihrem Führungsverhalten hierauf eine Antwort finden müssen. Angesichts zunehmender Haltungs- und Disziplinschwierigkeiten fällt es auch aufgeschlossenen und demokratiebewußten Vorgesetzten schwer, zwischen der verfassungsrechtlich geforderten Funktionsfähigkeit der Streitkräfte einerseits und den verschiedenartigen Spielarten der Forderung nach „mehr Demokratie" andererseits einen festen Standort zu finden, zumal wegweisende Orientierungshilfen weithin fehlen. Die mehrfach wiederholte Feststellung, daß Diskussion und Gehorsam einander nicht ausschlössen, taugt bei aller unbestrittenen Richtigkeit dieser Aussage für den Truppenalltag nur wenig.

Die Problematik einer „Demokratisierung" der Bundeswehr wird in einer Eingabe beispielhaft deutlich, in der mir vorgetragen wurde, daß in einer Kompanie Beförderungen bis einschließlich Hauptgefreiter durch Kollektiventscheidung vorgenommen wurden. Kompaniefeldwebel, Schirrmeister, Zugführer und Kompaniechef entschieden in gemeinsamer Abstimmung darüber, wer für eine Beförderung zu welchem Zeitpunkt in Frage kam. Dies wurde damit begründet, daß „Beförderungen ... in der Kompanie nach dem Leistungsprinzip durchgeführt" würden. So verständlich es sein mag, auch Personalentscheidungen der demokratischen Willensbildung zu unterwerfen, so widerspricht dieses Verfahren doch den geltenden Bestimmungen, die eine Beförderung in die alleinige Entscheidungsgewalt der zuständigen Disziplinarvorgesetzten stellen.

Das Begehren nach einer „Demokratisierung" der Bundeswehr berührt zwangsläufig das Problem von Disziplin und Autorität. Die Ausführungen und Stellungnahmen zu diesem Problembereich waren schon im Handbuch Innere Führung unzureichend und sind in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand der wissenschaftlichen Kritik gewesen, ohne daß diese Äußerungen bisher aufgegriffen und mit ihrer Hilfe bessere Lösungen erarbeitet worden wären. Nach meinem Verständnis hätte sicherlich einiges von jenem Gärungsprozeß aufgefangen und fruchtbar gemacht werden können, was heute unter der Forderung „mehr Demokratie" und „Demokratisierung" in der Bundeswehr aufgebrochen ist. Hierzu wäre es jedoch erforderlich gewesen, die Innere Führung besser zu durchdenken und tatsächlich auch weiterzuentwickeln. Meines Erachtens fehlt es hier an geistigen Impulsen, die in erster Linie vom Bundesminister der Verteidigung auszugehen hätten. Die Schwierigkeiten, in dieser Hinsicht neue Lösungen anzubieten, können nach meinem Verständnis nicht mit dem Hinweis überspielt werden, daß angesichts unserer kompliziert gewordenen Wirklichkeit jedermann seinen eigenen geistigen Standort selbst zu suchen habe.

Meiner Meinung nach zählt es zu den vordringlichen Aufgaben der politischen und militärischen Führung, auch zu den geistigen Grundproblemen der Bundeswehr ausführlich Stellung zu nehmen, und zwar auch auf die Gefahr hin, daß diese Anschauungen nicht überall Beifall finden. Dies gilt etwa für den im Berichtsjahr vieldiskutierten Begriff der Autorität. Der Bundesminister der Verteidigung sollte Vorgesetzte und Untergebene aller Dienstgrade eindeutig darauf hinweisen, daß sich einerseits jede Amtsautorität in Richtung auf Sachautorität entwickeln muß, daß aber andererseits ohne ein Mindestmaß übereinstimmender Anerkennung von Amtsautorität die Bundeswehr so wenig wie jeder andere Sozialbereich unserer Gesellschaft funktionieren kann. Jeder Führungswechsel würde sich zu einem ernstlichen Problem auswachsen, müßte der neue Vorgesetzte erst einmal die notwendige Sachautorität entwickeln, ehe seinen Befehlen Folge geleistet wird. Hier handelt es sich wie überall im sozialen Leben um Bereiche, in denen ohne beiderseitige Vorleistungen an Vertrauen nicht erfolgreich gemeinsam gehandelt werden kann. Es wäre Aufgabe einer modernen Führungslehre, Vorgesetzten und Untergebenen diesen Sachverhalt einsichtig zu machen und an Beispielen aus anderen Sozialbereichen zu verdeutlichen.

4.3 Die Zukunft der Inneren Führung

Auch aus diesen Überlegungen heraus wiederhole ich meine Anregung aus dem Jahresbericht 1970, eine allgemeine militärische Führungslehre unter pädagogischem Aspekt zu entwickeln. Bei diesem Vorschlag geht es mir darum, den Bereich der Interaktion stärker in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine Konkretisierung der Inneren Führung zu rücken. Unter Interaktion verstehe ich das „Miteinander-Umgehen-Können" in weistestem Sinne. Ich bin mir bewußt, daß damit nicht alles eingefangen ist, was zum Bereich der Inneren Führung rechnet. Schwierigkeiten, Spannungen und Konflikte ergeben sich jedoch nach meinen Beobachtungen in erster Linie auf dem Sektor der zwischenmenschlichen Beziehungen. Dagegen sind Fragen der Eingliederung der Bundeswehr in die Gesellschaft in den Streitkräften selbst heute weit weniger umstritten, als dies vor Jahren der Fall gewesen sein mag. Im Organisationsbereich der Bundeswehr sind trotz unbestritten notwendiger Verbesserungen nach meinem Eindruck die erforderlichen institutionellen Regelungen und Voraussetzungen für eine auch individuell erfolgreiche moderne Menschenführung gegeben.

Mit dem Stichtwort „Interaktion" ist das für jede Militärorganisation zentrale Problem von Befehl und Gehorsam angesprochen. Dieser Frage hatten sich bereits die Jahresberichte 1968, 1969 und 1970 ausführlich angenommen. Die darin enthaltenen Ausführungen insbesondere zur Wahl des partnerschaftlich-kooperativen Führungsstils behalten ihre Gültigkeit, auch wenn es vielen Vorgesetzten verständlicherweise schwerfällt, angesichts zunehmender Abneigung gegen die allgemeine Wehrpflicht, Desinteresse und verbreiteter Unlust auf seiten der

wehrpflichtigen Soldaten an das Ideal der Partnerschaft zu glauben. Allein die Entwicklung der Militärtechnik läßt schon keine andere Wahl, als kooperatives Führungsverhalten wo immer möglich anzustreben. Dabei sollten sich die Vorgesetzten durchaus klar vor Augen halten, daß sie mit jungen Männern zusammentreffen, die nicht aus persönlicher Neigung Soldaten geworden sind, sondern ihren Dienst auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht ableisten und von daher zunächst einmal weit weniger Veranlassung haben, den an sie gestellten Anforderungen mit Eifer nachzukommen. Die erstrebte Mitarbeit der wehrpflichtigen Soldaten muß in der Regel erst gewonnen werden. Dieses Ziel läßt sich jedoch mit dem Rückzug auf den bloßen Befehl nicht erreichen. Angesichts dieser Sachlage erscheinen mir zwei Gesichtspunkte von besonderer Wichtigkeit:

1. Die Motivationen für den Dienst in der Bundeswehr müssen verstärkt aus dem Bereich der politischen Bildung kommen. Wehrpflicht und Bundeswehr sind politische Tatsachen, können also nur politisch erklärt und verstanden werden.

2. In einer verbesserten „Ausbildung der Ausbilder" muß besonderer Wert auf ein flexibles, situationsspezifisch richtiges Führungsverhalten gelegt werden. Das setzt auch voraus, daß die Vorgesetzten aller Dienstgrade lernen müssen, sozialwissenschaftliche Untersuchungsbefunde etwa über die Bewußtseinsstrukturen der jungen wehrpflichtigen Soldaten aufzunehmen und in eigenes Führungsverhalten umzusetzen.

Fragen der Interaktion sind Ausbildungsprobleme im weitesten Sinne. In dieser Hinsicht stimmen die Bestrebungen der Bildungskommission mit den Absichten der Inneren Führung überein. Verständlich formulierte Grundsätze der Inneren Führung haben gleichzeitig eine wichtige Orientierungsfunktion für die Arbeit der Bildungskommission und sind unmittelbar als Lernziele für die soldatische Ausbildung verwendbar. Das bedeutet, daß die Grundsätze auf Handlungsanweisung zielen müssen, ohne jedoch Rezepte zu sein. Die Umsetzung dieser Handlungsanweisungen in die Praxis, also das, was in der Bildungsdiskussion als das Problem des Transfers bezeichnet wird, muß dann in der Ausbildung der zukünftigen Vorgesetzten im Vordergrund stehen. Je besser es bei einer Neubearbeitung der Grundsätze der Inneren Führung gelingt, in den Formulierungen auf Umsetzung auszugehen, desto deutlicher wird deren Wegweiserfunktion hervortreten.

Im Berichtsjahr hat eine Reihe von Kommissionen zu so unterschiedlichen Themen wie „Neuordnung der Ausbildung und Bildung in den Streitkräften", „Neuordnung des Rüstungsbereichs", „Personalstruktur der Streitkräfte", „Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland" sowie „Neuordnung der Presse- und Informationsarbeit in den Streitkräften" teils recht umfangreiche Berichtsbände vorgelegt, entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreitet und teilweise völlig neue Konzeptionen entwickelt. Eine Kommission zur Neubearbeitung der Grundsätze der Inneren Führung habe ich dagegen vermißt.

4.4 Probleme im Bereich von Bundeswehr und Gesellschaft

Wehrgerechtigkeit

Im Februar des Berichtsjahres hat die im Auftrag der Bundesregierung durch den Bundesminister der Verteidigung berufene Wehrstrukturkommission ihre Empfehlungen für eine größere Wehrgerechtigkeit in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlungen nunmehr für ein Lösungspaket entschieden und diesen Beschluß im Weißbuch 1971/1972 Truppe und Öffentlichkeit im einzelnen vorgestellt. Die erklärte Absicht der Bundesregierung, mehr Wehrgerechtigkeit zu erreichen und gleichzeitig den Kampfwert der Bundeswehr zu erhalten, soll im wesentlichen durch folgende Einzelmaßnahmen verwirklicht werden:

Eine Änderung der Musterungskategorien soll es ermöglichen, etwa die Hälfte jener „eingeschränkt tauglich" gemusterten Wehrpflichtigen, die bisher nicht zu einem Gemeinschaftsdienst herangezogen wurden, in Zukunft zum Grundwehrdienst einzuberufen.

Die Dauer des Grundwehrdienstes wird von achtzehn Monaten auf fünfzehn Monate verkürzt. Dadurch können zukünftig mehr Wehrpflichtige einberufen werden.

Das Entlassungsgeld für Wehrpflichtige wird auch nach der Verkürzung der Wehrdienstzeit in gleicher Höhe wie bisher gezahlt.

Vor Überführung in den Reservistenstatus bleiben alle gedienten Wehrpflichtigen nach Ende des Grundwehrdienstes in einer dreimonatigen Verfügungsbereitschaft.

Wehrpflichtige können zukünftig bis zum 28. anstatt wie derzeit bis zum 25. Lebensjahr zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden.

Der Anteil der Wehrpflichtigen im variablen Umfang der Streitkräfte wird erhöht werden.

Durch verstärkte finanzielle Anreize sollen mehr junge Männer für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften gewonnen werden.

Nach Ankündigung der Bundesregierung sollen diese Einzelmaßnahmen baldmöglichst als geschlossenes Gesetzespaket verabschiedet werden. Auf Grund der eingehenden Berechnungen der Wehrstruktur-Kommission wird es dann möglich sein, in der Zukunft ca. 75 % statt wie bisher etwa 60 % der Wehrpflichtigen eines Jahrganges auch tatsächlich einzuberufen. Von dieser erhöhten Einberufungsquote erhofft sich der Bundesminister der Verteidigung zugleich, daß der Wehrdienst in Zukunft williger abgeleistet wird, da nunmehr jeder einigermaßen gesunde junge Mann seiner Wehrpflicht nachkommen muß und niemand mehr auf den Bekannten, Freund oder Nachbarn verweisen kann, der nicht zu einem Gemeinschaftsdienst herangezogen wird. Da nach den Erklärungen der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr nicht daran gedacht ist, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in absehbarer Zeit aufzugeben, messe ich diesem Beweggrund gleichfalls große Bedeutung zu.

Die in der Praxis bisher unzureichende Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der allgemeinen Wehrpflicht hat nach meinen Beobachtungen in der Tat dazu geführt, daß die wehrpflichtigen Soldaten ihren Dienst in der Bundeswehr weithin in dem Bewußtsein versehen, ein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringen zu müssen und nicht einer allgemein verbindlichen staatsbürgerlichen Pflicht nachzukommen. Die eigene Einberufung wird im subjektiven Bewußtsein der wehrpflichtigen Soldaten häufig mit dem Moment des Zufälligen in Zusammenhang gebracht, wobei nach verbreiteter Anschauung gewisse privilegierte Gruppen schon Mittel und Möglichkeiten finden, diesem Zufall etwas nachzuhelfen, wenn es sich als notwendig erweisen sollte. Dabei ist nicht einmal wesentlich, ob diese weitverbreitete Meinung der Wirklichkeit tatsächlich entspricht. Sie ist eine soziale Tatsache, die ihre negativen Auswirkungen ganz unabhängig davon zeitigt, ob die realen Zahlenwerte mit dem subjektiven Empfinden der Betroffenen weitgehend übereinstimmen oder nicht.

Nach meinen Eindrücken wurde das Problem einer bestehenden Wehrungerechtigkeit sowohl von den Wehrpflichtigen selbst als auch von Teilen der Bevölkerung bisher in einer zahlenmäßigen Größenordnung gesehen, die über die tatsächlich bestehenden Ungerechtigkeiten weit hinausging. Das Problem, ein größeres Maß an Wehrgerechtigkeit herbeizuführen, stellt sich jedoch erst jetzt und mit Blick auf die zukünftigen Jahre in aller Schärfe. Durch die erst in neuerer Zeit zum Wehrdienst heranstehenden geburtenstärkeren Jahrgänge der fünfziger Jahre erfährt die bisher vorhandene Wehrungerechtigkeit nunmehr eine auch quantitativ bedrohliche Ausweitung, die sich ohne einschneidende Gegenmaßnahmen in den nächsten Jahren immer stärker fortsetzen würde. Vor allem im Hinblick auf diese zukünftige Entwicklung unterstreiche ich deshalb die Feststellung des Weißbuches 1970, daß es unerläßlich ist, „den Staat vom Vorwurf der Wehrungerechtigkeit zu befreien, um die Glaubwürdigkeit des Wehrdienstes im demokratischen Gemeinwesen zu sichern."

Die Beschlüsse der Bundesregierung, die in der Zukunft ein größeres Maß an Wehrgerechtigkeit herbeiführen sollen, werden in ihrer praktischen Verwirklichung tiefgreifende Auswirkungen auf das innere Gefüge der Streitkräfte haben. Dabei ist absehbar, daß für die Vorteile einer höheren Einberufungsquote und einer vorerst nur erhofften willigeren Ableistung des Wehrdienstes eine Reihe schwerwiegender Nachteile in Kauf genommen werden müssen: Die bisher noch aus gesunden jungen Männern bestehende Bundeswehr wird durch die Änderung der Musterungskategorien und Verwendungsmöglichkeiten in der Zukunft mit vielerlei Ausnahmen und Sonderregelungen belastet. Mehr Wehrpflichtige müssen in kürzerer Zeit als bisher ausgebildet werden. Zusätzlich sollen in den nächsten Jahren die Pläne der Bildungskommission verwirklicht werden. Dadurch ergeben sich zwangsläufig weitere Belastungen. Der Bedarf an längerdienendem Personal, insbesondere auch an qualifiziertem Ausbildungspersonal, wird sich erheblich ausweiten, ohne daß bisher deutlich erkennbar wäre, wie dieser Hauptsorge der Bundeswehr erfolgreich begegnet werden kann. Luftwaffe und Marine wird die Verkürzung der gesetzlichen Wehrdienstdauer besondere Probleme bereiten. Die Personalbewegung, die in diesen beiden Teilstreitkräften ohnehin große Schwierigkeiten verursacht, wird sich zukünftig noch weiter erhöhen. Schließlich zeigt sich in der Praxis schon jetzt, daß die bereits seit 1. Januar 1971 betriebene verstärkte Heranziehung aller tauglich gemusterten Wehrpflichtigen auch zusätzliche Probleme mit sich bringt.

Da auf Grund der Beschränkung der Wehrdienstausnahmen nun auch verheiratete Wehrpflichtige mit Kind dienen müssen, mehren sich die Fälle, in denen einberufene Wehrpflichtige ihre Kleinkinder mit in die Kaserne bringen. Für andere verheiratete wehrpflichtige Soldaten, die gerade im Begriff waren, einen eigenen Hausstand aufzubauen und dabei Ratenkaufverträge eingegangen sind, ergeben sich unter Umständen schwerwiegende Existenzprobleme, die mit den derzeit geltenden Regelungen des Unterhaltssicherungsgesetzes nicht zu lösen sind. Auf Grund der eingeschränkten Zurückstellungskriterien werden nunmehr verstärkt auch jene jungen Männer zum Wehrdienst herangezogen, die über den Zweiten Bildungsweg eine verbesserte Berufsausbildung begonnen haben. Die Unterbrechung dieses mit viel Mühe und Kosten verbundenen Ausbildungsganges wird von vielen nicht hingenommen. Aus den Kreiswehrersatzämtern wird mir berichtet, daß sich die Fälle mehren, in denen Wehrpflichtige aus diesem Personenkreis mit aller Offenheit erklären, im Falle einer Einberufung „auf Kriegsdienstverweigerung zu machen". Es ist allgemein nicht unbekannt geblieben, daß infolge fehlender Ersatzdienstplätze die Chancen ungleich günstiger stehen, nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer doch nicht zu einem Ersatzdienst einberufen zu werden und die begonnene Berufsausbildung ungestört zu Ende führen zu können. Alle diese negativen Auswirkungen dürfen insgesamt nicht unbeachtet bleiben. In der Zukunft wird es deshalb noch großer Anstrengungen und weiterer Überlegungen bedürfen, um auf dem Wege zu einem Mehr an Wehrgerechtigkeit die dabei entstehenden negativen Erscheinungen in erträglichen Grenzen zu halten.

Der Anregung der beiden vorangegangenen Jahresberichte, das Nachweisverfahren bei der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrpflichtige, die der Einkommensteuer unterliegen, zu vereinfachen, ist der Gesetzgeber mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (BGBl. I S. 385) nachgekommen. Gleichzeitig wurden die Tabellensätze erneut angehoben. Klagen werden darüber vorgebracht, daß bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltssicherung das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt wird. Dieser Zeitraum erscheint zu lang. Viele junge Wehrpflichtige werden oft erst wenige Monate vor der Einberufung Lohn- oder Gehaltsempfänger. Darüber hinaus sollten verheiratete Wehrpflichtige er-

heblich höhere Unterhaltssicherungsleistungen als bisher erhalten. Wie mir bekannt wurde, hat eine vom Bundesminister der Verteidigung durchgeführte Erhebung ergeben, daß zu Beginn des Grundwehrdienstes nur 2 % aller Wehrpflichtigen verheiratet sind, während 16 % der Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes die Ehe eingehen. 50 % der verheirateten Soldaten haben Kinder. Da die Ehefrauen wegen der Versorgung der Kinder in den meisten Fällen nicht mehr zum gemeinsamen Familienunterhalt beitragen können, sind hier verbesserte Leistungen von besonderer Bedeutung.

In einer Reihe von Eingaben wird immer wieder bemängelt, daß die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz unzureichend sind und sowohl der Grundwehrdienst als auch insbesondere die Wehrübungen teils erhebliche Einkommensverluste mit sich bringen. Lediglich die Angehörigen des öffentlichen Dienstes erhalten ihre vollen Dienstbezüge auch während der Wehrübung, da sie sich in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis befinden, das durch den Wehrdienst nicht unterbrochen wird. Immer wieder werde ich darauf hingewiesen, daß Leistungen erst viele Wochen nach Antragstellung gezahlt werden. Inzwischen haben die zuständigen Behörden die Anweisung erhalten, die Anträge grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu bescheiden. Ich begrüße dies, da es einem Wehrpflichtigen nicht zugemutet werden kann, durch die Ableistung eines Wehrdienstes in finanzielle Bedrängnis zu geraten. Es ist zu hoffen, daß in der Zukunft die Zahl der Eingaben und Beschwerden spürbar zurückgehen wird.

Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nehmen an der Vermögensbildung für Arbeitnehmer nicht teil. Die Wehrpflichtigen sehen hierin eine Benachteiligung vor allem deswegen, weil sie auch nicht über den Umweg über das Unterhaltssicherungsgesetz in den Genuß der Arbeitnehmersparzulage kommen. Ich gebe daher zu überlegen, ob dieser Nachteil nicht dadurch ausgeglichen werden kann, daß wehrpflichtigen Soldaten monatlich ein bestimmter Betrag als vermögenswirksame Sparzulage zusätzlich zum Wehrsold gezahlt wird.

Mehr Wehrgerechtigkeit muß nach meinem Verständnis auch einschließen, daß die wehrpflichtigen jungen Männer durch die Ableistung des Wehrdienstes in ihrem beruflichen Ausbildungsgang zeitlich nicht stärker als unbedingt notwendig behindert werden. Hierher rechnen insbesondere alle Maßnahmen der Studienfürsorge für gediente Abiturienten. Eingaben von Soldaten, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu studieren beabsichtigen, nahmen im Berichtsjahr wiederum breiten Raum ein, dabei ging es überwiegend um das Problem der rechtzeitigen Beurlaubung oder Entlassung zur Aufnahme des Studiums. Die Klagen der wehrpflichtigen Abiturienten, daß sie nach Ende ihrer Wehrdienstzeit keinen Studienplatz erhielten, sind dagegen im Berichtsjahr zurückgegangen.

Insgesamt hat sich die Sonderregelung des Bundesministers der Verteidigung bewährt, wehrpflichtige Studienbewerber, die Ende Dezember zur Entlassung heranstanden und die ihr Studium ausschließlich im Wintersemester aufnehmen konnten, ab Ende Oktober zu beurlauben. Dieser Beurlaubungstermin gründete sich auf die Entschließung der 84. Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 3. November 1970, wonach die Hochschulen allgemein einen späteren Beginn des Lehrbetriebs für den 1. November vorsehen und hierfür eine entsprechende Genehmigung bei den Kultusministern beantragen wollten. Mit Rundschreiben vom 16. Juni 1971 an die Universitäten hat die Rektorenkonferenz an diese Empfehlung erinnert. Einige Universitäten besonders im süddeutschen Raum hielten sich jedoch nicht daran und begannen das Wintersemester bereits Mitte Oktober. Viele der hiervon betroffenen Soldaten wandten sich an mich mit der Bitte, beim Bundesminister der Verteidigung darauf hinzuwirken, den Beurlaubungstermin nunmehr auf diesen früheren Zeitpunkt vorzuverlegen. Der Bundesminister der Verteidigung lehnte nicht zuletzt aus Gründen der Wehrgerechtigkeit eine weitergehende Beurlaubung ab. Dazu führte er aus, daß er nicht in der Lage sei, die Beurlaubung von Studienbewerbern je nach den vermeintlichen Sonderbedürfnissen der einzelnen Hochschulen zu ganz unterschiedlichen Terminen vor dem 29. Oktober 1971 zuzulassen. Die Beurlaubung von Studienbewerbern bedeute für die Streitkräfte einen nicht unerheblichen Verlust an qualifiziertem Personal, der gerade noch für den im Erlaß vom 15. Juni 1971 zugebilligten Zeitraum vertreten werden könne. Ferner sei zu bedenken, daß bereits die getroffene Regelung eine gewisse Wehrungerechtigkeit gegenüber allen jenen Grundwehrdienstleistenden darstelle, die nicht studieren wollen und daher volle achtzehn Monate dienen müßten. Eine über den Erlaß vom 15. Juni 1971 hinausgehende frühzeitigere Beurlaubung von Studienbewerbern würde diese Wehrungerechtigkeit noch vergrößern. Dieser Auffassung konnte ich mich nicht verschließen. Eine Rückfrage bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz ergab zudem, daß im Juli 1971 eine weitere Empfehlung ergangen war, nach der es auch bei einem Semesterbeginn Mitte Oktober 1971 den Wehrpflichtigen ermöglicht werden sollte, ihr Studium erst am 29. Oktober 1971 aufzunehmen. Anfängervorlesungen sollten erst im November 1971 stattfinden. Diese Regelung scheint sich bewährt zu haben; bisher ist kein Fall bekannt, daß wehrpflichtige Abiturienten, die erst Anfang November zum Studium kamen, das Erstsemester verloren haben.

Weiterhin wandten sich einige der im Berichtsjahr erstmals zum 1. Juni einberufenen Abiturienten in Eingaben an mich. Ihnen war von Kreiswehrersatzämtern und Disziplinarvorgesetzten erklärt worden, daß sie nur 16 Monate Grundwehrdienst zu leisten hätten. Wie festgestellt werden konnte, kam es zu dieser Auffassung durch die offensichtlich falsche Auslegung des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 21. Dezember 1970, in dem es unter anderem heißt: „Es ist vorgesehen, einen Teil der wehrpflichtigen Abiturienten zum 1. Juni 1971 einzuziehen. Sie zählen in die Einstellungsquote 1. April 1971 und müssen eine verkürzte Grundausbildung

erhalten." Ich habe diesen Soldaten mitgeteilt, daß bis zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes der Grundwehrdienst für alle Wehrpflichtigen nach wie vor 18 Monate beträgt. Wie in den vergangenen Jahren sei jedoch beabsichtigt, durch Beurlaubung der studienwilligen wehrpflichtigen Abiturienten einen nahtlosen Übergang vom Wehrdienst zum Studium zu schaffen. In diesem Zusammenhang rege ich an, die entsprechenden Erlasse — wie im Berichtsjahr — auch 1972 möglichst frühzeitig herauszugeben. Ab 1973 werden diese Fragen durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate und durch die gezielte Einberufung der Abiturienten zum 1. Juni beziehungsweise zum 1. Juli eines jeden Jahres weitgehend gegenstandslos.

Zur Frage des Vorliegens einer besonderen Härte haben die personalbearbeitenden Dienststellen gelegentlich unterschiedliche Auffassungen vertreten. So wurden mir Fälle bekannt, in denen Soldaten auf Zeit zur Aufnahme ihres Medizinstudiums bei Nachweis eines Studienplatzes beurlaubt worden sind, während andere gleichlautende Anträge aus diesem Personenkreis abschlägig beschieden wurden. Angesichts der Schwierigkeiten, einen Studienplatz für Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie zu erlangen, halte ich die Beurlaubung für richtig. Ich rege jedoch an, daß den beurlaubten Zeitsoldaten entsprechend der Regelung für Wehrpflichtige die Auflage erteilt werden sollte, die restliche Verpflichtungszeit nach der Approbation zu erfüllen.

Mir ist weiterhin aufgefallen, daß sich die personalbearbeitenden Dienststellen vielfach nur an die ergangenen Erlasse halten und eine Beurlaubung des nichtbegünstigten Personenkreises von vornherein ablehnen, ohne das Vorliegen einer besonderen Härte im Einzelfall zu prüfen. So wurden Anträge von Fachhochschulbewerbern zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester 1971/72 abgelehnt, obwohl die betreffenden Fachhochschulen das Erstsemester ebenfalls nur im Wintersemester begannen, und der wehrpflichtige Studienbewerber ohne meine Einschaltung eine Wartezeit von neun Monaten hätte hinnehmen müssen.

Die Regelung, Fachhochschulbewerber zur Aufnahme ihres Studiums im Sommer- oder Wintersemester jeweils bis zu einem Monat zu beurlauben, dürfte zweckmäßig und ausreichend sein. Vor Genehmigung des Urlaubs ist jedoch eine Rückfrage nach dem wirklichen Vorlesungsbeginn sinnvoll. Nach meinen Feststellungen begannen die Vorlesungen des Wintersemesters 1971/72 tatsächlich erst Anfang Oktober 1971, während die Beurlaubungen bereits zum formellen Semesterbeginn 1. September 1971 ausgesprochen worden waren.

Politische Bildung

Das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform" bedarf zu seiner Verwirklichung des „Staatsbürgers in Zivil". Die Innere Führung kann nur dann zur selbstverständlichen Grundlage der inneren Ordnung der Streitkräfte werden, wenn die Wehrpflichtigen diesen Staat, seine Verfassung und unsere demokratische Lebensform kennen und anerkennen. Ohne ein Mindestmaß an staatsbürgerlichen Kenntnissen kann schwerlich die Überzeugung vermittelt werden, in der Bundeswehr auf einen richtigen und wichtigen Platz gestellt zu sein. Grundkenntnisse in politischer Bildung — insbesondere bei den wehrpflichtigen Soldaten — sind damit Voraussetzung auch der Inneren Führung in den Streitkräften.

Über die politische und staatsbürgerliche Bildung innerhalb der Bundeswehr habe ich bereits in meinem Jahresbericht 1970 ausführlich berichtet. Mir geht es hier insbesondere darum, nochmals die Notwendigkeit der ausreichenden Vermittlung politischer Bildung *vor Eintritt* in die Bundeswehr zu unterstreichen. Im Gemeinschafts- und Sozialkundeunterricht der Schulen werden Fragen der Verteidigungspolitik und der Verteidigungsbereitschaft nur unzulänglich behandelt. Muß ich schon bei meinen Gesprächen mit jungen Soldaten immer wieder feststellen, daß Unterricht über Fragen der politischen Bildung häufig nur unzureichend erteilt wird oder weitgehend auf mangelndes Interesse stößt, somit auch hier nur wenig Kenntnisse vorhanden sind, so gilt dies in verstärktem Maße für die Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Erklärung vom 26. März 1971 vor dem Deutschen Bundestag deshalb zutreffend festgestellt, daß die „jungen Wehrpflichtigen auch an den Schulen nicht sonderlich auf die Notwendigkeit des Wehrdienstes vorbereitet" werden. Es kann und darf grundsätzlich nicht Aufgabe der Bundeswehr sein — sozusagen ersatzweise — die verteidigungsbezogene politische Bildung zu vermitteln, weil einmal auch diese Unterrichtung ein Anliegen der gesamten Gesellschaft bleiben muß, zum anderen eine solche Aufgabe von der Bundeswehr aus zeitlichen und personellen Gründen nicht ausreichend bewältigt werden kann.

Der Bundeskanzler hat in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 auch in dieser Hinsicht unmißverständlich festgestellt: „Die Schule der Nation ist die Schule". Daß der Bundeskanzler in diese Äußerung auch die Unterrichtung über Fragen der Verteidigung einbezog, verdeutlicht sein Schreiben an die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 29. November 1970, in welchem er darum bat, in den Schulen auf eine stärkere positive Behandlung der Aufgabe der Bundeswehr im westlichen Bündnis als Voraussetzung der Entspannungspolitik hinzuwirken. Inzwischen haben einige Bundesländer, so Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, in Erlassen geregelt, daß Fragen der Verteidigung zum Gegenstand des Unterrichts zu machen sind, beziehungsweise wie Bundeswehr und Schulen bei Erfüllung dieses Anliegens zusammenarbeiten sollen. In anderen Ländern wurden nur Hinweise für die Gestaltung der Lehrpläne gegeben oder lediglich von der Bundeswehr zur Verfügung gestellte einschlägige Lehrunterlagen verteilt. In der Praxis nützen Erlasse und Hinweise oder gar die Bereitstellung von Lehrmaterial kaum, wenn dieses Anliegen unter den Lehrenden und Lernenden selbst auf Ablehnung stößt. An Oberschulen und Universitäten werden vielerorts Meinungen vertreten, die den Staat und seine Institutionen in Frage stellen und den Wehrdienst als

staatsbürgerliche Pflicht grundsätzlich ablehnen. Die bereits erwähnte Erklärung vom 26. März 1971 hat im übrigen zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) geführt, in dem die Gewerkschaft erklärte, daß sie „jeden Versuch staatlicher Interessen entschieden" ablehne, „ein Fach ‚Wehrkunde' direkt einzuführen oder auf eine andere Weise Wehrpropaganda in den Schulen zu betreiben". Dieser Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft liegt nach meinem Eindruck eine eklatante Mißdeutung des eigentlichen Anliegens der Bundesregierung zugrunde. Ich fürchte daher, daß es auch in der Zukunft an vielen Schulen der Bundesrepublik Deutschland keine ausreichende Unterrichtung über Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik geben wird.

Angesichts dieser häufig mangelhaften politischen Kenntnisse der wehrpflichtigen Soldaten erlangt der staatsbürgerliche Unterricht in der Bundeswehr eine besondere Bedeutung, weil dieser Unterricht nunmehr notwendigerweise dennoch eine Ersatzfunktion ausüben muß. Ich habe deshalb gerade diesem — im übrigen durch § 33 Soldatengesetz sogar gesetzlich vorgeschriebenen — Unterricht meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits in meinem Jahresbericht 1970 habe ich es als vordringliche Aufgabe bezeichnet, die Unterrichtseinheiten zu verkleinern. Der staatsbürgerliche Unterricht kann sinnvoll nur vor einem Zuhörerkreis erteilt werden, der Zugstärke nicht überschreitet. Wie mir berichtet wird, hat sich in der Praxis das Modell bewährt, eine Kompanie in ein Dutzend Gruppen unterschiedlicher Zusammensetzung zu unterteilen. Die Gruppen wählen einen Sprecher und nehmen die Aufgabenverteilung selbst vor. Die Themen der Gruppenarbeit werden durch den Kompaniechef vorgegeben oder können selbst gefunden werden. Bei der Themenwahl für den politischen Unterricht hat sich die Beschäftigung mit den Problemen einer Gemeinde als besonders ergiebig erwiesen. Im Bereich einer Gemeinde sind einerseits die Handlungsabläufe der Meinungsbildung leichter zu überschauen, andererseits berühren die Probleme einer Gemeindeverwaltung auch den einzelnen Soldaten unmittelbar. Grundsätzlich gilt, daß alle Themen des staatsbürgerlichen Unterrichts vom praktischen Interessenbereich des einzelnen Soldaten ausgehen sollten. Diese Forderung gilt auch für den Unterricht über die Grundrechte. Wenn hier überhaupt Lernprozesse stattfinden sollen, dann muß vom Erfahrungs- und Lebensbereich des einzelnen ausgegangen werden. Erst von dort her erscheint es möglich, zu abstrakten politischen Fragen und Zusammenhängen aufzusteigen.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten sollte darauf geachtet werden, daß bei Kürzungen des Lehrstoffs des militärfachlichen Unterrichts die für den staatsbürgerlichen Unterricht vorgesehene Stundenzahl mindestens unverändert bleibt. Diese Forderung gewinnt besondere Bedeutung angesichts der Verkürzung der Wehrdienstdauer. Wenn ich auch nicht feststellen konnte, daß einige behauptete generelle Kürzungen tatsächlich befohlen wurden, so ist doch gelegentlich die Tendenz erkennbar, sich den besonderen Schwierigkeiten dieser Unterrichtserteilung durch eigenmächtige Kürzungen zu entziehen. Gründe hierfür sind die fehlenden Grundkenntnisse und das weitverbreitete Desinteresse der Soldaten, aber auch eine gewisse Unsicherheit der Lehrenden. Letzteres ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der schnelle Wandel politischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen verbunden mit einer schärferen Abgrenzung unterschiedlicher politischer Auffassungen den Lehrenden besonderes Einfühlungsvermögen und besondere Kenntnisse abverlangen, die nicht immer erwartet werden können. Mir ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, daß die in der Bundeswehr für den staatsbürgerlichen Unterricht vorhandenen Unterrichtsmaterialien weitgehend durch die politische Wirklichkeit überholt sind und für die Unterrichtsgestaltung kaum noch eine tragfähige Grundlage darstellen. Zudem fehlt trotz zahlreicher, meist guter Einzeldarstellungen, eine zusammenfassende, auf die Bedürfnisse der staatsbürgerlichen Unterrichtung in der Truppe zugeschnittene Darstellung des Unterrichtsstoffes, wie sie für den völkerrechtlichen Unterricht in der Vorschriftenreihe 15 bereits besteht. Ich habe daher beim Bundesminister der Verteidigung angeregt, die Lehrunterlagen — hier insbesondere die Anlage der bisher gültigen ZDv 12/1 „Geistige Rüstung" — vordringlich den neuen politischen Gegebenheiten anzupassen und mindestens solche Themen den Lehrenden und Lernenden zusammengefaßt und überschaubar zur Verfügung zu stellen, die grundsätzlicher Natur sind und von dem schnellen Wandel der Entwicklung nicht unmittelbar betroffen werden. Der Bundesminister der Verteidigung hat mir eine Prüfung dieser Anregung zugesagt. Die überholte ZDv 12/1 „Geistige Rüstung" wurde inzwischen zurückgezogen. Bis zur Herausgabe einer neuen Zentralen Dienstvorschrift sollen die „Vorläufigen Richtlinien für den staatsbürgerlichen Unterricht in der Bundeswehr" vom 22. Januar 1972 die entstandene Lücke überbrücken. Ich begrüße insbesondere die erklärte Absicht des Bundesministers der Verteidigung, in der Zukunft eine Begrenzung der Themen des staatsbürgerlichen Unterrichts vorzunehmen. Eine solche Beschränkung hatte ich mehrfach vorgeschlagen.

Gelegentlich ist im Berichtsjahr darüber Klage geführt worden, daß an den Haushaltsmitteln für den Ankauf von Zeitungen Kürzungen und Streichungen vorgenommen worden seien. Da ich insbesondere die Tageszeitungen als eine wichtige Informationsquelle für Fragen der Tagespolitik ansehe, habe ich mich eingeschaltet und erreicht, daß diese Maßnahmen rückgängig gemacht wurden.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Ausbildung der Lehrenden zuteil werden. Bereits in meinem Jahresbericht 1970 hatte ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Unteroffiziere häufig die Hauptlast der politischen Auseinandersetzung mit den wehrpflichtigen Soldaten zu tragen haben. Hieraus leitet sich die Forderung ab, daß insbesondere die Unteroffiziere als bedeutsame Multiplikatoren einer staatsbürgerlichen Haltung zusammenfassender und qualitativ besser in politischen und

staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden müssen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde habe ich auch beim Bundesminister der Verteidigung angeregt, an den Unteroffizierschulen zur Erteilung des Rechtsunterrichts wieder Rechtslehrer einzusetzen, wie dies bis etwa vor drei Jahren noch der Fall war. Vermehrte Rechtskenntnisse dienen auch der Festigung des Staatsbewußtseins. Gerade bei Unteroffizieren habe ich immer wieder ein großes Interesse und eine besondere Aufnahmebereitschaft für politische und gesellschaftliche Probleme vorgefunden und auch gegenüber Rechtsfragen eine große Aufgeschlossenheit festgestellt. Der Beauftragte für Erziehung und Bildung beim Generalinspekteur hat mir gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß es auch sein Bemühen sei, die Unteroffizierausbildung zu verbessern. Der Bundesminister der Verteidigung hat in einem weiteren Schreiben auf in dieser Frage bestehende unterschiedliche Auffassungen in den Teilstreitkräften hingewiesen, eine einheitliche Regelung des Rechtsunterrichts an den Unteroffizierschulen jedoch in Aussicht gestellt. Auf die Frage der Einsetzung von Rechtslehrern an diesen Schulen ist jedoch nicht eingegangen worden; ich wiederhole daher an dieser Stelle meine Anregung.

Im Beirat für Innere Führung ist im Juni des Berichtsjahres die Forderung erhoben worden, eine Grundlagenuntersuchung über die politische Bildung in der Bundeswehr zu erstellen. Ich würde es begrüßen, wenn eine solche Untersuchung in absehbarer Zeit durchgeführt würde, um die Unterlagen zu liefern, auf denen eine sinnvolle Weiterführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in der Bundeswehr aufbauen könnte.

Wehrübungen

Wehrübungen werfen nicht nur Probleme der Wehrgerechtigkeit auf, sie sind auch unter dem Aspekt der Eingliederung der Bundeswehr in die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Von den rund 800 000 Reservisten, denen für den Verteidigungsfall eine bestimmte Funktion in den Streitkräften zugewiesen ist, haben im Jahre 1970 insgesamt 110 000 Reservisten Wehrübungen abgeleistet. Im Berichtsjahr ist diese Zahl auf über 113 000 Reservisten angestiegen. Damit sind die zur Verfügung stehenden Übungsplätze jedoch nur zu etwa 80 Prozent ausgenutzt worden.

Da die Termine der Wehrübungen zwangsläufig auf die Interessen der Streitkräfte ausgerichtet sind und somit nicht immer Rücksicht auf die jeweilige berufliche Situation der Betroffenen genommen werden kann, führen diese Wehrübungen zu starken Störungen in dem — gerade bei jungen Leuten zu Beginn eines beruflichen Werdeganges besonders bedeutsamen — Ausbildungs- bzw. Lernprozeß mit der Folge, daß sich der Reservist aus diesen beruflichen Gründen häufig den Wehrübungen zu entziehen versucht. Je qualifizierter der Zivilberuf ist, desto stärker treten diese Tendenzen hervor, was dazu führt, daß dem Reservistenpotential häufig zu wenig Führungskräfte zur Verfügung stehen. Auch an einer berufsbezogenen Nutzung dieses Potentials fehlt es häufig, da die Wehrersatzbehörden von dem weiteren beruflichen Werdegang der Wehrpflichtigen nicht immer Kenntnis erlangen. Hinzu kommt, daß viele jüngere Reservisten infolge der Berufsausbildung und Berufsweiterbildung (Studium) häufig ihren Wohnsitz wechseln und somit im Rahmen des Territorialheeres der anzustrebende ortsgebundene Einsatz nicht immer möglich ist. Mir ist auch bekanntgeworden, daß Landesbehörden sehr häufig von ihrem Recht Gebrauch machen, für ihre Angestellten und Beamten, die Wehrübungen ableisten wollen, eine UK-Stellung zu beantragen. Bei den beabsichtigten Änderungen der Wehrstruktur muß berücksichtigt werden, daß Reservisten stärker als die den Grundwehrdienst leistenden Soldaten in den Konflikt zwischen den Anforderungen der zivilen Gesellschaft und dem Interesse des Staates zur Nutzung des Wehrpotentials geraten.

Wenn auch die Zahl der Eingaben von wehrübenden Soldaten geringer ist als von Soldaten im Grundwehrdienst — der Grund mag in der kurzen Dauer der Wehrübungen zu suchen sein —, so wird doch gelegentlich über falschen Einsatz und mangelhafte Weiterbildung während der Wehrübungen geklagt. Hier wird gerade von kritischen, im Berufsleben bereits verantwortlich tätigen Reservisten der Aufwand an Zeit und Geld dann bedauert, wenn sie den Eindruck gewinnen, die Wehrübungszeit zu „vergammeln". Einmal im Interesse einer sinnvollen Nutzung der Reservisten, zum anderen aber auch wegen der gewichtigen Multiplikatorwirkung der Reservisten in der Gesellschaft sollte verhindert werden, daß diese negativen Erscheinungen häufiger eintreten.

Erneut weise ich in diesem Zusammenhang auf das schon in früheren Jahresberichten angeschnittene Problem der Wehrübungen von Beamten der Bundeswehrverwaltung hin. Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung, daß insbesondere der im Truppenverwaltungsdienst tätige Beamte, der im Verteidigungsfall seine Aufgaben als Soldat wahrzunehmen hat, bereits im Frieden zu Wehrübungen herangezogen werden sollte. Der Bundesminister der Verteidigung hat inzwischen meiner in den Jahresberichten 1969 und 1970 erhobenen Forderung entsprochen und wird Beamte und Arbeitnehmer seines Geschäftsbereichs verstärkt zu Wehrübungen freigeben.

Nach wie vor besteht hier die Schwierigkeit, daß Beamte im Falle einer Wehrdienstbeschädigung während der Übung nur Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes und somit keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach den zumeist günstigeren beamtenrechtlichen Vorschriften haben. Beamten, die sich freiwillig zu einer Wehrübung melden, wird eine Erklärung abverlangt, daß sie darüber belehrt worden seien, eine während der Übung eintretende Wehrdienstbeschädigung werde nicht als Dienstunfall im Sinne des § 135 Bundesbeamtengesetz anerkannt. Dieser Umstand hielt viele Beamte der Bundeswehr ab, sich — wie es sinnvoll sein würde — zu Wehrübungen zu melden. Ich wiederhole deshalb meine Anregung, diese Beamten im Falle einer Wehrdienstbeschädigung nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu versorgen.

Heimatschutztruppe

Wie im Weißbuch 1971/1972 in Ziffer 51 ausgeführt, beträgt der Mobilmachungsanteil der Reservisten im Territorialheer 85 Prozent, so daß man das Territorialheer fast als ein Reservistenheer bezeichnen kann. Innerhalb des Territorialheeres wirft die Heimatschutztruppe, bei der etwa 10 Prozent der Reservisten Wehrübungen ableisten, besondere Probleme auf, da hier eine besonders hohe Belastung und intensive Nutzung der für diese Truppe vorgesehenen Reservisten festzustellen ist. Zwar wird die Dauer der Wehrübungen hier insgesamt auf je vier Ausbildungsabschnitte von je zehn Tagen verkürzt; aber diese Wehrübungen sind auch abzuleisten, während sonstige Reservisten in der Praxis weniger oder überhaupt nicht zu Wehrübungen herangezogen werden.

Im Berichtsjahr habe ich durch Eingaben und Truppenbesuche festgestellt, daß bei der Heimatschutztruppe zahlreiche Sonderprobleme bestehen. Der verständliche Vorrang des Feldheeres in der Reservistenzuteilung führt dazu, daß wehrübende Grenadiere bevorzugt dem Feldheer zugeteilt werden und der Heimatschutztruppe — einer reinen Grenadiertruppe — fehlen. Die entstehenden Lücken werden durch Artilleristen, Fernmelder, Angehörige technischer Truppen usw. aufgefüllt, wobei häufiger auch Reservisten der Teilstreitkräfte Luftwaffe und Marine herangezogen werden. Wegen dieser unterschiedlichen Gegebenheiten können Ausbildung und Ausbildungsstand der Heimatschutztruppe nicht als einheitlich bezeichnet werden. Es muß daher überlegt werden, wie die spätere Verwendung in der Heimatschutztruppe bereits in der aktiven Dienstzeit durch eine entsprechende Ausbildung stärker berücksichtigt werden kann. Wie ich in Erfahrung brachte, werden seitens der Teilstreitkraft Heer in dieser Hinsicht Verbesserungen angestrebt.

Zudem bewirkt die starke Personalbewegung in der Heimatschutztruppe, daß die Einheiten in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten ständig neu zusammengestellt werden müssen. Wegen der bevorzugt heimatnahen Verwendung kommen außerdem unverhältnismäßig viele unterschiedlich ausgebildete Reservisten in den Einheiten zusammen. Rückstellungsanträge werden oft großzügig gehandhabt mit der Folge, daß gutwillige und loyale Reservisten häufiger dienen und sich benachteiligt fühlen. Unruhe entsteht auch dadurch, daß wegen der hohen Zurückstellungsquote stets weit über 100 % (bis zu 150 %) der benötigten Reservisten einberufen werden.

Mir ist aufgefallen, daß Unterkünfte und Betreuungseinrichtungen der Heimatschutztruppe mancherorts unzulänglich sind und zu begründeten Beschwerden Anlaß geben. Gelegentlich ist aber auch eine gewisse Interessenlosigkeit der Wehrübenden für die Unsauberkeit in den Kasernenanlagen ursächlich. Die wehrübenden Soldaten der Heimatschutztruppe verfügen nicht über einen Ausgehanzug; daher ist hier der Kampfanzug zugleich Ausgehanzug. Da auch Zivilbekleidung in den späteren Ausbildungsabschnitten nicht mitgeführt werden darf, bedeutet diese Regelung in doppelter Hinsicht eine Schlechterstellung gegenüber den Einheiten des Feldheeres. Ich rege an, die Mitnahme von Zivilbekleidung in allen Ausbildungsabschnitten der Heimatschutztruppe zu gestatten.

Auch in der Versorgung mit Ausbildungsmaterial konnte ich Mängel feststellen. Vielfach müssen — insbesondere bei Gefechtsübungen — andere Einheiten des Territorialheeres oder gar des Feldheeres aushelfen. Der Ausbildung der Unterführer und Führer, die bis auf die Angehörigen des Stammpersonals der Ausbildungszentren Reservisten sind, sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da in jedem der vier kurzen Ausbildungsabschnitte neben der Weiterbildung nach wie vor auch die notwendige Grundlagenvermittlung betrieben werden muß. Eine verbesserte Ausbildung dieses Personals würde wesentlich zur Effektivierung der Ausbildungsabschnitte beitragen. Das Führungs- und Funktionspersonal der Heimatschutztruppe wird jeweils drei Tage vor den übrigen Wehrübenden einberufen, um auf seine besonderen Aufgaben vorbereitet zu werden. Dieser Vorlauf ist zu kurz, da die verfügbare Zeitspanne für eine sinnvolle Einweisung nicht ausreicht.

Wenn auch bisher nur wenig Hinweise dafür bestehen, daß die Heimatschutztruppe ein „Stiefkind", „letztes Aufgebot" oder eine „zweite Garnitur" der Streitkräfte wird oder sich selbst so empfindet — bei einer internen Umfrage bezeichneten sich noch 64 % der befragten Angehörigen der Heimatschutztruppe den anderen Soldaten als ebenbürtig —, so sollte doch allen Anfängen gewehrt werden. Folgendes Vorkommnis in einem süddeutschen Standort ist wohl wenig geeignet, das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Feldheer und Heimatschutztruppe herzustellen: In einer gemeinsam benutzten Kasernenanlage hatte die Truppe des Feldheeres das Ausbildungszentrum der Heimatschutztruppe mit Stacheldrahtrollen „abgegrenzt". Durch diese Absperrung sollte verhindert werden, daß Soldaten der Heimatschutztruppe auf dem Weg zum gemeinsam benutzten Kantinen- und Küchengebäude den Kompaniebereich der aktiven Truppe durchqueren. Beide Gemeinschaftseinrichtungen waren als Folge dieser Absperrung nur auf Umwegen zu erreichen. Wie ich in Erfahrung brachte, wurde die inzwischen aufgehobene Maßnahme angeordnet, um die in Haltung und Auftreten intakte aktive Truppe von dem angeblich disziplingefährdenden Einfluß der Heimatschutztruppe fernzuhalten.

Mit der speziellen Problematik der Heimatschutztruppe ist zugleich die allgemeine Problematik der Reservisten angesprochen. Die vom Bundesminister der Verteidigung am 9. Juli 1971 vorgelegte Reservistenkonzeption hat die hier aufgezeigten Probleme im wesentlichen aufgegriffen.

Es steht zu erwarten, daß sich mit der Verwirklichung der Konzeption entscheidende Verbesserungen ergeben. Ich werde diese Entwicklung weiterhin beobachten und erforderlichenfalls erneut hierüber berichten.

Der Wehrdienstberater

Wie der Jugendoffizier und der Presseoffizier, über deren Aufgaben und Probleme ich in den beiden vorangegangenen Jahren berichtet hatte, ist der Wehrdienstberater als Vertreter der Streitkräfte in der Öffentlichkeit tätig, und zwar gerade in dem Teilbereich, an dem die Bundeswehr in besonderem Maße unmittelbar interessiert ist, nämlich dem Bereich der Wehrpflichtigen, also der künftigen Soldaten und damit auch der möglichen künftigen Zeit- und Berufssoldaten. Wehrdienstberater befinden sich bei allen Kreiswehrersatzämtern und den Annahmestellen für Freiwillige. Mehrere Wehrdienstberater bei den Kreiswehrersatzämtern unterstehen fachlich einem Truppführer. Diese sind wiederum einem Wehrberatungs-Stabsoffizier unterstellt, der für jeweils einen Wehrbereich die Fachaufsicht über die Wehrdienstberatung ausübt. Nach Angabe des Weißbuchs 1971/1972 erreichten die 26 Wehrberatungsoffiziere und 130 Wehrberatungsunteroffiziere im Jahre 1970 fast zwei Millionen Jugendliche (Ziffer 103). Schon allein diese Zahl unterstreicht in besonderer Weise die Bedeutung der Wehrdienstberatung.

Während die Truppführer, die Offiziere des militärfachlichen Dienstes sind, in aller Regel allgemeine Informationen über den Wehrdienst an den Berufs- und Realschulen vermitteln, beraten die Wehrdienstberater an den Kreiswehrersatzämtern — es sind Unteroffiziere (Hauptfeldwebel) — insbesondere die zur Musterung heranstehenden und die gemusterten Wehrpflichtigen in Fragen des künftigen Wehrdienstes. Hier geht es zumeist um die Wahl der Teilstreitkräfte, einer berufs- und ortsnahen Verwendung, die Weiterverpflichtung als Soldat auf Zeit, die Möglichkeit, Berufssoldat zu werden, und die ersten Hinweise auf die Berufsförderung. Da die Mehrzahl der Wehrpflichtigen die Bundeswehr vor der Musterung überhaupt nicht kennt, sind die Wehrdienstberater häufig die ersten Soldaten, mit denen der Wehrpflichtige Kontakt bekommt. Ihre Haltung, ihr Auftreten und die Qualität der Beratung bestimmen somit den ersten unmittelbaren Eindruck, den ein Wehrpflichtiger von den Streitkräften erhält. An Auswahl und Ausbildung gerade dieses Personenkreises sind daher besonders hohe Ansprüche zu stellen.

Einige Eingaben und Hinweise haben mich veranlaßt, mich über die Arbeit der Wehrdienstberater bei den Kreiswehrersatzämtern eingehend zu informieren. Hierbei habe ich festgestellt, daß die Wehrdienstberater ihrer verantwortungsvollen und interessanten Tätigkeit zwar überwiegend mit Neigung und Freude nachgehen, ihre Auswahl und Ausbildung aber nicht immer den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Der Dienstposten des Wehrdienstberaters sollte nicht stets „Auslaufstation" sein und als verdienter Altersabschluß der Soldatenlaufbahn gelten; andererseits sollte aber eine auch von der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Nachwuchswerbung (Anhang 5 zum Bericht der Kommission zur Neuordnung der Presse- und Informationsarbeit in den Streitkräften vom 28. Mai 1971) geforderte „Verjüngung" nicht soweit gehen, daß auf die hier erforderliche Lebenserfahrung völlig verzichtet wird. Bei der Auswahl ist weiterhin zu berücksichtigen, daß ein Wehrdienstberater flexibel auf unterschiedliche Situationen und verschiedenartige Personen zu reagieren hat und militärische Erfahrungen allein nicht ausreichend sind, um allen hier auftretenden Fragen gewachsen zu sein. Es muß in jedem Falle sichergestellt werden, daß der gut ausgewählte Wehrdienstberater auch gut für seine Aufgaben ausgebildet seinen Dienst antritt und während seines Dienstes ausreichend weitergebildet wird. Es ist angesichts der Schwierigkeiten des Dienstpostens und seiner Außenwirkung zu überlegen, ob nicht der Wehrdienstberater bei den Kreiswehrersatzämtern Offizier des militärfachlichen Dienstes sein sollte.

Ich habe feststellen müssen, daß Wehrdienstberater aus Personalmangel ohne die für eine Dauer von vier Wochen vorgesehene Einweisung bei den Freiwilligen-Annahmestellen ihren Dienst bei den Kreiswehrersatzämtern begonnen haben und die Weiterbildung wegen der nicht vorhandenen Vertretung auf größte Schwierigkeiten stieß. Ich halte es daher für erforderlich, auf der Ebene der Wehrbereiche eine Personalreserve bereitzustellen, zumal jeder Ausfall eines Wehrdienstberaters (je Kreiswehrersatzamt nur ein Wehrdienstberater) dazu führt, daß eine Beratung in dieser Zeit überhaupt unterbleibt. Mir wurde zudem mitgeteilt, daß bei einem Fehlen des Wehrdienstberaters die Freiwilligenmeldungen in diesem Bereich erkennbar zurückgehen. Erst wenn eine solche Personalreserve vorhanden wäre, könnte meines Erachtens die Aus- und Weiterbildung der Wehrdienstberater sinnvoll vorangetrieben werden. Hierunter fällt einmal die Unterrichtung in den jeweils anderen beiden Teilstreitkräften, denen der Wehrdienstberater nicht angehört, zum anderen eine geplante Ausbildung zusammen mit den Jugendoffizieren an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung. Mehrfach ist auch der Wunsch nach einer besseren psychologischen Vorbereitung der Wehrdienstberater laut geworden. In diesem Zusammenhang ist mir nicht verständlich, warum im Personalstammamt der Bundeswehr (Dezernat Wehrdienstberatung) die schon seit geraumer Zeit für einen Psychologen vorhandene Planstelle noch immer nicht besetzt werden konnte.

Die Wehrdienstberater zählen nicht zum Personal der Kreiswehrersatzämter, sie sind dort lediglich „Gäste". Die Zusammenarbeit kann nach meinen Erfahrungen allgemein als gut bezeichnet werden. Wo noch nicht geschehen, sollten die Leiter der Kreiswehrersatzämter sicherstellen, daß der Wehrdienstberater auf dem Laufzettel des Musterungsverfahrens Aufnahme findet, damit der Wehrpflichtige von der Möglichkeit einer Wehrdienstberatung überhaupt Kenntnis erhält. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung wird durch einen derartigen Hinweis nicht beeinträchtigt.

Nach meinem Eindruck müssen die Dienstzimmer der Wehrdienstberater entsprechend den Erfordernissen einer Kontaktstelle mit der Öffentlichkeit allgemein besser ausgestattet werden. Das Beratungsgespräch des Wehrdienstberaters leidet unter schlechten äußeren Bedingungen. Eine angenehmere Umgebung halte ich auch deshalb für wünschens-

wert, weil häufig auch Eltern und Erzieher der Wehrpflichtigen den Wehrdienstberater aufsuchen. Ein Besuchertisch und einige Besuchersessel würden bereits viel helfen, ein Aufwand, der angesichts der Bedeutung der Aufgaben der Wehrdienstberater noch als bescheiden angesehen werden muß. Stärker als bisher sollte von den Bestimmungen der Raum- und Landgebühr über Sonderräume Gebrauch gemacht werden; die Leiter der Kreiswehrersatzämter sollten — soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit abhelfen können — entsprechende Anträge auf verbesserte Ausstattung bei den Standortverwaltungen stellen.

Größere Mängel weisen meines Erachtens die Hinweise auf die Wehrdienstberatung und das den Wehrdienstberatern zur Verfügung gestellte Informationsmaterial auf. Von den an sich wirksamen Anzeigehinweisen in der Tagespresse „Soldaten beraten Sie" sollte die bisher stets damit verbundene und mit einem Coupon gesondert herausgestrichene Möglichkeit der Information durch das Bundeswehramt getrennt werden. Beide Informationsmöglichkeiten stehen für einen Interessenten in keinem Zusammenhang; auch weiß der Wehrdienstberater nicht, wer und auf welche Weise durch das Bundeswehramt beraten wird. Meines Erachtens sollte auch im Fernsehen auf die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Das Fernsehen erreicht einen wesentlich breiteren Kreis der Wehrpflichtigen als etwa die Tageszeitungen. Kritik verdienen auch die Bewerbungsunterlagen. Der „Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr" bereitet den Bewerbern häufig Schwierigkeiten, so daß sie den Wehrdienstberater um Unterstützung bei der Ausfüllung der hier enthaltenen 20 Fragenkomplexe bitten. Ich vermag auch nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die schriftliche Adressenangabe von mindestens „zwei ‚Persönlichkeiten', möglichst aus dem öffentlichen Leben" notwendig ist.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die sogenannte „Rote-Zettel-Aktion". Der Wehrpflichtige erhält mit der Vorankündigung des Einberufungsbescheides oder mit dem Einberufungsbescheid selbst einen auf rotem Papier gedruckten zusammenfassenden Hinweis auf die Vorteile, die ihm bei einer Verpflichtung als Soldat auf Zeit geboten werden. Ein entscheidender Mangel dieses Hinweises besteht darin, daß selbst eine unverzügliche Freiwilligenmeldung dann als verspätet angesehen wird, wenn das Kreiswehrersatzamt zu einem früheren Termin zum Wehrdienst einberuft und die über den Wehrdienstberater erfolgte Freiwilligenmeldung noch nicht abschließend bearbeitet wurde. Die Folge ist, daß der Freiwillige zu Beginn des Grundwehrdienstes noch nicht als Soldat auf Zeit eingestellt werden kann und somit kein Gehalt, sondern nur Wehrsold erhält und auch hinsichtlich des Standortes und der Waffengattung keine erfolgversprechenden Wünsche geltend machen kann. Die Bewerbung als Soldat auf Zeit muß dann erneut abgegeben werden. Die „Schuld" an diesen Nachteilen wird den Wehrdienstberatern angelastet. Der „Rote Zettel" muß klare Angaben über Meldefristen enthalten, die im Einberufungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die darin weiterhin abgedruckte Feststellung, daß im Falle einer Freiwilligenmeldung „Gehalt statt Wehrsold" gezahlt wird, sagt dem jungen Wehrpflichtigen in dieser Kürze nicht viel. Erst eine Gegenüberstellung der hier in Frage stehenden monatlichen Bezüge würde den Unterschied deutlich machen. Alle Abfindungen und Prämien sind jedoch ohne Steuerabzug — also brutto — genannt, was bei der Auszahlung des Geldes häufig zu unliebsamen Überraschungen führt. Im Interesse der Wahrhaftigkeit sollte auf dem „Roten Zettel" darauf hingewiesen werden, daß die Abfindungen und Prämien dem Steuerabzug unterliegen.

Bei der Durchsicht der den Wehrdienstberatern zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien konnte ich feststellen, daß auf einen Teil dieser Druckschriften und Werbeunterlagen ohne weiteres verzichtet werden kann. In dieser Ansicht habe ich mich durch die Angaben der Wehrdienstberater bestätigt gefunden. Weiterhin ist mir aufgefallen, daß die zahlreichen Neuerungen der Laufbahnen und des Besoldungsrechts erst sehr verspätet ihren Niederschlag in diesen Informationsmaterialien finden. Hierdurch wird die Arbeit der Wehrdienstberater sehr erschwert, da sie entweder unzutreffende, da überholte Auskünfte erteilen oder aber — wenn sie ausreichend schnell Kenntnis von der Änderung erhalten — die Materialien handschriftlich selbst berichtigen müssen. Auch wurde mir vorgetragen, daß über Jahre hinweg Merkblätter über die Offizierlaufbahn zum Zeitpunkt der Musterung von Abiturienten vergriffen waren. Es sollte daher besonders auf die ausreichende und zeitgerechte Herausgabe von aktuellen Informationsmaterialien geachtet werden, damit die Wehrdienstberatung auch materialmäßig sich stets auf dem neuesten Informationsstand befindet. Mehrfach wurde ich auch auf das Fehlen von aktuellem Filmmaterial zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen.

Im Berichtsjahr wird wiederum in Eingaben darüber Klage geführt, daß Wehrdienstberater bei den Annahmestellen für Freiwillige und bei den Kreiswehrersatzämtern Zusicherungen insbesondere über Art und Ort der Verwendung gemacht hätten, die dann nicht eingehalten worden seien. Wenn auch in keinem Falle die Abgabe einer verbindlichen Zusicherung nachgewiesen werden konnte, so ist doch gerade im Hinblick auf diese häufigen Behauptungen besondere Vorsicht geboten, wenn bestimmte Verwendungen oder bestimmte personelle Maßnahmen in Aussicht gestellt werden. Dies gilt um so mehr, als die jungen Wehrpflichtigen selbst die rechtliche und tatsächliche Bedeutung der Äußerungen der Wehrdienstberater häufig nicht erkennen können und daher falsch einschätzen.

Bundeswehr und Bevölkerung

Der Bundesminister der Verteidigung ist in neuerer Zeit dazu übergegangen, das Verhältnis von Bundeswehr und Bevölkerung durch repräsentative sozialwissenschaftliche Meinungsumfragen klären zu lassen. Ich begrüße diese Entscheidung, da der Bundesminister der Verteidigung damit zugleich einer Anregung folgt, die in früheren Jahresberichten mehr-

fach angesprochen worden war. Auch im Berichtsjahr sind einige Untersuchungsbefunde zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft vorgelegt worden. Im wesentlichen erbrachten sie folgende Ergebnisse:

a) Als Instrument der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesregierung wird die Institution Bundeswehr von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung anerkannt. Dies gilt auch für die jüngere Generation.

b) Die Abneigung gegen die allgemeine Wehrpflicht wächst. Die meisten Heranwachsenden wünschen sich eine andere Organisationsform der Streitkräfte. Ein erheblicher Teil will höchstens ein Jahr Wehrdienst leisten.

c) Jüngere Altersklassen und höhere Bildungsschichten äußern gegenüber Ansehen und Notwendigkeit der Bundeswehr eine deutlich schlechtere Meinung. Der Bildungsgrad spielt bei allen sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen eine entscheidende Rolle.

d) Die Mehrheit der Bevölkerung weiß über die Streitkräfte nur wenig. Sowohl über den Auftrag der Bundeswehr als auch über die innere Organisation der Streitkräfte bestehen nur lückenhafte Kenntnisse. Dem Institut der allgemeinen Wehrpflicht wird vor allem seitens der älteren Generation bedeutende erzieherische Wirkung beigemessen. Das Bild, das die Bevölkerung von ihren Streitkräften hat, wird übereinstimmend als „farblos" oder „konturlos" beschrieben.

Die vorliegenden sozialwissenschaftlichen Studien zum Verhältnis von Bundeswehr und Bevölkerung enthalten darüber hinaus eine Fülle wertvoller Einzelinformationen und haben unseren Kenntnisstand insgesamt außerordentlich erweitert. Ich würde es begrüßen, wenn die teils sehr umfangreichen Untersuchungsberichte ausgewertet und vor allem entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen würden. Vielen Mitbürgern fällt es schwer, die verwickelten Zusammenhänge von Friedenssicherung und Freiheitsbewahrung mittels der Existenz einer funktionsfähigen bewaffneten Macht zu verstehen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die wehrpflichtigen Soldaten, von denen nach meinen Beobachtungen viele keine Antwort darauf geben können, warum und wofür sie ihren Gemeinschaftsdienst leisten. Der militärische Vorgesetzte muß wissen, daß dem staatsbürgerlichen Unterricht gerade in dieser Hinsicht eine wichtige Funktion zukommt.

Es bedarf aber auch eines neuen Appells an die zivile Gesellschaft. Die Bundeswehr allein kann die erforderliche gewaltige Aufklärungsarbeit nicht leisten. Dies ist eine Aufgabe, die alle angeht, die in Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen. Die Bundeswehr soll und will nicht wie zerbrechliches Glas gehütet werden. Sie ist in unserer arbeitsteiligen Gesellschaft ein Sozialbereich wie andere auch. Aber ein bloßes Lippenbekenntnis reicht eben auch nicht hin, Klischeevorstellungen abzubauen, tatsächlich vorhandene Unkenntnis zu beseitigen und nachweisbare Informationslücken zu schließen.

Im Berichtsjahr erreichten mich aus allen Kreisen der Bevölkerung Eingaben und Hinweise, die auf eine *Verschlechterung des äußeren Erscheinungsbildes und der Disziplin* von Bundeswehrsoldaten in der Öffentlichkeit aufmerksam machen. Dieser Eindruck wird zudem durch zahlreiche Presseveröffentlichungen gestützt. Soweit Folgerungen für eine nachlassende Disziplin lediglich aus dem äußeren Erscheinungsbild der Haar- und Barttracht gezogen werden, habe ich mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Beziehung zwischen der Hinwendung zu neuen modischen Formen und dem behaupteten Nachlassen der Disziplin nicht zwangsläufig besteht. Eine ausschließlich an Haar- und Barttracht geknüpfte generelle Kritik an den Soldaten macht es sich zu leicht. Ich verkenne nicht, daß häufig Soldaten die modischen Freiheiten dazu benutzen, ihre Abneigung gegen den Wehrdienst zum Ausdruck zu bringen. Hier sind Klagen durchaus berechtigt, da mit der Zurschaustellung eines „Protestkopfes" häufig auch eine dem Ansehen der Bundeswehr abträgliche Haltung und ein insgesamt mangelhaftes äußeres Erscheinungsbild einhergehen. Gelegentlich wurde mir auch bestätigt, daß ehemalige Bundeswehrsoldaten im Zivilleben wieder eine weniger auffällige Haar- und Barttracht wählen, um am Arbeitsplatz keinen Anstoß zu erregen. Da Polizei und Bundesgrenzschutz schärfere Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild ihrer uniformierten Beamten stellen, wird der Unterschied zum Soldaten der Bundeswehr um so auffälliger empfunden. Ein Vergleich mit Haltung und Auftreten der auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte fällt allzu häufig zuungunsten der Bundeswehr aus.

Auch im Berichtsjahr sind Soldaten der Bundeswehr in der Öffentlichkeit herabsetzenden Bemerkungen ausgesetzt gewesen. Im Jahresbericht 1970 hatte ich in diesem Zusammenhang auf das Plakat mit der Aufschrift: Geh' zur Bundeswehr, lerne schlachten!" aufmerksam gemacht. Daß inzwischen alle wegen dieses Plakates eingeleiteten Strafverfahren mit Einstellung oder Freispruch endeten, findet in der Bundeswehr kein Verständnis. Wenn auch andere mir bekanntgewordene Beleidigungen noch kein Zeichen für eine generelle *Diffamierung der Bundeswehr* darstellen, so treffen solche Vorkommnisse doch den beteiligten Soldaten besonders hart, weil er gerade wegen seiner besonderen Stellung verpflichtet ist, Zurückhaltung zu üben und daher auf derartige Angriffe allzu oft nicht angemessen reagieren darf.

Nicht immer finden auch der Dienst der Bundeswehr und hier insbesondere die Übungen außerhalb der Kasernenanlagen sowie gewisse notwendige *Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Belästigungen* bei der Bevölkerung das notwendige Verständnis. Hier sind es insbesondere die Truppenübungsplätze und die Flugplätze, die besonderer Kritik ausgesetzt sind. Es muß deutlich gemacht werden, daß der Verfassungsauftrag der Bundeswehr in gewissen Grenzen zwangsläufig auch der Bevölkerung die Pflicht auferlegt, unumgängliche Beeinträchtigungen hinzunehmen. Die Bundeswehr ist bemüht, diese Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Wenn aus Übermut oder Rechtsunkenntnis in Einzelfällen Übergriffe geschehen, so wiegen diese jedoch besonders schwer, weil sie stets der Bundeswehr in ihrer Gesamtheit angelastet und nicht als Übergriffe einzelner verstanden werden.

Auf dem Gebiet der *Anzeigenwerbung* haben mich weiterhin Eingaben erreicht, in denen Kritik geäußert wurde,. Die beanstandeten Anzeigen, zu denen im Jahre 1971 auch die Anzeige „Kein Platz für Stubenhocker" zählte, sind inzwischen zurückgezogen worden. Ich habe beim Bundeswehramt angeregt, bei dem Entwurf von Werbeanzeigen auch meines Erachtens gute ausländische Beispiele der Streitkräftewerbung auszuwerten.

An der Nahtstelle von Bundeswehr und Bevölkerung stehen die *Soldatenfrauen,* die häufig die Hauptlast der dem Soldaten abverlangten persönlichen Veränderungen zu tragen haben. Wohnungswechsel, ungewohnte neue Umgebung, schulische Schwierigkeiten der Kinder, längere Trennung, möglicherweise damit verbundene finanzielle Einbußen treffen die Frauen der Soldaten oft härter als den Ehemann; ihre Haltung beeinflußt aber die Einstellung der Soldaten zur Dienstleistung in bedeutsamer Weise. Zugleich sind die Frauen der Soldaten auch wichtige Meinungsträger in der zivilen Umgebung und haben wesentlichen Anteil am Meinungsbild der Bevölkerung über die Bundeswehr. Ich rege an, allen Soldatenfrauen bei Eintritt ihrer Ehemänner in die Bundeswehr ein Schreiben des Bundesministers der Verteidigung zuzuleiten, das den Frauen den Sinn des militärischen Dienstes erläutert und zugleich nützliche Hinweise für die von ihnen zu meisternden Probleme enthält.

Für die Durchführung der *Olympischen Spiele 1972* in München, Augsburg und Kiel wird die Bundeswehr etwa 15 000 Soldaten bereitstellen. Die materielle Hilfeleistung der Bundeswehr wird die Größenordnung von 150 Millionen DM wahrscheinlich überschreiten. Im Bundesministerium der Verteidigung werden alle Vorbereitungen in einem Olympia-Referat koordiniert. Mit der Durchführung der Hilfsmaßnahmen sind in München der Befehlshaber im Wehrbereich VI und in Kiel der Kommandeur der Marinedivision Ostsee beauftragt. Angesichts der erheblichen Unterstützung wird man ohne Übertreibung davon sprechen können, daß die Olympischen Spiele in der geplanten Weise technisch nicht durchführbar wären, müßte man auf die Hilfeleistung der Bundeswehr verzichten. Da der Einsatz der Soldaten überwiegend auf freiwilliger Basis erfolgen wird, kann davon ausgegangen werden, daß die beteiligten Soldaten in dem Gefühl, an diesem wichtigen Ereignis beteiligt zu sein, Freude an ihrer Tätigkeit finden werden und in ihrer Haltung und in ihrem Erscheinungsbild die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft fördern. Zum Beitrag der Bundeswehr für die Olympischen Spiele 1972 in München, Augsburg und Kiel gehört auch die leihweise Überlassung von Mobiliar und Unterkunftsgerät für das Olympische Dorf, Pressezentrum, Jugend- und Studentenlager und für die Gemeinschaftsunterkünfte im Beschaffungswert von 57 Millionen DM. Diese Maßnahme hat die nachteilige Folge, daß im Berichtsjahr zum Teil dringend benötigtes Unterkunftsmaterial nicht mehr zugewiesen werden konnte. Dadurch sind gewisse Engpässe entstanden. So ist mir beispielsweise bekanntgeworden, daß Offizieren eines Fallschirmjägerbataillons nach dessen Verlegung in einen neuen Standort unter Hinweis auf die Olympischen Spiele nur unzureichend eingerichtete Wohnungen und Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden konnten. So sehr ich es begrüße, wenn die Bundeswehr bei einer derartigen Großveranstaltung helfend in Erscheinung tritt, so habe ich andererseits Verständnis dafür, wenn Soldaten ihren Unwillen darüber bekunden, daß sich die längst überfällige Ausstattung mit Mobiliar unter dem Hinweis auf die bevorstehenden Olympischen Spiele beträchtlich verzögert.

Im Berichtszeitraum ist die Bundeswehr wiederum bei zahlreichen *Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung* in Erscheinung getreten. Doch sind es nicht nur die spektakulären, mit größerem Materialeinsatz verbundenen Hilfeleistungen, die Anerkennung verdienen.

Hierher rechnet etwa der Einsatz des Bundeswehr-Pipeline-Pionierbataillons 921 zur Beseitigung von gesundheitsschädlichen Ablagerungen in einem Bochumer Müllteich im August 1971, das Flottmachen der Fähre Amrum–Dagebüll durch einen Bergepanzer der Bundeswehr im November 1971 oder etwa der Pioniereinsatz bei einem orkanartigen Wirbelsturm in Schleswig-Holstein, der in der Gegend von Kiel und Plön im Oktober 1971 großen Schaden angerichtet hatte. Besondere Aufmerksamkeit hat der Einsatz der Bundeswehr beim Unfallrettungsdienst gefunden, der meines Erachtens noch verstärkt werden könnte. Nicht im einzelnen aufzuführen sind die zahlreichen, meist persönlicher Initiative entsprungenen Hilfeleistungen von Soldaten aller Dienstgrade.

Viele Hilfeleistungen, etwa bei Bautätigkeiten, setzen eine Unbedenklichkeitszustimmung der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise der Handwerkskammer voraus, damit nicht der örtlichen Wirtschaft Konkurrenz gemacht wird. Zudem müssen solche Arbeiten der Ausbildung förderlich sein und die Bundeswehr muß grundsätzlich für ihre Leistungen bezahlt werden. Dies ist nicht allgemein bekannt. Diese Umstände führten dazu, daß in Einzelfällen auch Anträge auf Hilfeleistungen abgewiesen werden mußten. So wurde in einem Fall, der in der Öffentlichkent auf heftige Kritik stieß, in Übereinstimmung mit geltenden allgemeinen Weisungen ein Arbeitseinsatz von Soldaten für ein Reitturnier abgelehnt. Hierzu wird eine Entscheidung (Beschluß) des I. Wehrdienstsenats vom 24. Februar 1971 (I — WB 165/70) beigetragen haben, in der folgendes ausgeführt wird:

> „... Es liegt auf der Hand, daß das Tragen der Uniform bei gewissen manuellen Verrichtungen im Pferdesport zu Vorstellungen führen kann, die sowohl mit dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform als auch mit dem Aufgabenbereich der Bundeswehr unvereinbar sind ..."

Ich bin der Meinung, daß den Soldaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich bei solchen Veran-

staltungen auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen und hätte auch keine Bedenken, wenn dies in Uniform geschähe, zumal ja ohnehin nur der Arbeitsanzug getragen würde.

Gelegentlich ist im Berichtsjahr wiederum die Kostenerstattung bei Katastrophenhilfen der Bundeswehr kritisiert worden. Zu dieser Frage hatte ich im vorausgegangenen Jahresbericht angeregt, die Regelungen des Kostenersatzes großzügiger zu handhaben. Der Bundesminister der Verteidigung hat mir hierzu mitgeteilt, daß eine Veränderung von Ansprüchen des Bundes durch Stundung, Niederschlagung und Erlaß nach § 59 Bundeshaushaltsordnung in jedem Einzelfall der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen bedarf. Von der Erstattung der Personalkosten wird jedoch grundsätzlich abgesehen. Eine Ermäßigung der Sachkosten ist vorgesehen, wenn durch den Hilfeeinsatz die Ausbildung des eingesetzten Truppenteils gefördert wird. In der Praxis wird häufig genug von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kosten zu ermäßigen oder auf Kostenerstattung überhaupt zu verzichten. Vorwürfe in dieser Richtung sehe ich deshalb im allgemeinen als unberechtigt an. Der Bundesminister der Verteidigung hat mir zudem mitgeteilt, bei der beabsichtigten Überarbeitung der Katastrophenhilfebestimmungen die Möglichkeit einer großzügigeren Regelung zu prüfen.

4.5 Probleme im Bereich der institutionellen Menschenführung

Fragen der Personalführung

Personalprobleme zählen nach wie vor zu den Hauptsorgen der Bundeswehr. Der Anteil der Freiwilligen am Personalbestand der Streitkräfte hat sich insgesamt erhöht, die Verpflichtungszeiten sind jedoch kürzer geworden. Sorgen bereiten auch die ungünstige Altersstruktur und das zahlenmäßige Verhältnis der Berufssoldaten zu den Soldaten auf Zeit. Die Personalstrukturkommission des Bundesministers der Verteidigung hat ihre Konzeption für eine bessere Personalstruktur der Streitkräfte nach zweijähriger Arbeit im Sommer des Berichtsjahres vorgelegt. Damit steht ein Arbeitsergebnis zur Verfügung, das eingehend diskutiert und zum Ausgangspunkt für weitere Überlegungen gemacht werden kann.

Die Personalstrukturkommission geht davon aus, daß das gesamte öffentliche Dienstrecht seinen ursprünglichen Bezugspunkt in den Einzeltätigkeiten hat. Diese Funktionen sollen für die Bundeswehr in „Verwendungsreihen" eingeordnet werden, unter denen die Soldaten fachbezogene Karrieren auswählen können. Eine Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Tätigkeiten soll eine funktionsbezogene Besoldung unabhängig vom Dienstgrad ermöglichen.

Der Vorschlag einer leistungsgerechten Besoldung der Soldaten wird von mir grundsätzlich unterstützt. Die mit einer solchen Regelung verbundenen rechtlichen Probleme könnten gelöst werden. Ich bedauere es, daß sich die Personalstrukturkommission in dieser Kernfrage mit der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts offensichtlich nicht abgestimmt hat. Hier hätte nach meinem Dafürhalten bereits vor der Veröffentlichung des Berichts weitgehend abgeklärt werden können, welche Chancen überhaupt bestehen, die vorgeschlagene Konzeption in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

Die Personalstrukturkommission empfiehlt trotz der Loslösung der Besoldung vom Dienstgrad und der Einführung von Verantwortungsbereichen eine Beibehaltung der bisherigen drei Laufbahngruppen. Mir ist nicht verständlich, zu welchem Zweck das bisherige Laufbahngruppensystem durch die Bildung von Verantwortungsbereichen zunächst aufgelöst wird, wenn dann doch wieder hierauf zurückgegriffen werden soll. In ähnlicher Weise läßt der Bericht der Personalstrukturkommission sicherlich eine Vielzahl von Fragen offen. Aber es handelt sich hier wie auch in der Arbeit anderer Kommissionen um den ernsthaften Versuch, die Struktur der Streitkräfte künftigen Entwicklungen durch planende Vorausschau rechtzeitig anzupassen. Diese Arbeiten müssen fortgesetzt werden, wenn die Zukunft nicht ertragen, sondern gestaltet werden soll.

In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich in einem Überblick über den Gesamtbereich der Personalführung dargelegt, welche Probleme, angefangen von Werbung und Beratung über Besoldung, Laufbahnwesen, Personalbeurteilung bis hin zu Entlassung und Wehrübungen im einzelnen an mich herangetragen wurden. Mit den meisten dieser Probleme war ich auch im Berichtsjahr wieder befaßt. Ich habe jedoch mein Hauptaugenmerk auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Personallage gerichtet, die nach der Ankündigung im Weißbuch 1970 inzwischen größtenteils verwirklicht wurden und im Berichtsjahr Probleme aufgeworfen haben.

Unter den *Maßnahmen zur Verbesserung der Personallage bei den Offizieren* stand die *Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes* im Mittelpunkt neuer Regelungen. Mit Erlaß vom 30. September 1969 hat der Bundesminister der Verteidigung gemäß § 39 Soldatenlaufbahnverordnung im Wege einer *zweiten Übergangsregelung* die Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes für diejenigen Berufsunteroffiziere ermöglicht, die vor Einführung der Fachoffizierlaufbahn Aussicht hatten, in absehbarer Zeit die bisherigen Dienstgrade Stabsfeldwebel/Oberstabsfeldwebel zu erreichen. Voraussetzung war, daß diese Unteroffiziere am Stichtag wenigstens zwei Jahre Hauptfeldwebel oder Oberfeldwebel waren und die Bildungsprüfung III mit Erfolg abgelegt hatten. Nach Bekanntwerden des Erlasses bewarben sich insgesamt 6669 Unteroffiziere, davon 4309 aus dem Heer, 1544 aus der Luftwaffe und 816 aus der Marine. Auf Grund des begrenzten Bedarfs, der zudem in den einzelnen Fachrichtungen recht unterschiedlich war, konnten aber nur 2889 Bewerber zugelassen werden (Heer: 1774, Luftwaffe: 724, Marine: 391). Daraufhin gingen bei den Stammdienststellen zahlreiche Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung ein, davon 410 aus der Teilstreitkraft Heer. Viele abgelehnte Bewerber wandten sich auch an mich und trugen in ihren Eingaben im wesentlichen vor:

— Die Ablehnungs- bzw. Beschwerdebescheide der Stammdienststellen und des Bundesministeriums der Verteidigung seien zu pauschal und ohne Wertung des Einzelfalles erfolgt.

— Der Bewerber habe in das Auswahlverfahren keinen Einblick nehmen können. Es sei lediglich nach Aktenlage entschieden worden.

— Die Entscheidung der Auswahlkommission beziehungsweise des Bundesministers der Verteidigung über die Anträge und Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung habe zu lange Zeit beansprucht.

— Die Beurteilungen der Disziplinarvorgesetzten seien bei der Auswahl nicht berücksichtigt worden.

— Andere Bewerber seien trotz geringerer Dienstzeit und schlechterer Leistungen zugelassen worden.

— Das Ergebnis des psychologischen Tests sei den Bewerbern nicht bekanntgegeben worden.

Die Überprüfung hat insgesamt ergeben, daß sowohl die Auswahl als auch die zugrunde gelegten Kriterien im allgemeinen nicht zu beanstanden waren. Die Enttäuschung vieler abgelehnter Bewerber, künftig nicht mehr über den Dienstgrad Hauptfeldwebel hinauszukommen, ist mir allerdings menschlich verständlich. Form und Inhalt der ablehnenden Bescheide, insbesondere die hektographierten Bescheide der Stammdienststelle des Heeres, mußte ich jedoch beanstanden. Die Bescheide enthielten lediglich die lapidare Mitteilung:

„Die bei der Stammdienststelle des Heeres gebildete Auswahlkommission konnte Sie für die Teilnahme am Stabsfeldwebellehrgang als Voraussetzung für eine Ausbildung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes nicht auswählen.

Für die Auswahl der Bewerber war die uneingeschränkte Eignung in den einzelnen Fachrichtungen maßgebend. Diese Eignung konnte Ihnen aufgrund der in der Auswahlkommission gewonnenen Erkenntnisse nicht zuerkannt werden.

Auf die beiliegende Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen."

Eine derartige Entscheidung ist für den weiteren beruflichen Werdegang von erheblicher Bedeutung. Der Soldat kann deshalb zu Recht erwarten, daß ihm im einzelnen mitgeteilt wird, aus welchen Gründen er nicht in die von ihm angestrebte Laufbahn übernommen werden kann. Erst in den Beschwerdebescheiden wurde den Soldaten eingehend dargelegt, warum sie nicht für die Fachoffizierlaufbahn geeignet erschienen. Wären diese Gründe den Bewerbern sogleich mit der Ablehnung ihres Antrags mitgeteilt worden, hätten sich sicherlich viele Beschwerden und Eingaben vermeiden lassen.

Mit der Einführung der Laufbahn der Fachoffiziere sollte besonders qualifizierten Unteroffizieren die Möglichkeit geboten werden, unter Anerkennung ihrer Leistungen auf bestimmten Fachgebieten auch Offizier zu werden. Aufgrund des großen Mangels an Truppenoffizieren hat sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit ergeben, *Fachoffiziere als Truppenoffiziere* einzusetzen. Hierbei sind verschiedentlich Zweifel an den Befugnissen der so verwendeten Fachoffiziere aufgekommen. So hat mir ein Fachoffizier im Range eines Hauptmanns in einer Eingabe vorgetragen, er sei in Abwesenheit seines Kompaniechefs mit der Führung der Einheit betraut worden. Die Disziplinargewalt habe sich jedoch sein Bataillonskommandeur vorbehalten. In meinem Überprüfungsersuchen habe ich gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung darauf hingewiesen, daß gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Wehrdisziplinarordnung die Disziplinargewalt untrennbar an die Dienststellung gebunden ist und nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Wehrdisziplinarordnung von selbst auf den Stellvertreter im Kommando übergeht. Ein mit der Vertretung des Kompaniechefs betrauter Fachoffizier ist somit auch Disziplinarvorgesetzter. Da die Anwärter für die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes nach einer Grundsatzweisung des Generalinspekteurs während des Offizierlehrgangs auf die Wahrnehmung von Aufgaben als Disziplinarvorgesetzte vorbereitet werden, liegt es im Einzelfall an dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, durch verstärkte Dienstaufsicht die richtige Handhabung der Disziplinargewalt zu überwachen.

Nach dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz von 1967 können Hauptleute — bis zu 10 % der für diesen Dienstgrad insgesamt ausgeworfenen Planstellen — in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden, wenn es sich um herausgehobene Dienstposten handelt. Die *Offiziere des militärfachlichen Dienstes* sind von einer *Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12* bisher ausgeschlossen. Nach Meinung des Bundesministers der Verteidigung können die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Angleichung nicht vor dem Haushaltsjahr 1973 geschaffen werden. Ich rege daher an, während der Übergangszeit diejenigen Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis Ende 1973 in den Ruhestand treten und einen Dienstposten bekleiden, der dem eines herausgehobenen Dienstpostens für Offiziere des Truppendienstes entspricht, in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zu überführen.

Nach einem bis Ende 1970 geltenden Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die *Zulassung als Reserveoffizieranwärter in der Teilstreitkraft Marine* konnte nur berücksichtigt werden, wer das Reifezeugnis einer höheren Schule besaß. Heer und Luftwaffe begnügten sich dagegen mit dem Nachweis der Mittleren Reife oder entsprechendem Bildungsstand und abgeschlossener Berufsausbildung. Auf meinen Hinweis hob der Bundesminister der Verteidigung diesen Erlaß auf, so daß nunmehr auch für die Teilstreitkraft Marine die allgemeinen Zulassungskriterien verbindlich sind. In der Übergangszeit können gewisse Schwierigkeiten auftreten, da durch die große Zahl der Bewerber und die nur begrenzte Ausbildungs- und Prüfungskapazität zeitliche Verzögerungen nicht zu vermeiden sein werden.

In meinem Jahresbericht 1970 habe ich auf das Problem hingewiesen, daß sich die *Anwärter für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere* selbst um ihre Stu-

dienplätze bemühen müssen. Der Bundesminister der Verteidigung, an den ich mich wegen weiterer Eingaben zu dieser Frage auch im Berichtsjahr habe wenden müssen, hat mir mitgeteilt, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in den Entwurf für das Hochschulrahmengesetz einen Studienplatzvorbehalt aufnehmen wird, wonach ein bestimmter Anteil der verfügbaren Studienplätze „Anwärtern für den öffentlichen Sanitätsdienst" reserviert werden soll. Da noch nicht abzusehen ist, wann das Hochschulrahmengesetz verkündet wird, sollten die Kultusminister der Länder bestrebt sein, schon jetzt einen gewissen Anteil an Studienplätzen für Sanitätsoffiziersanwärter bereitzustellen.

Die *Maßnahmen zur Verbesserung der Personallage bei den Unteroffizieren* zielten insbesondere auf eine günstigere Altersstruktur, den Abbau des Beförderungsstaus und eine Straffung der Ausbildung. Im Haushaltsjahr 1971 wurden gemäß der Ankündigung im Weißbuch 1970 (Ziffer 114) zunächst 5000 Oberfeldwebelplanstellen auf *Hauptfeldwebelplanstellen* angehoben. Weitere 1100 Hauptfeldwebelplanstellen wurden später als sogenannte Härtefälle bewilligt. Der Bundesminister der Verteidigung hatte am 22. Januar 1971 Richtlinien erlassen, nach denen die Beförderungsaktion in drei Abschnitten erfolgen sollte. Zunächst sollten alle mit „sehr gut" und besser beurteilten Oberfeldwebel mit mindestens einem Jahr Laufzeit im Dienstgrad, dann alle mit „gut" beurteilten nach zwei Jahren Laufzeit und schließlich alle mit „ziemlich gut" oder „voll befriedigend" beurteilten und über 35 Jahre alten Oberfeldwebel nach drei Jahren Laufzeit im Dienstgrad befördert werden. Geeignete kriegsgediente Soldaten im Dienstgrad Oberfeldwebel, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, konnten am Ende ihrer Dienstzeit Hauptfeldwebel werden. Diese Weißbuchmaßnahme hat zu ungewöhnlich vielen Eingaben geführt. Viele Petenten waren der Meinung, nach Beendigung des ersten Beförderungsabschnitts sei die gesamte Beförderungsaktion bereits abgeschlossen. Die Ursache der entstandenen Unruhe lag meines Erachtens darin, daß eine ausreichende Information über Art, Ausmaß und voraussichtliche Dauer der Beförderungsaktion nicht immer bis hinunter zu den Kompanien gelangt war. Unzureichende Information habe ich auch bei anderen Gelegenheiten festgestellt.

Ein weiterer Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30. Juni 1971 betraf die Einweisung von Hauptfeldwebeln in die Besoldungsgruppe A 9. Eingewiesen werden konnten alle Hauptfeldwebel, die am 31. Dezember 1970 mindestens drei Jahre diesen Dienstgrad innehatten, den Jahrgängen 1931 und älter angehörten, in der letzten Beurteilung mit „sehr gut" und besser und in den beiden vorausgehenden Beurteilungen mindestens mit „gut" bewertet worden waren, sowie Hauptfeldwebel, die sich in STAN-Stellen der Besoldungsgruppe A 9 und höherwertigen Stellen mindestens ein Jahr voll bewährt hatten. Darüber hinaus konnten Hauptfeldwebel, deren Leistungen in der letzten Beurteilung mit „ziemlich gut" und „gut", in den beiden vorausgehenden Beurteilungen mindestens mit „voll befriedigend" bewertet worden waren, ebenfalls eingewiesen werden. Auch Hauptfeldwebel, für die aufgrund ihres Lebensalters Beurteilungen nach den neuen Bestimmungen nicht vorzulegen waren, konnten dann eingewiesen werden, wenn ihre Leistungen in den drei letzten Beurteilungen mindestens mit „voll befriedigend" bewertet worden waren. Insgesamt stehen hierfür 2310 Stellen zur Verfügung. Zahlreiche Soldaten haben sich gegen die Altersbegrenzung gewandt und mir vorgetragen, daß damit dem Leistungsprinzip zu wenig Rechnung getragen werde. Dieser Auffassung habe ich entgegengehalten, daß es sich bei der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 um eine Spitzen- und Endstellung handelt, bei der neben dem Leistungskriterium auch die Diensterfahrung nicht unberücksichtigt bleiben kann; dies gilt um so mehr, als nur 10 % aller Hauptfeldwebelplanstellen auf A 9 angehoben wurden. Würde das Kriterium des Dienstalters völlig außer acht gelassen, führte dies letztlich wiederum dazu, daß qualifizierte jüngere Hauptfeldwebel sehr frühzeitig in ihre Endstellung gelangen und dann in ihrer weiteren Dienstzeit keine Beförderungsaussichten mehr hätten, sofern der Aufstieg in die Offizierlaufbahn nicht gelingt.

Die gegenwärtige Personallage bei den Unteroffizieren ist dadurch gekennzeichnet, daß sich in bestimmten Altersgruppen und in bestimmten Fachrichtungen bereits mehr Unteroffiziere im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten befinden als benötigt werden. Während vor allem dem Heer immer noch junge Unteroffiziere fehlen, übersteigt die Zahl der älteren Unteroffiziere den Bedarf. Würden daher ohne Rücksicht auf diese Bedarfslage mehr Unteroffiziere in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden, so würde dies zwangsläufig zu einer weiteren Überalterung dieses Personenkreises führen und die notwendige Verjüngung noch stärker verhindern. Zudem würde ein zu hoher Anteil an älteren Berufsunteroffizieren die Beförderungsmöglichkeiten einschränken. Derzeit bieten sich deshalb nur beschränkte Möglichkeiten für die *Übernahme von Unteroffizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.* Der Bundesminister der Verteidigung stimmt einer solchen Übernahme in der Regel nur noch zu, wenn es sich um außerordentlich verdiente und bewährte Soldaten handelt. Im Berichtsjahr haben sich wiederum zahlreiche Soldaten mit der Bitte an mich gewandt, ihre Bemühungen um eine Übernahme als Berufssoldat zu unterstützen. Diesen Wünschen kann ich jedoch angesichts der gegebenen Sachzwänge in der Regel nicht entsprechen. Eingaben, in denen sich die Einsender gegen diese Auswahlkriterien wandten, mußte daher der Erfolg versagt bleiben. Lediglich in einzelnen Härtefällen konnte ich erreichen, daß dem Anliegen der Petenten stattgegeben wurde.

Viele Soldaten wandten sich auch gegen die Art der Bearbeitung ihrer Übernahmeanträge und hier insbesondere gegen die Formulierung der ablehnenden Bescheide. So hatte die Stammdienststelle des Heeres in ungefähr 1500 Bescheiden die Ablehnung des Bewerbers im wesentlichen damit begründet, daß nur noch Soldaten übernommen werden könnten, „die nach Charakter und dienstlicher

Eignung besonders geeignet" seien. Eine derartige Formulierung halte ich für unvereinbar mit den Grundsätzen der Inneren Führung, zumal es sich bei den Bewerbern sehr oft um Soldaten handelte, die von ihren Vorgesetzten mit „gut" oder zumindest mit „voll befriedigend" beurteilt worden waren. Der Bundesminister der Verteidigung veranlaßte, daß diese Bescheide aufgehoben und durch neue ersetzt wurden.

Durch Neufassung der Heeresdienstvorschrift (HDv) 104/1 „Die Ausbildung der Unteroffiziere des Heeres" vom 2. Oktober 1970 können geeignete Soldaten auf Zeit und wehrpflichtige Soldaten schon nach zwölf Monaten Dienstzeit zum Unteroffizier ernannt werden, wenn sie in einer entsprechenden Ausbildung ihre Eignung zum Vorgesetzten nachgewiesen haben. Auf der einen Seite begrüße ich diese *Verkürzung des Ausbildungsgangs zum Unteroffizier,* weil damit die dienstlichen Leistungen jener Wehrpflichtigen und kurz dienenden Zeitsoldaten nunmehr anerkannt werden können, die infolge des Personalmangels bisher als Mannschaftsdienstgrade in Unteroffizierfunktionen eingesetzt wurden. Auch kann erwartet werden, daß aufgrund dieses Anreizes mehr Wehrpflichtige sich auf Zeit verpflichten werden. Auf der anderen Seite bringt die Neuregelung des Ausbildungsganges sicherlich nicht nur Vorteile. Bei meinen Truppenbesuchen haben mir die Bataillons- und Regimentskommandeure vielfach vorgetragen, daß die nunmehr mögliche „Serienproduktion" wohl das zahlenmäßige Fehl an Unteroffizieren abbauen könne, gleichzeitig aber zu einer Verminderung der Qualität des Unteroffizierkorps führen werde. Die Kommandeure begründeten ihre Auffassung damit, daß wegen der Kürze des Ausbildungsganges nicht alle notwendigen Kenntnisse für die spätere Unteroffizierverwendung vermittelt werden könnten; weitere Einwände beziehen sich auf die relativ geringe Lebenserfahrung der Auszubildenden und auf deren geringere Leistungsbereitschaft. In Eingaben und Gesprächen haben sich viele Portepeeunteroffiziere ähnlich geäußert. Ich habe gegenüber diesen Meinungen jeweils darauf hingewiesen, daß die nunmehr mögliche schnellere Beförderung bei konsequenter Beachtung der HDv 104/1 nicht notwendigerweise zu einer Qualitätsminderung führen müsse. Entscheidend ist, daß die zur Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehenen wehrpflichtigen Soldaten sorgfältig ausgewählt werden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit den „Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr" vom 30. November 1969 das *Beurteilungswesen* in den Streitkräften neu geregelt. Diese neuen Beurteilungsbestimmungen haben sich nach meinem Eindruck in der Praxis bewährt. Ich habe jedoch feststellen müssen, daß auch jetzt Vorgesetzte immer wieder die Regelung des § 29 Abs. 1 Soldatengesetz übersehen, wonach der Soldat über Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung zu hören ist. Hierzu zwei Beispiele:

a) In einer Sonderbeurteilung wurden die dienstlichen Leistungen eines Soldaten mit „ungenügend" beurteilt. Nach den neuen Beurteilungsbestimmungen ist bei den Wertungen „nicht ganz ausreichend" und „ungenügend" stets eine vorherige Anhörung erforderlich. Da dies unterblieben war, mußte die Beurteilung aufgehoben und aus den Personalunterlagen entfernt werden.

b) Nach 17jähriger Dienstzeit mit stets durchschnittlichen und auch überdurchschnittlichen Beurteilungen wurde einem Oberfeldwebel eine Beurteilung eröffnet, in der seine dienstlichen Leistungen mit „ungenügend" beurteilt worden waren. Bei der Überprüfung der Angelegenheit habe ich festgestellt, daß der Disziplinarvorgesetzte den Soldaten erst kurze Zeit kannte und die Beurteilung vor allem deshalb „ungenügend" ausgefallen war, weil der Soldat wegen erheblichen Übergewichts keine vollwertigen sportlichen Leistungen erbringen konnte. Darüber hinaus enthielt die Beurteilung Behauptungen tatsächlicher Art, zu denen der Soldat nicht gehört worden war. Die Beurteilung mußte daher wegen Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 Soldatengesetz aufgehoben werden.

Gegen die Beurteilungsbestimmungen wird auch bei der Erteilung von Dienstzeugnissen verstoßen. Dies wirkt sich besonders nachteilig aus, weil die Dienstzeugnisse nach Ausscheiden aus der Bundeswehr zur Vorlage bei zivilen Arbeitgebern benötigt werden. Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Sanitätssoldat erhielt sieben Tage vor Ende seiner Dienstzeit von seinem Bataillonsarzt ein Zeugnis, in dem seine dienstlichen Leistungen als über dem Durchschnitt liegend beurteilt wurden. Unmittelbar vor der Entlassung wurde ihm auf seinen Antrag hin vom zuständigen Truppenkommandeur ein Dienstzeugnis ausgehändigt, in dem seine Führung mit „befriedigend", seine dienstlichen Leistungen aber mit „mangelhaft" bewertet worden waren. Beide Zeugnisse standen somit in einem krassen Mißverhältnis zueinander und machten offenkundig, daß der Truppenvorgesetzte sich vor der Erstellung des Dienstzeugnisses nicht mit dem Fachvorgesetzten in Verbindung gesetzt hatte. Im übrigen erfaßte das Dienstzeugnis nicht die Tätigkeit des Soldaten während seiner gesamten Wehrdienstzeit. Das fehlerhafte Dienstzeugnis wurde aufgehoben und dem Soldaten ein neues Dienstzeugnis erteilt, in dem seine Führung mit „befriedigend" und seine dienstlichen Leistungen mit „voll befriedigend" beurteilt wurden.

Nach meinen Beobachtungen vermögen die Disziplinarvorgesetzten oft nicht zweifelsfrei zwischen Behauptungen tatsächlicher Art und Werturteilen zu unterscheiden. Ich rege daher an, die Beurteilungsbestimmungen dahin gehend zu ergänzen, daß der Soldat auch dann vorher gehört werden muß, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Aussage eine Behauptung tatsächlicher Art oder eine Wertung darstellt.

Die Jahresberichte 1969 und 1970 haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der *Umgliede-*

rung und Verlegung von Einheiten für die betroffenen Soldaten und deren Familien verbunden sind. Auch im Berichtsjahr haben mich hierzu Eingaben erreicht. Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß Verlegungen von Einheiten und sich daraus ergebende Versetzungen den Soldaten so rechtzeitig bekanntgegeben werden müssen, daß sie für sich und ihre Familien rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen können. Zur Verwirklichung dieser Forderung bedarf es mehr als bisher einer engeren Zusammenarbeit zwischen Organisationsbereich und Personalführung.

Fürsorge und Betreuung

Der Bundesminister der Verteidigung hat in Ziffer 89 des Weißbuches 1971/1972 erklärt: „Fürsorge ist ein wichtiges Führungsmittel, ein Element der Inneren Führung." Ich vertrete diese Ansicht seit langem und habe deshalb diese Begriffsbestimmung mit besonderem Interesse zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig gehe ich davon aus, daß die gelegentlichen Zweifel und Bedenken, die in der Vergangenheit gerade auch im Bundesministerium der Verteidigung gegenüber meiner Zuständigkeit in manchen Fragen der Fürsorge und Betreuung geäußert wurden, nach dieser Klarstellung nunmehr ausgeräumt sind.

Mit Wirkung vom 3. Januar 1972 hat der Bundesminister der Verteidigung die wesentlichen Sozial- und Fürsorgeaufgaben des Ministeriums unter gleichzeitiger Umgliederung der Abteilung Verwaltung und Recht in einer eigenen *Sozialabteilung* vereinigt. Damit hat ein Vorschlag seine Verwirklichung gefunden, der seit geraumer Zeit von verschiedenster Seite immer wieder vorgetragen worden war. Zu den wesentlichen Aufgaben der neuen Sozialabteilung zählen: Berufsförderung, Eingliederung in das zivile Berufsleben, Sicherung des Arbeitsplatzes, Wohnungsfürsorge, Unterhaltssicherung, Familienbeihilfe, finanzielle Hilfen, Sozialberatung, Freizeitgestaltung und Unfallverhütung. Ich hoffe, daß es mit dieser Neuordnung des Sozial- und Fürsorgebereichs im Bundesministerium der Verteidigung möglich sein wird, die oft beträchtlichen Leistungen des Dienstherrn auf dem Gebiet der Fürsorge und Betreuung in der Zukunft gezielter und wirksamer einzusetzen.

Im Berichtsjahr haben sich wiederum viele Soldaten über zu hohe Kantinenpreise beklagt. In diesem Fall habe ich den Einsendern in der Regel mitgeteilt, daß nunmehr zunächst die Ergebnisse der angelaufenen Großversuche abgewartet werden müssen, von denen der erste am 30. Juni 1974 beendet sein soll. In diesen Versuchen soll erprobt werden, ob durch eine zentrale Kantinenorganisation eine Senkung und Vereinheitlichung der Preise, eine mobile Kantinenversorgung und eine ausreichende Vorratshaltung für den Verteidigungsfall erreicht werden kann.

In der Frage einer erheblichen *Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse* ist bereits heute absehbar, daß die im Weißbuch 1970 angekündigten Vorhaben sich in nächster Zeit kaum werden verwirklichen lassen. So sind insbesondere die Bauvorhaben von sogenannten Sozialgebäuden aus haushalts- und konjunkturpolitischen Gründen bislang zurückgestellt worden. Ich beobachte diese Entwicklung mit einiger Sorge, da mir aus Eingaben und aus meinen Truppenbesuchen die zum Teil nach wie vor unzulänglichen Unterbringungsverhältnisse in einigen Standorten hinreichend bekannt sind. Ich weise deshalb darauf hin, daß die angekündigten Verbesserungsvorhaben nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden dürfen.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 68) hat zu Klagen und Beschwerden geführt. Sie beruhten im wesentlichen darauf, daß für einige der geänderten Bestimmungen Übergangsregelungen nicht vorgesehen und die Soldaten häufig nur unzureichend informiert waren. In § 5 a Abs. 3 Satz 2 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1971 wird die Anrechnung von Ausbildungsbeihilfen auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz geregelt. Nach dieser Bestimmung ist bei Soldaten, sofern sie für die Durchführung der Fachausbildung während der Dauer des Dienstverhältnisses vom militärischen Dienst freigestellt sind, das aus der Fachausbildung erzielte Einkommen auf die für diesen Zeitraum zustehenden Dienstbezüge anzurechnen. Hiergegen wandten sich zahlreiche Petenten mit der Begründung, sie seien auf die Gesetzesänderung nicht vorbereitet gewesen. Die Mehrkosten einer doppelten Haushaltsführung könnten sie nicht aufbringen. Ich habe demgegenüber die Auffassung vertreten, daß durch das Fünfte Änderungsgesetz zum Soldatenversorgungsgesetz lediglich ein Widerspruch zum allgemeinen Dienstrecht beseitigt worden sei, denn die frühere Nichtanrechnung von Einkommen aus der Fachausbildung sei mit dem alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse beherrschenden Grundsatz der Sicherstellung des angemessenen Lebensunterhalts (sogenanntes Alimentationsprinzip) nicht vereinbar gewesen. Da die Kosten der Fachausbildung in voller Höhe vom Dienstherrn übernommen würden, soweit sie der ausbildende Betrieb nicht ohnehin zu tragen hat, trete weder eine zusätzliche Belastung ein noch sei die Ausbildung oder überhaupt die Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben gefährdet. Ich bin jedoch der Meinung, daß den Soldaten durch eine Übergangsregelung Zeit hätte gegeben werden sollen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Mit dem Fünften Änderungsgesetz zum Soldatenversorgungsgesetz wurde auch § 13 a geändert. Nunmehr können nur diejenigen Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit ohne Unterbrechung mindestens 12 Jahre oder länger gedauert hat und die unmittelbar nach Beendigung ihrer Dienstzeit Beamte werden wollen, zwischen dem Zulassungs- und Eingliederungsschein wählen. Zahlreiche Soldaten, deren Dienstzeit unterbrochen worden war, haben in Eingaben die Auffassung vertreten, die Gesetzesänderung verstoße gegen den Grundsatz der Besitzstandswahrung und sei verfassungswidrig. Ich habe versucht, den Petenten die Gründe zu erläutern, die für die Entscheidung des Gesetzgebers bestimmend waren. Dabei habe ich ausgeführt, daß wiederverwendete Soldaten auf Zeit nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses bereits eine Dienstzeit-

versorgung erhalten haben, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den nach der Gesamtdienstzeit zustehenden Versorgungsanspruch anzurechnen ist. In einer für alle Fälle befriedigenden Form ist diese Anrechnung jedoch nur durchführbar, wenn für die Verrechnung der früher gewährten Übergangsgebührnisse ebenfalls Übergangsgebührnisse nach Beendigung des zweiten Dienstverhältnisses zur Verfügung stehen, was bei Inhabern des Zulassungsscheins der Fall ist. Die für Inhaber des Eingliederungsscheins vorgesehenen Ausgleichsbezüge sind hierfür nicht geeignet, weil bei deren Kürzung die für diesen Personenkreis beabsichtigte Besitzstandswahrung nicht mehr gegeben wäre. Es hätte sich allerdings angeboten, diese Überlegung dem betroffenen Personenkreis in den Rückforderungsschreiben mitzuteilen. Damit wären sicher viele Beschwerden vermieden worden.

Das am 10. August 1971 verkündete *Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes* (BGBl. I S. 1273) enthält erhebliche Neuerungen, die in Teilbereichen zu einer grundlegenden Reform des bisherigen Rechtes führen.

— Der im Jahresbericht 1969 erhobenen Forderung, auch die Offiziere auf Zeit in die Berufsförderung aufzunehmen, ist nunmehr entsprochen worden. Seit dem 1. Oktober 1971 haben alle Soldaten auf Zeit je nach Dauer ihrer Verpflichtung Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht oder auf Fachausbildung.

  Strahlflugzeugführern, deren Dienstverhältnis wegen der besonderen Altersgrenze mit 40 Jahren endet, wird wahlweise Fachausbildung oder allgemeinberuflicher Unterricht im gleichen Umfang wie den Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtung von zwölf Jahren gewährt. Der Gesetzgeber hat es jedoch bedauerlicherweise unterlassen, für jene Offiziere auf Zeit eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen, die sich beim Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zum Soldatenversorgungsgesetz noch im aktiven Dienst befanden, ihren vollen Anspruch auf Fachausbildung aber nicht mehr nutzen können, da sie im Jahre 1972 wegen Ablaufs ihrer Dienstzeit entlassen werden. Dieser Umstand hat die personalbearbeitenden Referate des Bundesministeriums der Verteidigung im Sommer 1971 veranlaßt, einzelnen Anträgen von Offizieren auf Verlängerung ihrer Dienstzeit um ein Jahr zuzustimmen, so daß diese in den Genuß von 18 Monaten Fachausbildung kommen konnten. Die Abteilung Verwaltung und Recht des Ministeriums hat jedoch aus grundsätzlichen und haushaltsrechtlichen Bedenken verfügt, daß derartigen Anträgen in Zukunft nicht mehr stattgegeben werden dürfe, obwohl ein auch heute noch geltender Erlaß aus dem Jahre 1967 eine Dienstzeitverlängerung in diesem besonderen Fall ausdrücklich zuläßt. Auch hier vertrete ich die Ansicht, daß der Gesetzgeber bei Gesetzesänderungen, die tief in das Leben der davon betroffenen Personen eingreifen, Übergangsregelungen vorsehen muß.

— Die Übergangsbeihilfe für Offiziere auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sind, wird durch das Änderungsgesetz den für Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Sätzen angeglichen. Die frühere Sonderregelung für Offiziere entfiel mit deren Aufnahme in die Berufsförderung. Für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe jetzt 75 % (früher 20 %) des vollen Betrages.

— Nach der bisherigen Regelung mußten Soldaten auf Zeit, die länger als drei Tage ohne Dienstbezüge beurlaubt waren oder der Truppe unerlaubt fernblieben, durch Kürzung ihrer Dienstzeitversorgung unverhältnismäßig hohe finanzielle Einbußen hinnehmen. Die Neufassung des § 13 b Soldatenversorgungsgesetz sieht nunmehr vor, daß die Fehlzeiten nur im Verhältnis zur Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen sind, so daß lediglich eine anteilige Kürzung erfolgt.

— Bei der Festlegung des Höchstruhegehaltes von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist bisher von der Annahme des Eintritts in die Bundeswehr mit 20 Lebensjahren ausgegangen worden. Tatsächlich wurde das Höchstruhegehalt von der Mehrzahl der Berufssoldaten wegen späteren Eintritts und Ausscheidens aufgrund der besonderen Altersgrenzen nicht erreicht. Aufgrund der Neufassung des § 26 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz erhält ein mit 52 Jahren ausscheidender Soldat einen Zuschlag von sechs Prozent. Dieser vermindert sich bei einem späteren Ausscheiden pro Jahr um ein Prozent. Hierdurch kann auch ein bis zum Alter von 23 Jahren eintretender Soldat das Höchstruhegehalt erreichen, und zwar auch dann, wenn er bereits mit 52 Jahren ausscheidet.

— Die Neuregelung des § 79 a Soldatenversorgungsgesetz läßt das grundsätzliche Problem offen, daß Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtung von acht Jahren (keine Kürzung der Versorgungsbezüge bei Eintritt in den öffentlichen Dienst) gegenüber Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtung von 12 bis 15 Jahren (Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß §§ 79 a, 53 Soldatenversorgungsgesetz) unterschiedlich behandelt werden. Hierzu haben mich im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben erreicht, in denen (wie auch zu den §§ 5 a Abs. 3 und 13 a Soldatenversorgungsgesetz) Klage darüber geführt wurde, daß die von dieser Regelung betroffenen Soldaten nicht rechtzeitig von der beabsichtigten Gesetzesänderung in Kenntnis gesetzt worden sind. Auch hierzu bemerke ich, daß zahlreiche Beschwerden und Eingaben wahrscheinlich hätten vermieden werden können, wenn dem berechtigten Informationsbedürfnis der Soldaten ausreichend Rechnung getragen worden wäre.

In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich bereits darauf hingewiesen, daß der *Bedarf der Bundeswehrfachschulen an hauptberuflichen Lehrkräften* bisher nicht gedeckt werden konnte. Auch im Berichtsjahr besteht noch ein Fehl von 85 hauptamtlichen Lehrern; 28 % der vorhandenen Planstellen sind damit nicht besetzt. Das Fehl muß durch den Einsatz von nebenamtlichen Lehrkräften ausgeglichen werden.

Da dies nicht immer gelingt, muß der Unterricht oft auch nachmittags stattfinden. Ich rege daher an, die Anstrengungen zur Beseitigung des Fehls an hauptamtlichen Lehrkräften in enger Zusammenarbeit mit den Ländern zu verstärken.

Das im Weißbuch 1970 angekündigte Vorhaben, die *Berufsförderung für Wehrpflichtige* zu erweitern und für wehrpflichtige Abiturienten die Möglichkeit eines Fernstudiums einzurichten, konnte inzwischen teilweise verwirklicht werden. Der Bundesminister der Verteidigung hat Richtlinien erlassen, nach denen wehrpflichtige Soldaten, die ihre Grundausbildung abgeschlossen haben, an Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes teilnehmen können, wenn hierdurch der militärische Dienst nicht beeinträchtigt wird. Inzwischen konnten wehrpflichtige Soldaten unter anderem an einem Fernsehkursus „Einführung in die elektronische Datenverarbeitung", den alle Sender der ARD in ihren Regionalprogrammen ausstrahlten, kostenlos teilnehmen. Leider sind der bereits am 29. September 1970 ergangene Erlaß und die sich daraus ergebenden Förderungsmöglichkeiten nicht allen Wehrpflichtigen bekannt. Ich empfehle daher, den wehrpflichtigen Soldaten bei der Einberufung ein Merkblatt über den Umfang der ihnen zustehenden Berufsförderung auszuhändigen oder einen entsprechenden Hinweis in die „Gebrauchsanweisung für die Bundeswehr" aufzunehmen.

Auf dem Gebiet der *Gesundheitsfürsorge* haben mich im Berichtsjahr weniger Eingaben erreicht als im Vorjahr. Das weiterhin große Fehl an aktiven Sanitätsoffizieren (44 % bei Berufssoldaten, 66,6 % bei Soldaten auf Zeit) konnte zwar nicht behoben werden, die ärztliche Versorgung konnte jedoch durch die vermehrte Einberufung von Restanten allgemein sichergestellt werden. Der Einsatz der Restanten führte allerdings häufig zu Schwierigkeiten, weil deren persönliche Wünsche, wie etwa heimatnahe Verwendung oder Verwendung in einem Standort, wo die Promotion oder die Facharztausbildung fortgeführt werden können, nicht immer erfüllbar sind. Auch die Restanten müssen einsehen, daß aufgrund des erheblichen Fehls an Sanitätsoffizieren ihren persönlichen Wünschen nicht immer Rechnung getragen werden kann. Wenig Nutzen sehe ich in der Heranziehung von Ärzten, die insgesamt nur drei Monate dienen (W 3). Nach der einmonatigen Einweisung verbleiben nur zwei Monate für den Sanitätsdienst. Wenn dies, wie in einem Fall, dazu führt, daß etwa innerhalb eines Jahres bei einer Einheit sechs solcher kurzdienenden Ärzte verwendet werden, kann von einer kontinuierlichen ärztlichen Versorgung und Behandlung keine Rede mehr sein.

Das folgende Beispiel, das hier für viele steht, soll die schlechte Personallage bei den Sanitätsoffizieren aufzeigen. Während der Vorbereitung eines Versorgungsfluges eines Lufttransportgeschwaders nach Guinea lagen infolge der angespannten Personallage bei den Sanitätsoffizieren die sanitätsdienstlichen Maßnahmen nicht in einer Hand. Nacheinander waren drei Sanitätsoffiziere tätig, zeitweilig versah lediglich ein wehrpflichtiger Stabsarzt allein den ärztlichen Dienst im Geschwader. Dies führte dazu, daß der Einsatzbefehl keinen Hinweis auf die notwendige Malariaprophylaxe enthielt, obwohl diese nach den fachdienstlichen Weisungen der Inspektion des Sanitätsdienstes der Luftwaffe bei jedem Flug nach Afrika vorgeschrieben ist. Nach Rückkehr der Besatzung fand auch keine Kontrolluntersuchung statt. Wenige Tage später starb eines der Besatzungsmitglieder im Krankenhaus an Malaria. Aufgrund dieses Ereignisses wurde angeordnet, daß alle Ärzte, die in diesem Geschwader Dienst tun, vom Fliegerarzt beziehungsweise vom Chef der Luftwaffensanitätsstaffel über die gesundheitlichen Besonderheiten bei Flügen in warme Zonen zu unterrichten seien.

Zur Abgabe von Schonkost sind die Truppenküchen der Bundeswehr zwar verpflichtet, sie sind jedoch nicht in der Lage, ärztlicherseits verordnete Diätverpflegung bereitzustellen. Soldaten, die diät leben müssen, sind daher gehalten, sich selbst um ihre Verpflegung zu kümmern. Die *Mehrkosten für ärztlich verordnete Diätverpflegung* werden jedoch nicht erstattet. Nach Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1969 (VMBl. S. 328) hat der Soldat lediglich Anspruch auf unentgeltliche Gewährung der zur Behandlung einer Erkrankung spezifisch erforderlichen medizinischen Leistungen. Diese Regelung halte ich für unbefriedigend. Meines Erachtens gehört auch die Gestellung der Diätverpflegung zur freien Heilfürsorge. Wenn es in der Bundeswehr aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, eine besondere Verpflegungsart auszugeben, so dürfen insbesondere den wehrpflichtigen Soldaten hieraus keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen sollte deshalb erwogen werden.

Bis 1968 wurde Soldaten der Bundeswehr ein Wohnungs- und *Heizkostenzuschuß* gewährt, wenn die Kosten für Wohnung und Heizung einen als zumutbar erachteten Prozentsatz der monatlichen Dienstbezüge überschritten. Dieser Zuschuß wurde gestrichen, als aufgrund der damaligen Haushaltslage Ausgabeneinsparungen unumgänglich waren. Aufgrund einer entsprechenden Anregung in meinem Jahresbericht 1970 hat der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages in einer Entschließung vom 6. Mai 1971 die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Angehörigen der Bundeswehr auf Antrag widerruflich Heizkostenzuschüsse gewährt werden können. Die hier erhobene Forderung scheiterte bisher an der Auffassung des Bundesministers des Innern, der unter Hinweis auf mögliche Auswirkungen bei Bundesbahn, Bundespost, Bundesgrenzschutz und Zoll die Wiedereinführung eines derartigen Zuschusses ablehnt. Dieser Verweis auf Folgewirkungen in anderen Verwaltungsbereichen erscheint mir nicht stichhaltig. Zum einen lebt und arbeitet der Soldat an einem Ort, den er sich in aller Regel nicht selbst ausgesucht hat. Sein militärischer Dienst erfordert weit mehr als in anderen Berufen einen häufigen Wohnungswechsel. Versetzungsmaßnahmen muß er Folge leisten, auch wenn ihm der neue Standort nicht zusagt. Zum anderen wird auch die geographische Lage der Bedienstetenwohnungen für

die Bundeswehr durch die militärischen Erfordernisse bestimmt. Das hat zur Folge, daß sich ein erheblicher Teil dieser Wohnungen in Einöd-, Insel- und Grenzlandorten befindet. Die besonderen klimatischen Verhältnisse dieser Orte führen zu extrem hohen Heizkostenbelastungen. So müssen die in den Bundeswehrdarlehenswohnungen in unmittelbarer Nähe des Lagers Stegskopf/Daaden untergebrachten Soldaten der Truppenübungsplatzkommandantur bei einer durchschnittlichen Heizperiode von neun Monaten etwa 1200 DM an Heizkosten jährlich aufbringen. Ähnliche Verhältnisse werden mir aus Stetten am kalten Markt berichtet. Erhöhte Kosten verursachen die teilweise veralteten, überdimensionierten (Kohle) Zentralheizungen, die gerade in diesen Standorten noch häufig vorhanden sind. Ein bei bundeseigenen Wohnungen und Bundesdarlehenswohnungen angelaufenes Modernisierungsprogramm, das vor allem die Umstellung der Heizanlagen von Koks auf Öl vorsieht, wird voraussichtlich erst in mehreren Jahren abgeschlossen sein. Ich empfehle daher nochmals dringend, die früher geltende Heizkostenzuschußregelung wieder in Kraft zu setzen. Der vom Bundesminister der Verteidigung im Anhang des Weißbuches 1971/1972 unter Ziffer 44 erhobene Einwand, eine Wiedereinführung der früheren Regelung würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, reicht nach meiner Ansicht nicht aus, dem berechtigten Anliegen der Soldaten nicht doch zu entsprechen.

Als Verein des privaten Rechts nimmt das *Bundeswehr-Sozialwerk e. V.* Aufgaben des Dienstherrn auf dem Gebiet der Familienerholung, der Kinder- und Jugenderholung, der Müttergenesung und der Erholungsfreizeiten für Mütter und Kinder wahr. Zu diesem Zweck unterhält das Sozialwerk im Inland, in Österreich, der Schweiz und Italien 22 Heime sowie in Holland ein Wohnwagenferiendorf und wirkt überdies mit beim Austausch von Heimunterkünften und beim Jugendaustausch mit mehreren westeuropäischen Ländern. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der genannten sozialen Einrichtungen ist die Mitgliedschaft im Bundeswehr-Sozialwerk bei einem Beitrag von monatlich 2 DM sowie die Zahlung der für die jeweiligen Leistungen festgesetzten Preise. Soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, gewährt das Bundeswehr-Sozialwerk für die Unterbringung in seinen Heimen täglich Zuschüsse zwischen 2 DM und 6 DM. Der Bund zahlt je Mitglied einen zweckgebundenen Zuschuß. Diese preisgünstigen Fürsorgeleistungen werden erstaunlicherweise von den Soldaten wie auch vom Zivilpersonal der Bundeswehr nicht in dem eigentlich zu erwartenden Umfang genutzt. Bei einer Stärke der Bundeswehr von rund 465 000 Soldaten und etwa mehr als 70 000 Personen Mitglieder des Bundeswehr-Sozialwerks. Selbst wenn man die wehrpflichtigen Soldaten und die nur zwei Jahre dienenden Zeitsoldaten wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht berücksichtigt, obwohl auch dieser Personenkreis nach der Entlassung noch an der Erholungsfürsorge teilnehmen könnte, so verbleiben doch noch 181 000 längerdienende Soldaten, von denen nur rund 31 700, also ca. 17 %. Mitglieder des Bundeswehr-Sozialwerks sind. Von den ca. 25 000 Beamten sind 34,5 %, von den ca. 64 000 Angestellten 28,9 % und von den ca. 88 000 Arbeitern 12,6 % Mitglieder des Bundeswehr-Sozialwerks. Nach meinem Dafürhalten sollte eindringlicher und umfassender auf die vorhandenen Möglichkeiten hingewiesen werden, zumal sich mit jedem neuen Mitglied der vom Bund gewährte Zuschuß erhöht und die finanzielle Basis des Bundeswehr-Sozialwerks dadurch erweitert wird. Um die derzeit angespannte finanzielle Lage des Sozialwerks zu verbessern, sollten der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und der Bundesminister des Innern einer angemessenen Erhöhung des Bundeszuschusses pro Mitglied, der zur Zeit 1,25 DM beträgt, zustimmen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und der Bundesminister des Innern sollten überdies, nachdem sie einen entsprechenden Antrag bereits abgelehnt haben, nochmals prüfen, ob es sinnvoll ist, den Bundeszuschuß für die Kindererholung mit 21 % zur Lohnsteuer und entsprechend auch zur Kirchensteuer zu veranlagen. Hierauf sollte verzichtet werden, zumal diese Steuer das Bundeswehr-Sozialwerk jährlich mit über 250 000 DM belastet. Auch würde sich empfehlen, zur Verbesserung der Belegung der Heime außerhalb der Schulferien und Saisonzeiten die Mitbelegung im Rahmen der vorbeugenden Gesunderhaltung zu erwirken, soweit Kurmöglichkeiten in der Nähe eines Heimes gegeben sind.

Wehrbeschwerdeordnung

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Eingaben von Soldaten, die sich über eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer ihrer nach der Wehrbeschwerdeordnung eingelegten Beschwerden beklagen, weiter angestiegen. Vom Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde bis zum Schlußbescheid vergehen, soweit der Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung berufen ist, nicht selten sechs Monate, in Einzelfällen sogar mehr als ein Jahr. Nach § 16 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung kann eine weitere Beschwerde, eine sogenannte Untätigkeitsbeschwerde, eingelegt werden, wenn über die Beschwerde selbst nicht innerhalb eines Monats entschieden wurde. Ist in der gleichen Frist auch die weitere Beschwerde unerledigt geblieben, kann der Beschwerdeführer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Wehrbeschwerdeordnung Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen. Hieraus hat der Bundesminister der Verteidigung mit Erlaß vom 29. Mai 1962 und 12. April 1967 die zutreffende Folgerung gezogen, daß Beschwerden und weitere Beschwerden grundsätzlich innerhalb eines Monats abschließend zu bearbeiten sind. Eine Wehrbeschwerde kann nur dann ihrem Sinn gerecht werden, wenn der Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist erfährt, welche Entscheidung sein Dienstherr getroffen hat. Selbst bei starker Arbeitsbelastung sollten drei Monate die oberste Grenze darstellen.

Als Entlastung der mit der Bearbeitung von Wehrbeschwerden befaßten Dienststellen wäre zu erwägen, die in § 1 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung genannte Zweiwochenfrist zu verlängern. Nach dieser Bestimmung kann eine Untätigkeitsbeschwerde eingelegt werden, wenn einem Soldaten auf Antrag in-

nerhalb von zwei Wochen ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist.

Zahlreiche Eingaben in Versetzungs- und Entlassungsangelegenheiten, bei der Übernahme zum Berufssoldaten und in anderen Statussachen, die mein Amt erreichen, befassen sich mit der langen Dauer der Bearbeitung von Anträgen, die von den Soldaten zumeist als unzumutbare Verzögerung empfunden wird. Dabei hat die Erfahrung gezeigt, daß Anträge auf Übernahme zum Berufssoldaten wegen bestimmter Vorlagetermine ca. ein Jahr laufen. Für die Entscheidung von Versetzungsgesuchen, soweit die Stammdienststellen zur Entscheidung berufen sind, werden in der Regel drei bis sechs Monate benötigt. Entlassungsanträge von Wehrpflichtigen werden, unter anderem wegen der in § 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz vorgeschriebenen Anhörung der Wehrersatzbehörde, durchschnittlich in drei bis vier Monaten erledigt.

Nach meinen Erfahrungen wird es kaum möglich sein, hier kurzfristig für Abhilfe zu sorgen. Andererseits werden die Soldaten durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung zu der Annahme verleitet, über eine Untätigkeitsbeschwerde schneller zu einer Entscheidung zu kommen. Dies hat zur Folge, daß die personalbearbeitenden Dienststellen und Disziplinarvorgesetzten durch § 1 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung noch stärker belastet werden. § 1 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung geht daher an der heutigen Rechtswirklichkeit eindeutig vorbei. Der Bundesminister der Verteidigung hat dies erkannt und im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts die Zweiwochenfrist in § 1 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung durch eine Einmonatsfrist ersetzt. Ob damit eine Besserung des derzeitigen Zustandes erzielt wird, bezweifele ich. Der Gesetzgeber sollte überlegen, über diesen Änderungsvorschlag noch hinauszugehen.

Besondere Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung, die eine Verschleppung von Beschwerdeverfahren verhindern sollen, werden manchmal sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Dies mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Ein Leutnant beschwerte sich nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen einige Punkte der für ihn geltenden Kasernenordnung. Sowohl der Vorgesetzte des Kasernenkommandanten im territorialen Bereich als auch die Vorgesetzten des Beschwerdeführers hielten sich nicht für zuständig, über die Beschwerde zu entscheiden. Nach § 9 Abs. 3 Wehrbeschwerdeordnung wurde die Beschwerde daher dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vorgelegt. Damit war der Zuständigkeitsstreit jedoch nicht beendet, da nunmehr der für die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zuständige Vorgesetzte im Bundesministerium der Verteidigung festgestellt werden mußte. Die Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Wehrbeschwerdeordnung erfolgte schließlich nach knapp elf Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Der Beschwerdebescheid erging einen Monat später.

Ich weise ferner darauf hin, daß jeder Soldat einen Rechtsanspruch besitzt, in einem nach der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbaren Verwaltungsakt, beispielsweise einer Entlassungsverfügung, über den Rechtsbehelf, die Stelle, bei der dieser anzubringen ist und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt zu werden. Es geht nicht an, daß eine Wehrbeschwerde wegen Fristversäumnis als unzulässig zurückgewiesen wird, obwohl es die personalbearbeitende Dienststelle unterlassen hatte, ihrem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

Schließlich halte ich noch ein weiteres Problem für erwähnenswert: Eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung hat, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Wehrbeschwerdeordnung ergibt, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Von der in § 3 Abs. 2 Wehrbeschwerdeordnung eingeräumten Möglichkeit, die Ausführung eines Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen, wird nach meiner Erfahrung kaum Gebrauch gemacht. Dies führt im Bereich des Schadenersatzrechts zu einer erheblichen Schlechterstellung der Soldaten, da nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung ein Widerspruch gegen einen von einer anderen Behörde erlassenen Leistungsbescheid grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Ein Wegfall der aufschiebenden Wirkung ist zwar bei Beschwerden gegen militärische Befehle gerechtfertigt; die hierfür maßgebenden Gründe gelten jedoch nicht für Beschwerden gegen Leistungsbescheide der Bundeswehrverwaltung. Hier tritt der Staat dem Bürger in Uniform genauso entgegen wie dies der Fall ist, wenn eine Behörde im zivilen Bereich einen ähnlichen Verwaltungsakt erläßt. Ich bestreite nicht, daß auch im Bereich der Wehrverwaltung Maßnahmen und Anordnungen notwendig werden können, deren Verzögerung durch aufschiebend wirkende Beschwerden vermieden werden muß. Dies gilt aber in gleicher Weise für den Bereich des Ordnungsrechts. Hierfür sieht § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vor, daß in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, wenn dies die Behörde besonders anordnet. Eine Notwendigkeit, von dieser Regelung bei Leistungsbescheiden der Bundeswehrverwaltung abzusehen, ist nicht erkennbar. Ich wiederhole daher gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung meine bereits vorgetragene Anregung, § 3 Abs. 1 Wehrbeschwerdeordnung dahin gehend zu ergänzen, daß bei Leistungsbescheiden der Bundeswehrverwaltung § 80 Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden ist. Gegen die derzeit geltenden Bestimmungen habe ich aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes erhebliche Bedenken.

4.6 Probleme im Bereich der individuellen Menschenführung

Militärische Ordnung und Disziplin

Fragen der inneren Ordnung der Streitkräfte nehmen im Weißbuch 1971/1972 nur wenig Raum ein. Der Bundesminister der Verteidigung beschränkte sich bei der Behandlung dieses Gegenstandsbereiches größtenteils auf die Wiedergabe einschlägiger Gerichtsurteile und deren Konsequenzen. Die

Mehrzahl dieser Entscheidungen hatte bereits der Jahresbericht 1970 im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr berücksichtigt und eingehend gewürdigt.

Die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung war demgegenüber nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen eines der Kernprobleme der Streitkräfte im Berichtsjahr. Die hierzu vorliegenden Daten und Materialien erlauben trotz ihrer statistischen Mängel die Aussage, daß Disziplin und Ordnung in der Bundeswehr im vergangenen Jahr vielerorts nachgelassen haben. Diese Entwicklung hat sich natürlicherweise auch auf das gesamte Betriebsklima in den Streitkräften ausgewirkt. Die als „Besondere Vorkommnisse" statistisch erfaßten Delikte, darunter insbesondere eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht, Ungehorsam, Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten sowie Kameradendiebstähle und Diebstähle von Waffen und Ausrüstungsgegenständen, haben im Berichtszeitraum nicht unerheblich zugenommen. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr verhängten Disziplinarstrafen ist gegenüber den Vorjahren angestiegen. Gleichzeitig hat sich vor allem die gegen Disziplinarstrafen eingelegte Zahl der Wehrbeschwerden erhöht. Nach übereinstimmender Aussage der von mir befragten Kompaniechefs gehört es vielerorts zum „guten Ton", durch die Abgabe einer Wehrbeschwerde die Vollstreckung einer verhängten Disziplinarstrafe zunächst aufzuschieben.

Klagen über ein allgemeines Absinken der militärischen Disziplin und Ordnung wurden mir im Berichtsjahr in Eingaben und bei meinen Truppenbesuchen häufig vorgetragen. Disziplinare Probleme zählten auch während der 17. Kommandeurtagung der Bundeswehr im Spätherbst des vergangenen Jahres zu den zentralen Verhandlungsgegenständen. Dieses Bild wird durch die Berichterstattung der Presse, die sich zum großen Teil auf öffentliche Stellungnahmen von höheren militärischen Vorgesetzten und Politikern stützen kann, in mancher Hinsicht ergänzt.

Nach meiner Auffassung vermag auch die Veränderung im Krankenstand der einzelnen Einheiten, die bei bevorstehenden unangenehmen Diensten beobachtet werden kann, Hinweise auf den inneren Zustand der Truppe zu geben. Im Berichtsjahr wurde mir auf meine Anfrage übereinstimmend mitgeteilt, daß vor Übungen, Manövern und Truppenübungsplatzaufenthalten regelmäßig eine sprunghafte Zunahme der Krankmeldungen verzeichnet werden müsse. So schrieb mir der Kommodore eines Jagdbombergeschwaders: „Vor unangenehmen Diensten, zu erwartenden Geschwaderübungsalarmen etc. ist in den beiden Sicherungsstaffeln ein Ansteigen der Krankmeldungen um 100 bis 200 % der normalen Zahl festzustellen." Der Kommandeur einer Marineschule äußerte zur gleichen Frage: „Eine plötzliche Zunahme von Krankmeldungen bis zu 30 % der Einheitsstärke (!) war des öfteren im Zusammenhang mit den Drei-Tage-Übungen der Gastenlehrgänge ... zu beobachten."

Ähnliche Stellungnahmen liegen mir auch aus der Teilstreitkraft Heer vor. Vor dem Ausrücken zu einem Truppenübungsplatzaufenthalt wurden beispielsweise in einem Bataillon plötzlich 40 und in einem anderen 50 Krankmeldungen abgegeben, während sich der Krankenstand an normalen Tagen laut Angabe der Kommandeure auf etwa zehn bis fünfzehn Mann je Bataillon belief. Aus diesen Zahlenbeispielen kann man unschwer ablesen, daß sich unter diesen Krankmeldungen mit Sichreheit ein oft erheblicher Anteil von Drückebergern befindet.

Für die im Berichtsjahr verstärkt aufgetretenen negativen Erscheinungen im inneren Gefüge der Bundeswehr müssen nach meinen Beobachtungen vielerlei unterschiedliche Einflußgrößen als ursächlich angesehen werden. Darunter erscheinen mir folgende Faktoren am wichtigsten:

a) Disziplinschwierigkeiten gibt es nicht nur in der Bundeswehr. Auch in Schule und Elternhaus mehren sich die Konflikte. Alle Institutionen unserer Gesellschaft erleben in ihrem Binnenbereich die „Krise der Autorität". Die zunehmende Unlust, den Wehrdienst als staatsbürgerliche Pflicht abzuleisten, stellt die Streitkräfte vor zusätzliche Probleme. Der Widerwille, achtzehn Monate des Lebens unter Verzicht auf beruflichen Aufstieg und materiellen Erfolg im Dienst für die Gemeinschaft beim „Bund" zuzubringen, ist in der gegenwärtigen Wehrpflichtigengeneration stärker ausgeprägt als jemals zuvor. Diese Unwilligkeit sucht sich in Nachlässigkeiten bei der Befehlsausführung und in der Geringschätzung von soldatischer Disziplin und Ordnung vielerlei Ventile. Die außenpolitischen Entspannungsbemühungen der Bundesregierung haben im Verein mit dem Abbau überkommener Feindbilder bei vielen Staatsbürgern verstärkt den Eindruck hervorgerufen, daß es in der Gegenwart keinen denkbaren Gegner und keine äußere Bedrohung mehr gibt. Die Frage liegt auf der Hand, warum es dann noch eine allgemeine Wehrpflicht geben soll. Andere gehen noch weiter und ziehen die Existenzberechtigung der Bundeswehr überhaupt in Zweifel. Hinweise auf die unverändert anhaltenden Rüstungsbestrebungen in den Staaten des Warschauer Paktes werden kaum ernstgenommen. Ich habe den Eindruck, daß diese unangenehmen Tatsachen oft bewußt verdrängt werden, weil sie die Wünsche und Hoffnungen nach Frieden und Entspannung nachhaltig zu stören geeignet sind. Als politische Zukunftsperspektive hat die Konvergenztheorie, der Gedanke von der Überwindung der Gegensätze durch Angleichung, vor allem unter der jungen Generation Anhänger gefunden. Die zunehmenden Schwierigkeiten der Bundeswehr mit Disziplin und Ordnung und die allgemeine Klimaverschlechterung in den Streitkräften haben nach meinen Beobachtungen zunächst und zuerst ihre Ursache in der abnehmenden Bereitschaft der wehrpflichtigen Soldaten, ihrer Wehrpflicht aus Einsicht in die sicherheitspolitischen Notwendigkeiten zu genügen.

b) Die meisten wehrpflichtigen Soldaten, aber auch ein erheblicher Teil der Zeitsoldaten, betrachten und bewerten den militärischen Dienst wie eine

zivilberufliche Tätigkeit. Zwischen Militärdienst und Zivilberuf wird kein qualitativer Unterschied gesehen. Die im arbeitsteiligen System der Streitkräfte jeweils zugewiesene spezielle Funktion wird entsprechend der im Zivilleben geübten und gewohnten Praxis überwiegend zufriedenstellen erfüllt. Dagegen treffen alle Sonderbelastungen, Dienste und Ansprüche spezifisch militärischer Natur zunehmend auf Widerstand. Disziplinverstöße wie unerlaubte Entfernung von der Truppe und Fahnenflucht sind selten politisch-ideologisch motiviert. Sie entspringen vielmehr einer durch und durch zivil geprägten Einstellung. Im Bewußtsein der wehrpflichtigen Soldaten bedeutet Fernbleiben vom Dienst soviel wie „blau machen" oder „krank feiern". Etwa die Hälfte der ohne Erlaubnis abwesenden Soldaten kehrt deshalb auch nach einigen Tagen von selbst zur Truppe zurück. Nach meinem Eindruck sind sich viele Wehrpflichtige nicht einmal darüber im klaren, daß diese aus dem Zivilleben gewohnte privatistische Verhaltensweise im Militär eine strafbare Handlung darstellt und strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Hier erscheint mir eine verstärkte Aufklärung und Unterrichtung der wehrpflichtigen Soldaten erforderlich. Die zu diesem Zweck in einem Korpsbereich durchgeführte Plakataktion habe ich mit Interesse beobachtet. Unerlaubte Entfernung von der Truppe, eigenmächtige Abwesenheit und Fahnenflucht gelten im Kameradenkreis vielfach als Kavaliersdelikte. Von den Gruppenmitgliedern gehen in dieser Hinsicht keine negativen Sanktionen aus, die verhaltensleitend und -stabilisierend wirken könnten. Selten erweist sich der Primat des Zivilen über das Militärische so eindrucksvoll wie in diesen Verhaltensweisen der wehrpflichtigen Soldaten.

c) Die heutige Wehrpflichtigengeneration ist zur regionalen Mobilität nur in beschränktem Maße bereit. Der Drang, aus der vertrauten Umwelt auszubrechen und auf sich allein gestellt in ungewohnter Umgebung und unter anders gearteten Bedingungen eigene Erfahrungen zu sammeln und sich der Bewährungsprobe in der Fremde zu unterziehen, ist den Heranwachsenden heute weithin fremd. Wehrpflichtige Soldaten wünschen sich vor allem anderen eine heimatnahe Einberufung. Die Zahl der Eingaben für eine Verwendung in möglichst unmittelbarer Nähe des Heimatortes ist im Berichtsjahr weiter angestiegen. Die Bereitschaft zur regionalen Mobilität, früher als wesentliches Kennzeichen der Jugendlichkeit angesehen, ist in der Gegenwart kaum noch vorhanden. Statt dessen zeigt sich heute schon unter den Heranwachsenden ein Hang zu früher Seßhaftigkeit, verstärkt und mitverursacht durch die allgemein zu beobachtende Vorverlagerung des Zeitpunktes der Eheschließung. Für diese jungen Ehen bedeutet die lange Abwesenheit des Ehemannes auf Grund der Wehrpflicht häufig eine starke Belastung. Nicht selten kommt es dann zu Kurzschlußreaktionen, darunter vor allem Urlaubsüberschreitungen, eigenmächtige Abwesenheit und Fahnenflucht.

d) Bei vielen Vorgesetzten hat sich im Berichtsjahr gegenüber Fragen der inneren Ordnung und Disziplin eine gewisse Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit breitgemacht. Der politischen und militiärischen Führung der Bundeswehr wird vorgehalten, eine in Auftreten und Haltung untadelige Truppe nicht zu wollen und auf das äußere Erscheinungsbild der Soldaten keinen Wert zu legen. Das hat bei vielen Vorgesetzten zu einer Grundeinstellung geführt, die sich mit der Formel umschreiben läßt: „Was sollen wir uns kaputtmachen, die da oben wollen es ja nicht anders!". Nach meinem Eindruck reicht die Spannweite dieser Reaktion von der schmerzlich empfundenen Resignation bis hin zur störrischen Trotzhaltung. Diese Einstellungen haben notwendigerweise wiederum weitreichende Rückwirkungen auf innere Ordnung und äußeres Erscheinungsbild der Truppe. Nachdem die Toleranzschwellen in vielen Bereichen weiter gesetzt worden sind, lassen nicht wenige Vorgesetzte nunmehr alle Mängel und Auswüchse in Auftreten und Verhalten der ihnen unterstellten Soldaten unbeanstandet. Viele Zeit- und Berufssoldaten haben mir gegenüber geäußert, daß sie ihren Dienst in der Bundeswehr unter anderen Bedingungen und Vorzeichen angetreten hätten. Die gegenwärtige Entwicklung habe jedoch diese Ausgangsvoraussetzungen, unter denen sie sich zum freiwilligen Dienst entschlossen hätten, gründlich verändert. Ich habe aus diesen Gesprächen insgesamt den Eindruck gewonnen, daß sich im Kaderpersonal der Streitkräfte Enttäuschungen und Frustrationen anbahnen, die der Bundesminister der Verteidigung nicht unterschätzen sollte.

e) Nach meinen Informationen finden sich unter den wehrpflichtigen Soldaten fast jeder Einheit zwischen 2 bis 5 %, die es sichtlich auf den offenen Konflikt mit ihren Vorgesetzten angelegt haben. Dies beweist nicht zuletzt die außerordentlich hohe Zahl der Soldaten, die wiederholt disziplinar bestraft werden müssen. Manche Soldaten scheinen nur darauf zu warten, an einen ungeschickt reagierenden Vorgesetzten zu geraten, um Beschwerde auf Beschwerde einlegen zu können. Auch gutwillige Soldaten bleiben auf die Dauer von der negativen Wirkung dieser schlechten Beispiele nicht unbeeinflußt. Extreme politische Gruppierungen haben im Berichtsjahr wiederholt versucht, diese Unruheherde für ihre Zielsetzungen zu nutzen. Welche Schwierigkeiten diese wehrpflichtigen Soldaten, die bewußt gegen Vorschriften und Gesetze verstoßen, sich selbst und ihren Vorgesetzten bereiten können, wird in folgendem Beispiel deutlich:

Ein wehrpflichtiger Abiturient beantragte vor der Einberufung zum Grundwehrdienst seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Drei Wochen vor dem Einberufungstermin wurde der Antrag abgelehnt. Daraufhin richtete er folgendes Schreiben an das zuständige Kreiswehrersatzamt:

„Ich teile Ihnen mit, daß weder der ablehnende Bescheid meiner Kriegsdienstverweigerung

noch der Gestellungsbefehl zum 1. Juli für mich Gültigkeit besitzt. Sollten Sie jedoch weiterhin auf meiner Einbeziehung zur Bundeswehr beharren, so nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß ich in diesem Falle, resultierend aus meiner Gewissensentscheidung, es als meine heiligste Pflicht betrachte, den Klassenkampf innerhalb der Bundeswehr organisiert voranzutreiben. Mit kommunistischem Gruß — Rotfront —

gez. (Name)

PS: In der Anlage übersende ich Ihnen die mir zugeschickten Papiere. Ich kann Ihnen versichern, daß ich nach der Revolution Ihrer gedenken werde! Hängt sie ran — hängt sie ran, die Bürokraten!"

Der Soldat trat seinen Grundwehrdienst nicht rechtzeitig an und wurde deshalb disziplinar bestraft. Während der folgenden Wehrdienstzeit wurde er mit insgesamt 95 Tagen Arrest wegen mehrfacher Gehorsamsverweigerung, Verlassens des Kasernengeländes ohne Erlaubnis, Überschreitens des Zapfenstreiches und tätlichen Angriffs auf Vorgesetzte disziplinar bestraft. Seine Dienstzeit mußte um viereinhalb Monate verlängert werden. Während seiner gesamten Wehrdienstzeit hatte dieser Soldat zumindest zehn Wehrbeschwerden eingelegt, denen in keinem Fall stattgegeben wurde.

f) Die Statistik der Eigentumsdelikte weist in unserer Gesellschaft seit Jahren eine steigende Tendenz auf. Im straffällig gewordenen Personenkreis hat insbesondere die Zahl der jugendlichen Täter stark zugenommen. Von diesen Erscheinungen bleibt auch die Bundeswehr nicht verschont. Die im Berichtsjahr gestiegene Zahl der Diebstähle von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen sowie die Zunahme der Kameradendiebstähle ist nach meinem Dafürhalten unmittelbarer Ausdruck der auch im gesamtgesellschaftlichen Bereich wachsenden Eigentumskriminalität. Für die Bundeswehr kommt zum einen erschwerend hinzu, daß der Besitz von Waffen und Munition auf viele Jugendliche eine besondere Anziehungskraft auszuüben scheint, ohne daß in der Regel eine konkrete Vorstellung darüber besteht, was man mit einer entwendeten Waffe eigentlich anfangen will. Zum anderen ist das gesamte Material der Bundeswehr öffentliches Eigentum, zu dem manche Soldaten nach meinen Eindrücken ohnehin ein gestörtes Verhältnis haben. Die Entwendung öffentlichen Eigentums rangiert nicht selten unter dem Begriff „organisieren". Dabei fehlt das Rechtsempfinden, daß es sich auch hierbei um Diebstahl handelt.

Alle diese Einflußgrößen haben sich nach meinen Beobachtungen im Berichtsjahr verstärkt bemerkbar gemacht und das Betriebsklima in den Einheiten negativ beeinflußt. Einige Kompaniechefs haben mir jedoch auch vorgetragen, daß sie in ihren Einheiten eine Verschlechterung der Disziplin nicht feststellen konnten. Das legt die Frage nahe, ob der derzeit gängige Disziplinbegriff tatsächlich auch der richtige Bewertungsmaßstab ist, oder ob die herrschenden Vorstellungen von Disziplin und Ordnung nicht doch auch zahlreiche veraltete oder unangemessene Bestandteile enthalten, die es verbieten, sie ohne kritische Durchleuchtung so ohne weiteres zu übernehmen. Eine Behandlung von Disziplin und Ordnung in der Bundeswehr muß deshalb auch der Frage nachgehen, ob der überwiegend als richtig empfundene Disziplinbegriff und die daraus resultierende Praxis der Menschenführung tatsächlich jenes Verhalten zu erzeugen vermögen, das einer modernen Militärorganisation in der Gegenwart angemessen ist und ihrer Aufgabenstellung entspricht. Zweifellos beruhen viele Klagen über ein Nachlassen der Disziplin in den Streitkräften auf einem Denken, das die Vorstellungen und Verfahrensweisen der Vergangenheit unbeschadet unserer heutigen Erfahrungen und der veränderten Bedingungen ungebrochen und unverändert auf die Gegenwart überträgt. So gibt es sicherlich auch in der Bundeswehr noch viele Vorgesetzte, die nicht begriffen haben, daß Befehl und Gehorsam, Disziplin und Autorität für die heutigen Streitkräfte in mancherlei Hinsicht andere Inhalte und einen anderen Stellenwert haben und haben müssen als in den früheren Armeen der jüngeren deutschen Geschichte. Solche Einstellungen sind keineswegs nur eine Generationsfrage. Ich möchte aber auch davor warnen, Ausmaß und Einfluß derartiger in der Bundeswehr vorhandener Restbestände traditionellen Denkens in der Öffentlichkeit zu überschätzen. So sicher noch unzeitgemäße Vorstellungen und Verhaltensweisen existieren, die korrigiert werden müssen, so unstreitig ist nach meiner Überzeugung aber auch, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Streitkräfte mit Disziplin und Ordnung wesentlich andere Ursachen haben und die Hauptprobleme in anderen Bereichen zu suchen sind.

Die Mehrzahl der aufgezeigten Einflußgrößen, die sich im Berichtsjahr belastend auf die Disziplin in den Streitkräften ausgewirkt haben, liegen außerhalb der Reichweite der militärischen Organisation und können von dieser nicht beeinflußt werden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte sich jedoch nach meinem Eindruck mit folgenden drei Grundüberlegungen auseinandersetzen, auf die hier nur noch kurz hingewiesen werden kann. Bei dem Bemühen, das rechte Maß zwischen der gesellschaftlichen Einbindung und Orientierung der Streitkräfte einerseits und ihrer militärischen Funktionstüchtigkeit andererseits zu finden, erscheinen mir diese Gesichtspunkte von zentraler Bedeutung:

a) Die bei der Behandlung der Fragen von Disziplin und Ordnung üblicherweise vorgenommene Frontenstellung zwischen Haltungsdisziplin und Funktionsdisziplin ist nach meinem Eindruck ebenso falsch wie der vorgebliche Widerstreit von Amtsautorität und Sachautorität. Beide Begriffspaare müssen als Idealtypen gedacht werden und markieren jeweils die beiden Endpunkte oder Extrempositionen dieses Sachbereichs. Weder das eine noch das andere kann für die Praxis als allein richtig und verbindlich gefordert werden. Es käme wohl zunächst darauf an, die wechsel-

seitigen Beziehungszusammenhänge klar herauszuarbeiten und dabei auch der Frage nachzugehen, ob und inwieweit Haltungsdisziplin die jeweils erforderliche Funktionsdisziplin zu überformen und damit auch dann noch Verhaltensstabilität zu garantieren vermag, wenn durch Veränderungen oder Verluste in der Technostruktur bisher geübte Funktionsdisziplin sinnlos wird. Das Problem, ob sich eine hochtechnisierte Militärorganisation, die sich auf vielerlei denkbare Konfliktmöglichkeiten einrichten muß, allein auf die verhaltensstabilisierende Wirkung technischer Abläufe verlassen kann, ist eine noch ungeklärte Frage.

b) Die ständige Umformung und Neuregelung der Gewohnheiten und Umgangsformen hat nach meinen Beobachtungen dazu geführt, daß in den Streitkräften kaum stabile Verhaltensmuster vorgeprägt sind. Statt dessen existiert ein pluralistisches Angebot von Verhaltensweisen, das auch die Autorität des Vorgesetzten auf zufällige persönliche Qualifikationen verweist. Als Folge eines weithin fehlenden stabilen Orientierungsrahmens habe ich im Berichtsjahr bei Vorgesetzten und Untergebenen verstärkt eine Erscheinung beobachtet, die als „beiderseitiges Verlegenheitsverhalten" charakterisiert werden kann. Angesichts der Tatsache, daß die Bundeswehr bei der Auswahl ihres Nachwuchses auch in der Zukunft sicher nicht allzu wählerisch sein kann, muß nach meinem Eindruck eingehender als bisher überlegt werden, was der institutionellen Abstützung bedarf und was der individuellen Ausprägung überlassen werden kann.

c) Schließlich muß die gesamte Befehls- und Kommandostruktur daraufhin überprüft werden, ob sie ihren Anspruch, funktional und rational zu sein, tatsächlich erfüllt. In der hierarchisch organisierten und zentralistisch geführten Bundeswehr treten allein schon auf Grund der Strukturprinzipien Hierarchie und Zentralismus ganz zwangsläufig vielerlei Kooperationsprobleme und Kommunikationsschwierigkeiten auf. Wenn „funktionale Autorität" und „funktionale Disziplin" tatsächlich Vorrang haben sollen, dann muß überlegt werden, welche Möglichkeiten stärkerer Funktionalisierung sich in der Praxis anbieten. Mehr Funktionalisierung in der militärischen Organisation heißt nach meinem Verständnis vor allem größere Dezentralisierung. In einer funktionalen Ordnung bestehen die Aufgaben des Vorgesetzten vornehmlich in der Zielsetzung und der Erfolgskontrolle. Ich denke hier auch an manche Erscheinungsformen eines übersteigerten Bürokratismus. In ähnlichem Zusammenhang hatte der Jahresbericht 1969 bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Organisationswirklichkeit, also die konkreten Entscheidungsprozesse und Handlungsabläufe, mit den formalen Regelungen des Gesamtsystems häufig nicht übereinstimmen. Die vielerorts beobachtbaren bereits gewohnheitsmäßig verfestigten Abweichungen von bestehenden Normen und Vorschriften („selektiver Gehorsam") weisen auf, daß Bürokratisierung nicht gleichzeitig auch mehr Vernunft, mehr Zweckmäßigkeit und mehr Rationalisierung im Sinne verbesserter Verfahrensweisen bedeuten muß. Bei einer Überprüfung der inneren Ordnung der Bundeswehr wird es sodann auch darum gehen, den vielgebrauchten, aber nach meinem Eindruck außerordentlich unscharfen Begriff des „funktional Notwendigen" eindeutig zu umreißen und die Grenzlinie zwischen Disziplin und Freiheit durch eine klare Bestimmung der Herrschaftsverhältnsse auch in dieser Hinsicht zweifelsfrei festzulegen.

Menschenführung an Bord

An Bord von Kriegsschiffen bereitet die Verwirklichung der Inneren Führung besondere Schwierigkeiten. Zusammenleben auf engstem Raum, hohe dienstliche Anforderungen, starke gegenseitige Abhängigkeiten und lange Trennungszeiten kennzeichnen den militärischen Dienst auf Schiffen. Im Berichtszeitraum hatte einer meiner Mitarbeiter Gelegenheit, auf einer Übungsfahrt eines Kriegsschiffes die Lebensbedingungen an Bord und das Verhalten der Besatzung unter erschwerten Übungsverhältnissen zu beobachten.

Im Vordergrund der Problematik steht hier die Verwendung der Wehrpflichtigen. Die starken Belastungen durch den Borddienst erfordern eine besonders sorgfältige Auswahl. Deshalb sollten die Wehrpflichtigen vor einem Bordeinsatz psychologischen Bordtauglichkeitstests unterworfen werden, wie sie bereits bei Zeitsoldaten üblich sind. Dies erscheint um so wichtiger, als ab Januar 1972 nicht nur „marinewillige" Wehrpflichtige zur Marine eingezogen werden. Ich konnte feststellen, daß die äußere Disziplin gerade der Wehrpflichtigen an Bord nachgelassen hat, hier fehlt es insbesondere auch an der Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Disziplin. Im Berichtszeitraum zeigten sich vermehrt Nachlässigkeiten im Auftreten und im äußeren Erscheinungsbild. Der ordentliche militärische Anzug ist meines Erachtens ein Erziehungsfaktor, der sich mittelbar auch auf die Funktionsausübung an Bord vorteilhaft auswirkt. Die fachlichen Leistungen der Wehrpflichtigen entsprechen in aller Regel noch den besonderen Anforderungen an Bord. Der Dienst verlangt in erster Linie ein eingearbeitetes Team und Zusammenarbeit im Team, Kooperation zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und vertrauensfördernde Information. Hier gilt es mehr als bisher die Überzeugung zu wecken, daß der einzelne als vollwertiges Mitglied eines Teams weitgehend eigenverantwortlich zu dem Gesamterfolg beitragen muß. Es ist jedoch recht schwierig, den Wehrpflichtigen in der kurzen Ausbildungszeit die hierzu erforderlichen Einsichten und Fähigkeiten zu vermitteln. Den Vorgesetzten fehlt während des Borddienstes zudem häufig die Zeit, sich der Wehrpflichtigen anzunehmen und auf sie im vordisziplinaren Bereich erzieherisch einzuwirken.

Sorge bereitet ferner das Fehl an geeigneten bordtauglichen Unterführern. Meines Erachtens wird das Problem nicht dadurch gelöst werden können, daß jeder Freiwillige ohne praktische Diensterfahrung an Bord im Schnellverfahren zum Unteroffizier aus-

gebildet wird. Diese jungen Unteroffiziere sind den wehrpflichtigen Soldaten wegen ihrer mangelnden Erfahrung im Borddienst häufig unterlegen; dies führt nicht selten zu Spannungen und darüber hinaus zu Dienstpflichtverletzungen seitens der Wehrpflichtigen. Es wäre ratsam, junge Unteroffiziere an Bord zunächst wie Mannschaftsdienstgrade einzusetzen und ihnen die Vorgesetzteneigenschaft erst dann einzuräumen, wenn sie genügend Erfahrung gesammelt haben. Ich verkenne jedoch nicht, daß dies auch nachteilige Folgen haben kann. Wiederholt wurde darüber geklagt, daß ältere Unteroffiziere, die teilweise Borddienstzeiten bis zu zehn Jahren aufzuweisen haben, im Hinblick auf Beurteilungen, Beförderungen und Einweisungen in Planstellen schlechter gestellt werden als ihre an Land eingesetzten Kameraden. Es sollte geprüft werden, ob diese Vorwürfe stichhaltig sind; gegebenenfalls sollte eine Benachteiligung künftig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob zum Ausgleich für die besonderen Belastungen die Borddienstzeiten für Beförderungsfristen nicht doppelt angerechnet werden sollten. Für die Offiziere ergibt sich eine gewisse Benachteiligung insofern, als sie bei den Prüfungen des Stabsoffizierlehrgangs oft schlechter abschneiden als ein vor dem Lehrgang an Land eingesetzter Marineoffizier. Die besonderen Verhältnisse des Borddienstes lassen eine geeignete Vorbereitung im allgemeinen nicht zu. Ich rege daher an, diese Offiziere während einer angemessenen Vorbereitungsdauer an Land zu verwenden.

Die Unterkunftsverhältnisse an Bord sollten verbessert werden. Hier ist eine Reihe von Maßnahmen denkbar, die von der einwandfreien Instandhaltung von Entlüftungs- und Klimaanlagen bis zum Aufstellen von Automaten und Kühlschränken in Mannschafts- und Unteroffizierdecks reichen. Auch der Betreuung während des Borddienstes sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bemängelt wird insbesondere, daß an Bord keine oder zu wenig Filme vorhanden sind, so daß bei längeren, sich zum Teil über mehrere Monate erstreckenden Übungsfahrten in der Freizeit nicht genügend Abwechslung geboten werden kann. Auch sollten bei Aufenthalten in ausländischen Häfen häufiger Betreuungsfahrten an Wochenenden veranstaltet werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß alle im Borddienst befindlichen Soldaten noch zusätzlichen Erschwernissen unterworfen sind. Fort- und Weiterbildungslehrgänge entfallen häufig, weil Ersatzgestellung nicht möglich ist; der Einsatz der Schiffe führt oftmals zur Beeeinträchtigung persönlich-familiärer Belange, wie etwa zum Verschieben eines geplanten Urlaubs oder gar zur Urlaubsunterbrechung. Ich begrüße es daher, daß der Jahreseinsatzplan der Kriegsschiffe im Jahre 1972 weitgehend mit den Sommerferienzeiten koordiniert wurde.

Der Vertrauensmann

Der Vertrauensmann der Soldaten soll in seinem Wirkungsbereich (Einheit, Hauptabschnitt eines Schiffes, Lehrgang, Schule, Verband, Stab eines Verbandes), für den er in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt worden ist, zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens beitragen. Als Mittler und Bindeglied zwischen Vorgesetzten und Untergebenen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz), als Sprecher seiner Kameraden in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Soldatengesetz) sowie als Mitwirkender in Disziplinar- und Beschwerdeverfahren (§§ 4 Abs. 1, 21 a Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung, § 10 Abs. 3 Wehrbeschwerdeordnung) verkörpert er ein demokratisches Element der Mitsprache und der Mitwirkung in den Streitkräften. Seine Rechte und Pflichten sind über das Soldatengesetz hinaus in einem besonderen Vertrauensmänner-Wahlgesetz geregelt (Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957).

Im Oktober des Berichtsjahres gab der Bundesminister der Verteidigung ein „Merkblatt für den Vertrauensmann" heraus, das als Orientierungshilfe dienen und die gewählten Vertrauensmänner besser über ihre Aufgaben sowie über ihre Rechte und Pflichten unterrichten soll. Nach Ende des Berichtsjahres fand wie schon im Jahre 1970 wiederum eine Vertrauensmänner-Tagung statt, zu der diesmal auch Disziplinarvorgesetzte hinzugezogen wurden. Dabei ging es erneut um die zentrale Frage, wie die Mitwirkung des Vertrauensmannes verstärkt und verbessert werden kann. Ich beobachte diese Bemühungen mit großem Interesse. Die erfreuliche Tatsache, daß mich im Berichtsjahr zu Stellung und Aufgaben des Vertrauensmannes nur einige wenige Eingaben erreichten, deutet darauf hin, daß das vergangene Jahr in dieser Hinsicht keine größeren Probleme aufgeworfen hat.

Führungsstil und militärische Befehlsgewalt

Wie in den früheren Jahresberichten sollen auch nachfolgend wieder einige Beispiele aus dem Bereich der individuellen Menschenführung wiedergegeben werden, um auf diese Weise sowohl die Rechtsschranken für die Ausübung der Befehlsgewalt zu verdeutlichen als auch durch die festgestellten Fehler den Vorgesetzten Hilfen bei ihren täglichen Führungsaufgaben zu geben. Wiederum muß beachtet werden, daß es sich hierbei um Einzelfälle handelt, die eine verallgemeinernde Aussage über die Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt in den Streitkräften nicht zulassen.

1. Beispiel

Durch eine Eingabe erhielt ich davon Kenntnis, daß in einem Artilleriebataillon folgender Befehl bestand:

Dienstanweisung

Kantinendienst

1. Als Kantinendienst wird im täglichen Wechsel von den Einheiten 1 Soldat eingeteilt.
2. (Es folgt die Aufstellung der Batterien, die den Soldaten im täglichen Wechsel zu stellen haben).

3. Anzug

Ausgehanzug, weiße Armbinde.

4. Dienstzeit

täglich von 08.00 bis 14.00 Uhr
17.00 bis 22.00 Uhr

Der eingeteilte Soldat meldet sich jeweils zu Dienstbeginn beim Kantinenpächter und wird von diesem eingewiesen. In der Pause von 14.00 bis 17.00 Uhr steht er dem jeweiligen Batteriefeldwebel für Arbeitsdienste zur Verfügung.

5. Aufgaben

a) täglich Blumen gießen und Fensterbänke reinigen,

b) laufend die Tische abräumen und reinigen,

c) laufend Aschenbecher leeren und reinigen,

d) je nach Bedarf die Kantine ausfegen

e) nach den Hauptverkaufszeiten ausfegen und aufstuhlen.

Auf meinen Hinweis, daß derartige Hilfsarbeiten in der Kantine nicht dienstlichen Zwecken dienen und daher mit den Aufgaben eines Soldaten nicht vereinbar sind, hat der Devisionskommandeur die Aufhebung des Befehls veranlaßt. Der Kantinenpächter wurde angewiesen, die notwendigen Aufräumungsarbeiten selbst durchzuführen.

2. Beispiel

In einer Gebirgsartillerieeinheit forderte der Batteriefeldwebel die Soldaten sehr nachdrücklich auf, die Divisionszeitschrift „Soldat der Berge" zu kaufen. Wenn auch die diesbezügliche Aufforderung angeblich als nicht ernst gemeint erkennbar gewesen sein soll, so ist doch bei einem Soldaten der Eindruck entstanden, er müsse mit Benachteiligungen rechnen, falls er dieser Aufforderung nicht nachkomme. Bei allem Verständnis dafür, daß sich die Zeitschrift selbst tragen muß und deshalb auf Werbung in der Truppe angewiesen ist, durfte die Kaufentscheidung der Soldaten doch nicht auf diese Weise herbeigeführt werden. Der Batteriefeldwebel wurde entsprechend belehrt.

3. Beispiel.

Obwohl nach der ZDv 10/4 die Anordnung einer allgemeinen Grußpflicht nicht zulässig ist, hat ein Befehlshaber in einem Kommandeurbrief die vorübergehende Einführung der allgemeinen Grußpflicht für seinen Bereich als statthaft und nützlich bezeichnet, um der schlechten Haltung und mangelnden Disziplin der Soldaten zu begegnen. Daraufhin wurde in mehreren Verbänden und Einheiten dieses Befehlsbereichs die allgemeine Grußpflicht eingeführt. Ein derartiges Verhalten gibt zu ernstlichen Bedenken Anlaß. Wenn der Befehlshaber zu der Auffassung gelangte, daß die Einführung der allgemeinen Grußpflicht die Disziplin der ihm unterstellten Soldaten heben könne, so hätte er bei seinen Vorgesetzten auf eine entsprechende Änderung der Zentralen Dienstvorschrift hinwirken müssen. Jeder Soldat, auch ein höherer Vorgesetzter, ist verpflichtet, eine bestehende Dienstvorschrift zu beachten. Ein selbständiges und eigenmächtiges Abweichen von geltenden dienstlichen Bestimmungen wirkt als schlechtes Beispiel und gibt wiederum Anlaß für Fehlverhalten anderer Soldaten.

4. Beispiel

Die ZDv 12/1 legt ausdrücklich fest, daß die vom Bundesminister der Verteidigung herausgegebene Zeitschrift „bundeswehr aktuell" nur über Ereignisse aus der Bundeswehr und über Maßnahmen der Truppenführung berichten, aber keine eigenen oder fremden Kommentare zur Tagespolitik abgeben darf. Dennoch hat die Redaktion über viele Monate hinweg wöchentlich einmal fremde und eigene politische Kommentare veröffentlicht. Diesen Verstoß gegen die Dienstvorschrift hat ein Soldat beanstandet. Er hatte sich zuvor schon an die Redaktion und auch an den Generalinspekteur gewandt. Auf meine Einschaltung hin hat der Bundesminister der Verteidigung schließlich veranlaßt, daß die Wiedergabe von Kommentaren künftig unterbleibt.

5. Beispiel

Nach der ZDv 10/4 ist in allen Fällen, in denen ein Vorgesetztener ab Dienstgrad Feldwebel aufwärts einen Raum betritt, in dem sich Soldaten zu dienstlichen Zwecken aufhalten, „Achtung" zu rufen und Front zu machen. Dennoch ist in einer Einheit befohlen worden, daß beim Betreten jedes Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf dessen Dienstgrad, in dieser Weise zu verfahren ist. Ich habe den zuständigen Kommandeur auf die Unzulässigkeit dieser Abweichung von der Dienstvorschrift hingewiesen.

6. Beispiel

Ein Soldat wurde kurz vor Beginn des Standortgottesdienstes in der Kirche von einem Unteroffizier aufgefordert, seinen Platz in den hinteren Reihen aufzugeben und sich in eine der ersten Bankreihen zu setzen. Auf die Frage des Soldaten nach der Zulässigkeit eines derartigen Befehls im Kirchenraum hat der Unteroffizier seinen Befehl mit Nachdruck wiederholt. Der Befehl wurde sodann ausgeführt. Wegen Nichtbefolgens eines Befehls und ungebührlichen Verhaltens in der Kirche wurde dem Soldaten der Wochenendurlaub versagt. Der Bataillonskommandeur bezeichnete den Befehl als zulässig, da eine Zusammenfassung der Soldaten in wenigen Bankreihen einer besseren Disziplin in der Kirche dienlich sei. Nach meiner Auffassung diente dieser Befehl nicht dienstlichen Zwecken. Ich habe den Bundesminister der Verteidigung gebeten, die bei der Truppe offenbar bestehenden Unklarheiten über den Charakter des Militärgottesdienstes auszuräumen.

7. Beispiel

Mehrere Soldaten einer Einheit nahmen an einem werktags stattfindenden Standortgottesdienst nicht teil. Während des für sie befohlenen „Ersatzdienstes" mußten sie folgende Themen schriftlich bearbeiten:

1. Die Rolle des Islam im 20. Jahrhundert.
2. Der Unterschied zwischen Mormonen und Buddhisten.
3. Welche Rolle spielte die katholische Kirche im Dritten Reich?

Als ein Soldat erklärte, mit dieser Aufgabe überfordert zu sein, wurde ihm unter Fristsetzung befohlen, die Bearbeitung erneut zu versuchen. Der Befehl war rechtswidrig. Da auch der werktägliche Standortgottesdienst kein militärischer Dienst ist, darf auch kein entsprechender „Ersatzdienst" angeordnet werde. Die ansonsten für den Lebenskundlichen Unterricht in Nummer 5 der ZDv 66/2 getroffene Regelung kann hier nicht Platz greifen. Statthaft ist dagegen eine sinnvolle Beschäftigung, die weder als Strafe noch als Vergünstigung angesehen werden kann. Die Bearbeitung der gestellten Themen konnte diesem Ziel jedoch nicht dienen. Der Regimentskommandeur mißbilligte das Vorgehen des Einheitsführers und erklärte, aus der Nichtbearbeitung der Themen keine Konsequenzen ziehen zu wollen. Der Kompaniechef und die übrigen Offiziere des Regiments wurden belehrt. Der Bundesminister der Verteidigung hat im übrigen meiner Auffassung zugestimmt.

8. Beispiel

Mehrere Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften eines Verbandes wurden veranlaßt, an einer wehrpolitischen Tagung teilzunehmen. Nach Eintreffen am Tagungsort erfuhren die Soldaten, daß es sich um eine Veranstaltung einer im Bundestag vertretenen politischen Partei handelte. Einige Soldaten verweigerten daraufhin die Teilnahme. Der anwesende stellvertretende Brigadekommandeur stellte schließlich allen Soldaten frei, sich auf Wunsch im Dienstkraftfahrzeug in die Kaserne zurückfahren zu lassen. Von diesem Angebot haben zwei Teilnehmer Gebrauch gemacht. Meine Ermittlungen haben ergeben, daß das Einladungsschreiben des Bezirksvorsitzenden dieser Partei zu einer Brigade gelangte, wo ein vom zuständigen Kommandeur später so bezeichneter „tüchtiger Obergefreiter" das Einladungschreiben in einen Befehl umsetzte. So wurde aus dem Schreiben mit ganz geringfügigen Änderungen ein Brigadebefehl, in dem die angesprochenen Bataillone und selbständigen Kompanien verpflichtet wurden, Teilnehmer für die Veranstaltung zu melden und abzustellen. Hinweise auf die hier gebotene Freiwilligkeit der Teilnahme und auf das zu beachtende Uniformverbot fehlten.

9. Beispiel

In einer Einheit wurden mehrere Soldaten zur Bewachung von Toiletten eingeteilt, weil die Toilettenräume von den Soldaten immer wieder verschmutzt worden waren und die Schuldigen nicht ermittelt werden konnten. Die für diesen Wachdienst eingeteilten Soldaten hatte der Kompaniechef willkürlich ausgewählt. Diese erzieherische Maßnahme war unzulässig und rechtswidrig, da sie verborgene Täter treffen oder mögliche zukünftige Täter abschrecken sollte. Der Divisionskommandeur hat auf mein Eingreifen hin veranlaßt, daß der Kompaniechef wegen Ungehorsam und Verletzung der Fürsorgepflicht zurechtgewiesen wurde. Er erhielt weiter den Auftrag, im Rahmen der Unteroffizierweiterbildung eine zweistündige Planübung über die vorschriftsmäßige Anwendung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" durchzuführen. Den durch den Wachdienst betroffenen Soldaten wurde ein Freizeitausgleich gewährt.

10. Beispiel

Einem Soldaten wurden Nachturlaub und Wochenendurlaub versagt, weil er sich geweigert hatte, das für eine Blutspende erhaltene Entgelt der Einheit für eine gemeinsame Spendenaktion zur Verfügung zu stellen. Auf meine Einschaltung wurden diese Maßnahmen rückgängig gemacht. Der Disziplinarvorgesetzte wurde auf eine weitere Beschwerde hin entsprechend belehrt.

11. Beispiel

In eine erzieherische Maßnahme, die wegen unzureichenden Revierreinigens gegen seine Stubenkameraden verhängt wurde, war auch ein unbeteiligter Soldat mit eingeschlossen. Dieser Soldat hatte am Revierreinigen aus dienstlichen Gründen nicht teilgenommen. Seine Beschwerde und weitere Beschwerde wurden mit der Begründung zurückgewiesen, daß er zur Stubenbelegschaft gehöre und daher für alles mitverantwortlich sei, wofür die Gruppe insgesamt die Verantwortung zu tragen habe. Die notwendige Kameradschaft auf der Stube verlange „teamwork". Deshalb hätte der Soldat die Kameraden durch Wort und Beispiel zur Pflichterfüllung anhalten müssen. Der Inspekteur der Luftwaffe, den ich gebeten hatte, sich in diesen Fall einzuschalten, hat sich meiner Auffassung angeschlossen, daß die Beschwerdeentscheidungen der nachgeordneten Vorgesetzten nicht sachgerecht waren. Für den betroffenen Soldaten habe keine Verpflichtung bestanden, auf seine Stubenkameraden erzieherisch einzuwirken. Da die verhängte und ausgeführte erzieherische Maßnahme nicht mehr rückgängig zu machen war, hat der Inspekteur der Luftwaffe dem betroffenen Soldaten seine Ansicht brieflich mitgeteilt. Gleichzeitig hat er den zuständigen Befehlshaber über seine Auffassung unterrichtet. Ich halte diese Maßnahme des Inspekteurs der Luftwaffe für sachgerecht und beispielgebend.

5. Disziplinarrecht, Strafrecht

Die Anwendung des Wehrdisziplinarrechts und des Strafrechts gegenüber Soldaten sichert die Einhaltung des Rechts und dient zugleich auch der Durchsetzung der Grundsätze der Inneren Führung. Es gehört daher zu meinen Aufgaben, der Handhabung und der Weiterentwicklung dieser Rechtsnormen meine Aufmerksamkeit zu widmen. Im Vordergrund stand dabei weiterhin die Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts. Das bereits erwähnte weitere Ansteigen der Zahl der Dienstvergehen und der strafbaren Handlungen von Soldaten beobachtete ich mit zunehmender Sorge. Auch die Zahl der in den Bereichen Disziplinarrecht und Strafrecht von mir überprüften Vorgänge ist angestiegen.

5.1 Wehrdisziplinarrecht

Neuordnung des Disziplinarrechts

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts wurde am 3. März 1971 in erster Lesung an die Innen-, Rechts- und Haushaltsausschüsse sowie federführend an den Verteidigungsausschuß überwiesen, der ihn im Herbst des Berichtsjahres in einer Unterkommission beraten hat. In die Beratungen wurden die Stellungnahmen des Deutschen Anwaltsvereins, des Forschungsinstituts für Sicherheit und internationale Fragen e. V., des Deutschen Bundeswehrverbandes, des Deutschen Richterbundes und mein Einzelbericht vom 2. Juni 1971 ebenso einbezogen wie die auf der Tagung der Hauptleute und Kompaniechefs am 10. Juni 1971 in Hamburg aus der Truppe vorgetragenen Anregungen und Änderungswünsche. Ferner wurden am 10. November 1971 Sachverständige gehört. Die Beratungen der Unterkommission zeigten die Schwierigkeiten auf, denen eine Anpassung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) an die neuen Bestimmungen der für Beamte geltenden Bundesdisziplinarordnung (BDO) begegnet. Die Bundesdisziplinarordnung hat einige Probleme, darunter die „Doppelbestrafung", noch nicht zur Zufriedenheit im rechtsstaatlichen Sinne gelöst. In die Novelle der Wehrdisziplinarordnung sollten Regelungen der Bundesdisziplinarordnung, die sich nicht bewährt haben, nicht übernommen werden. Nach meiner Auffassung müßte vielmehr versucht werden, den Soldaten stärker als bisher beabsichtigt aus dem Zwang eines derzeit harten Wehrdisziplinarrechts zu entlassen und überkommene Vorstellungen, die von dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit unserer Verfassung nicht mehr gedeckt erscheinen, entgegenzutreten. Dabei sollten die Grundzüge des geltenden Wehrdisziplinarrechts, soweit sie sich bewährt haben, bestehenbleiben; nicht mehr zeitgemäße Vorschriften sollten dagegen im Sinne eines fortschrittlichen Disziplinarrechts geändert werden.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht die *Beseitigung der sogenannten Doppelbestrafung.* Diese stößt nach wie vor allgemein auf Unverständnis, wie ich der hierzu geäußerten Kritik anläßlich meiner Truppenbesuche und aus an mich gerichteten Eingaben entnehme. Nur dem Rechtstheoretiker kann einigermaßen verständlich gemacht werden, weshalb zum Beispiel ein Soldat wegen eines Fehlverhaltens im Straßenverkehr mit einer Strafe durch das Strafgericht und anschließend wegen des gleichen Sachverhalts noch mit einer Disziplinarstrafe zur Rechenschaft gezogen werden muß. Die Disziplinarstrafe verfolgt den Zweck, dem Soldaten das Ungebührliche seiner Verhaltensweise fühlbar vor Augen zu führen, um ihn künftig von gleichem Tun abzuhalten. Sie will also den Staatsbürger in Uniform zu einem dem Ansehen seines Dienstbereichs entsprechenden Verhalten erziehen. Die vom Strafgericht verhängte Strafe verfolgt über andere Strafzwecke hinaus im wesentlichen das gleiche Ziel. Sie will den Soldaten als Staatsbürger zur Sühneleistung seiner Tat heranziehen und ihn zugleich abschrecken, gleiches Tun zu wiederholen. Durch das der disziplinaren Bestrafung wesensähnliche Strafurteil ist somit die Erziehungsfunktion der Disziplinarstrafe bereits verbraucht. Eine doppelte Strafmaßnahme für ein und dieselbe Tat erscheint mir, im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz des Verbots des Übermaßes und des Gebotes der Verhältnismäßigkeit, rechtlich nicht unbedenklich. Ich neige der einem Rechtsstaat gemäßen Auffassung zu, die dasjenige Strafübel für ausreichend hält, das objektiv den Erfolg, nämlich die Erziehung des Soldaten, mit dem geringsten Strafmittel sicherstellt. Der Staat darf nicht mehr als unbedingt notwendig von seiner Strafgewalt Gebrauch machen. Beim zivilen Staatsbürger gibt er sich mit der erzieherischen Wirkung der Kriminalstrafe zufrieden. Für ihn ist die strafgerichtliche Strafe Mahnung und Warnung genug. Meines Erachtens reicht die Kriminalstrafe völlig aus, um beim Soldaten den gleichen Erfolg zu erzielen. Die der Erziehung dienenden Disziplinarmaßnahmen — Verweis bis Gehaltskürzung — sollten aus diesen Gründen neben einer wegen der gleichen Tat ausgesprochenen Kriminalstrafe nicht mehr verhängt werden dürfen. Im Disziplinarverfahren sollte nur geprüft werden, ob das strafrechtliche Verhalten Anlaß zu einer Reinigungsmaßnahme — Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis — gibt. Wird eine solche Maßnahme nicht für erforderlich gehalten, sollte das Disziplinarverfahren eingestellt werden. Durch die strafgerichtliche Strafe ist die Tat meiner Auffassung nach ausreichend gesühnt und der Soldat für sein zukünftiges Verhalten hinreichend gewarnt. Durch die Beseitigung der sogenannten Doppelbestrafung würde ein Rechtszustand erreicht, der auch andere Rechtskreise beherrscht und sogar Eingang in völkerrechtliche Bestimmungen gefunden hat. So verbietet das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Artikel 86 die zweimalige Bestrafung eines Kriegsgefangenen und das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in Artikel 117 die zweimalige Bestrafung eines Zivilinternierten durch eine Kriminalstrafe und eine Disziplinarstrafe. Ich schlage daher vor, in die Wehrdisziplinarordnung folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, dürfen wegen desselben Sachverhalts nur die Disziplinarmaßnahmen Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis verhängt werden."

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Steigerung in der Folge der Disziplinarmaßnahmen ist mit dem bisherigen Strafenkatalog der Wehrdisziplinarordnung, der Strafen von gleichem oder fast gleichem Wert aufweist, nicht durchführbar. Eine *Neueinteilung des Katalogs der Disziplinarmaßnahmen* sollte berücksichtigen, daß der Katalog übersichtlicher und auch für den juristisch nicht vorgebildeten Disziplinarvorgesetzten einfacher und gerechter zu handhaben wäre, wenn gegen wehrpflichtige Soldaten die Maßnahmen

— Verweis,

— Geldbuße,

— Ausgangsbeschränkung,

— Arrest,

— Dienstgradherabsetzung

und gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

— Verweis,

— Geldbuße,

— Ausgangsbeschränkung,

— Arrest,

— Gehaltskürzung,

— Dienstgradherabsetzung und

— Entfernung aus dem Dienstverhältnis

zugelassen würden.

Den Wegfall der bisherigen Strafen Soldverwaltung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe sieht der Entwurf der Novelle zur Wehrdisziplinarordnung bereits vor. Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß auch die Maßnahme strenger Verweis künftig wegfallen sollte. In ihrer Wirkung besteht zwischen den bisherigen Disziplinarstrafen Verweis und strenger Verweis nur ein vom Gesetzgeber willkürlich gewählter gradueller Unterschied. Schon aus Gründen der Straflogik ist der Wegfall des strengen Verweises zu empfehlen. Zwei immaterielle Disziplinarstrafen werden nicht benötigt. Außerdem durchbricht die Vollstreckung des strengen Verweises den im Disziplinarrecht herrschenden Vertraulichkeitsgrundsatz. Im Gegensatz zu allen übrigen in ihrer Auswirkung weit schwereren Disziplinarstrafen wird der strenge Verweis vor der Truppe bekanntgemacht. Diese Tatsache ist geeignet, den bestraften Soldaten unnötig vor seinen Kameraden bloßzustellen. Gerade diese Wirkung sollte bei der Geringfügigkeit der Verfehlung, die einem strengen Verweis stets zugrunde liegt, vermieden werden.

Die im Entwurf vorgesehene Einführung der neuen Disziplinarmaßnahme Beförderungsverbot halte ich weder für zweckmäßig noch für notwendig. Sie würde die Schwierigkeiten erneut aufleben lassen, die durch die Streichung der Laufbahnstrafen — Versagung des Aufsteigens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe — beseitigt worden sind. Ein Beförderungsverbot ist nur als Nebenfolge einer disziplinaren Bestrafung denkbar. Im übrigen muß eine Disziplinarstrafe gegen jeden Soldaten gleichermaßen anwendbar sein und im Strafenkatalog eine echte Steigerung in ihrer Wirkung darstellen. Diese Merkmale weist das Beförderungsverbot nicht auf. Die Ahndung mit einer bestimmten Disziplinarstrafe hat sich in erster Linie nach der Schwere des Dienstvergehens zu richten. Erst die Höhe in der gewählten Strafart ,zum Beispiel Dauer der Gehaltskürzung, erfolgt nach den für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umständen. Von dieser Regel sollte nur ausnahmsweise abgewichen werden. Die erzieherische Wirkung des Beförderungsverbots als Disziplinarstrafe entfällt dann völlig, wenn der Soldat aus Gründen schlechter Leistungen oder unzureichender Charaktereigenschaften oder weil er bereits den höchstmöglichen Dienstgrad erreicht hat, ohnehin nicht mehr mit einer Beförderung zu rechnen hat. Strafen, von denen keine erzieherische Wirkung mehr ausgeht, verfehlen jedoch ihren Sinn. Die durch den Wegfall der Laufbahnstrafen Versagung des Aufsteigens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe entstandene Lücke kann wirksam durch Ausschöpfen der Gehaltskürzung geschlossen werden. In der bisherigen Praxis wurde die Gehaltskürzung, die bis zu einer Dauer von fünf Jahren ausgesprochen werden kann, im Höchstfall nur bis zu zwei Jahren verhängt.

Rechtsprechung zur Wahrheitspflicht im Disziplinarverfahren

Nach § 13 Abs. 1 Soldatengesetz muß der Soldat in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen. Eine derartig einschneidende Bestimmung gibt es in keinem anderen die Rechtsstellung eines Bediensteten regelnden Gesetz. Das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) hat jedoch den starren Grundsatz der Wahrhaftigkeitspflicht gelockert, wenn es sich um die Aussage eines beschuldigten Soldaten im Verfahren vor den Disziplinargerichten und im Raum der „disziplinargerichtlichen Vorverfahren" handelt. Die Disziplinargerichtsbarkeit macht sich damit die im Strafprozeß schon längst geübte Auffassung zu eigen, daß niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen. Zu diesem Fragenbereich sind die grundlegenden Entscheidungen der Wehrdienstsenate vom 11. Juli 1968 (II WD 13, 14/68), 14. November 1967 (II WD 42/67), 27. Februar 1969 (I WD 40/68) und 20. März 1968 (II WD 71/67) ergangen. Hiernach verstößt es nicht gegen die geforderte Wahrheitspflicht, wenn ein Soldat als Beschuldigter oder Verdächtigter die Unwahrheit sagt:

— vor dem Disziplinargericht (Truppendienstgericht und Wehrdienstsenat),

— vor dem Wehrdisziplinaranwalt,

— vor der Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft in einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren,

— vor dem Disziplinarvorgesetzten, der die disziplinaren Ermittlungen führt, die dem disziplinargerichtlichen Verfahren vorangehen,

— in einer Arrestbeschwerde an das Truppendienstgericht und in der Beschwerdeverhandlung.

Die aus rechtsstaatlichen Erwägungen notwendige Einschränkung der Wahrheitspflicht bedeutet nicht, daß es sinnvoll oder lohnend ist, in einem Verfahren die Unwahrheit zu sagen. Wahrheitsgemäße Angaben und Aussagen werden stets anerkannt werden und tragen so zur Verbesserung der Lage als Beschuldigter oder Verdächtigter bei.

Disziplinarrechtliche Einzelfragen

Im Berichtsjahr konnte ich feststellen, daß die Disziplinargewalt in aller Regel verantwortungsbewußt ausgeübt wird. Soweit ich Mängel bei der Handhabung disziplinarer Befugnisse feststellen konnte, ließen diese nicht auf eine vorsätzliche Schlechter-

stellung der betroffenen Soldaten schließen. Von mir erhobene Rügen führten in keinem Fall zu strafgerichtlichen oder disziplinaren Maßnahmen gegen Disziplinarvorgesetzte. Bei fehlerhafter Ausübung der Disziplinargewalt lag die Ursache in mangelnder Kenntnis der Bestimmungen der Wehrdisziplinarordnung oder in fehlerhafter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Sie läßt sich durch Belehrungen oder Unterrichtung einengen. Die nachstehende Auswahl aus den mir bekanntgewordenen Fällen soll die Möglichkeit von Fehlern beispielhaft veranschaulichen und zugleich dazu beitragen, durch Erkennen der Fehlerquellen aufgetretene Mängel künftig zu verhindern.

a) Verstöße gegen das formelle Disziplinarrecht

aa) Disziplinare Bestrafung trotz vorheriger Strafloserklärung

Ein Petent hatte sich zweimal unerlaubt aus dem Sanitätsbereich entfernt. Nach der Anhörung wurden ihm durch den stellvertretenden Kompaniechef als besondere erzieherische Maßnahme zwei Zusatzdienste auferlegt. Zuvor war er gefragt worden, ob er mit der Ableistung des Zusatzdienstes einverstanden wäre oder statt dessen disziplinar bestraft werden wolle. Der Petent entschied sich für die erzieherische Maßnahme; daraufhin wurde die Sache vom stellvertretenden Kompaniechef als erledigt erklärt. Einige Tage später wurde der Petent von seinem Disziplinarvorgesetzten wegen seines Fehlverhaltens mit zehn Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung disziplinar bestraft. Dagegen legte er fristgerecht Beschwerde ein. Der Bataillonskommandeur gab, da der Sachvortrag nicht zu widerlegen war, der Beschwerde statt und hob die Disziplinarstrafe gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 Wehrdisziplinarordnung auf.

bb) Mehrfache disziplinare Bestrafung wegen eines Dienstvergehens

Kurz vor Ablauf seiner Wehrdienstzeit wurde ein Gefreiter wegen eines Dienstvergehens mit einer Geldbuße erstmals disziplinar bestraft. Als zusätzliche erzieherische Maßnahme wurde ihm versagt, vorzeitig an seinen Heimatort zurückzukehren. Vor der Vollstreckung der Geldbuße legte der Soldat Beschwerde ein. Anhand der Beschwerdeschrift fand ein klärendes Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Disziplinarvorgesetzten statt, in dessen Verlauf dieser sich bereit erklärte, die Vollstreckung der Geldbuße auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung auszusetzen. Der Soldat nahm daraufhin seine Beschwerde durch schriftliche Erklärung zurück. Der Disziplinarvorgesetzte ließ unter dem gleichen Datum eine zweite Disziplinarstrafverfügung mit Bewährungsvermerk fertigen, ohne daß er zuvor die erste Verfügung durch den Bataillonskommandeur hatte aufheben lassen. Durch die von mir übersandte Eingabe des Soldaten aufmerksam geworden, hob der Bataillonskommandeur im Rahmen der Dienstaufsicht die zweite Disziplinarstrafe gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 Wehrdisziplinarordnung auf.

cc) Stellung des Vertrauensmannes bei der Anhörung gemäß § 21 a Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung

Ein Vertrauensmann der Mannschaften teilte mir in einer Eingabe mit, daß er zwar vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe gehört worden sei, bei der Anhörung jedoch habe feststellen müssen, daß die Disziplinarstrafverfügung bereits fertig ausgefüllt gewesen sei. Er habe dadurch den Eindruck gewonnen, seine Anhörung geschehe nur, um der Form zu genügen. Ich habe dem Petenten mitgeteilt, daß die Anhörung des Vertrauensmannes zur Person des Beschuldigten, insbesondere über seine Führung im Kameradenkreis, bei der Erforschung der Beweggründe für den Disziplinarvorgesetzten ein wichtiger Anhaltspunkt sein kann. Der Vertrauensmann ist daher im Rahmen seiner Zuständigkeit eine notwendige Hilfe des Disziplinarvorgesetzten für die Entscheidung über eine sachgerechte Maßnahme. Der Stellungnahme der Truppe zu dieser Eingabe war zu entnehmen, daß Maßnahmen ergriffen worden sind, die künftig den Vertrauensmann in die Lage versetzen, seine Rechte im Sinne des § 21 Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung vor der Entscheidung über das Strafmaß wahrzunehmen.

In einem weiteren die Anhörung des Vertrauensmannes betreffenden Fall führte ein Vertrauensmann in einer Eingabe darüber Klage, seine Angaben seien den zu bestrafenden Soldaten eröffnet worden. Diesen seien dabei auch negative Bemerkungen bebekanntgeworden. Durch die Offenlegung sei es zu Streitigkeiten gekommen; seine Stellung als Vertrauensmann habe erhebliche Einbuße erlitten. Die Eröffnungspflicht ist durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1971 (I WDB 3/71) dahin gehend umschrieben worden, daß der Disziplinarvorgesetzte dem Beschuldigten die nach § 21 a Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung eingeholte Äußerung des Vertrauensmannes vor der Entscheidung über eine disziplinare Bestrafung zu eröffnen hat, soweit der Vertrauensmann Angaben tatsächlicher Art gemacht hat, die in den vom Disziplinarvorgesetzten für die Bestrafung abgesteckten Rahmen fallen. Ich habe den Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß der Vertrauensmann bei der Anhörung nach § 21 a Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung nicht als Verteidiger oder Fürsprecher des Beschuldigten tätig wird, sondern dem Disziplinarvorgesetzten hilft, sich einen umfassenden Eindruck von der Person des Soldaten zu verschaffen. Weiter habe ich auf den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör hingewiesen. Dieser beinhaltet das Recht, alle belastenden Tatsachenbehauptungen auch unter Angabe dessen, der sie geäußert hat, zu erfahren, um Gelegenheit zu haben, sie durch Gegenbeweise zu entkräften. Ich verkenne hierbei nicht, daß die verfassungsrechtlich gebotene Eröffnung der Äußerungen des Vertrauensmannes Unruhe unter den Vertrauensmännern verursacht. Ich halte daher die Belehrung der betroffenen Soldaten — Vertrauensmänner und Beschuldigte — zur Vermeidung von Reibereien und Unstimmigkeiten über den Sinn der Anhörung gemäß § 21 a Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung für geboten.

dd) Dauer des Beschwerdeverfahrens

Wegen eines Wachvergehens wurde ein Wehrpflichtiger Ende September 1970 mit 16 Tagen Arrest bestraft. In seiner am 28. September 1970 eingelegten Beschwerde wandte sich der Bestrafte insbesondere gegen das Strafmaß. Die Beschwerde hemmte die Vollstreckung. Nachdem das Truppendienstgericht unter Herabsetzung des Strafmaßes auf 12 Tage Arrest die Beschwerde erst am 14. Dezember 1970 zurückgewiesen hatte, begann der Arrestvollzug nunmehr am 16. Dezember 1970. In seiner Eingabe bat der Petent, dessen Wehrdienst am 31. Dezember 1970 endete, um Strafaussetzung, um als Jungverheirateter das Weihnachtsfest im Familienkreis verbringen zu können. Auf telefonische Rückfrage teilte der Bataillonskommandeur mit, er sei aus erzieherischen Gründen gegenüber dem Bestraften, der bereits siebenmal disziplinar vorbestraft sei, nicht bereit, von einer Vollstreckung der Arreststrafe ganz abzusehen. Er habe jedoch mit Rücksicht auf die Angehörigen des Petenten angeordnet, die Vollstreckung der Arreststrafe vom 24. bis 27. Dezember 1970 (jeweils 13.00 Uhr) zu unterbrechen und ihn für diesen Zeitraum nach Hause zu beurlauben.
Auch im Berichtsjahr bin ich mehrfach gebeten worden, mich dafür einzusetzen, daß die Vollstreckung disziplinarer Arreststrafen über die Weihnachtsfeiertage unterbrochen wird. In allen Fällen zeigten die zuständigen Disziplinarvorgesetzten Verständnis für dieses Anliegen, so daß der Vollzug der Arreststrafen für die erbetene Zeit unterbrochen wurde.

ee) Hemmung der Vollstreckung bei Einlegung einer Disziplinarbeschwerde

An einem Donnerstag wurde gegen einen Soldaten eine verschärfte Ausgangsbeschränkung von fünf Tagen verhängt. Der Vollstreckungsbeginn war auf folgenden Freitag, 16.45 Uhr, angeordnet worden. An diesem Freitag legte der Soldat gegen 15.30 Uhr eine förmliche Beschwerde gegen die Disziplinarstrafe durch Abgabe der Beschwerdeschrift auf dem Kompanie-Geschäftszimmer ein. Gleichwohl wurde die Vollstreckung der Strafe eingeleitet. Hiergegen legte der Soldat erneut eine Wehrbeschwerde ein mit der Begründung, seine Disziplinarbeschwerde sei rechtzeitig vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden und hätte demnach die Vollstreckung hemmen müssen; zudem sei ihm eine ab Montag für die Einheit gewährte eineinhalbtägige Faschingsdienstbefreiung entgangen. Der Bataillonskommandeur wies die Beschwerde zurück. Die Beschwerde sei in einem neutralen verschlossenen Briefumschlag mit den übrigen Posteingängen auf den Schreibtisch des Kompaniechefs gelegt worden. Dieser habe an diesem Tag die Posteingänge nicht mehr durchgesehen. Der Inhalt des Briefes sei ihm am darauffolgenden Montag zur Kenntnis gekommen. Die Beschwerde könne erst an diesem Tag als eingelegt gelten. Demgemäß sei auch die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu Recht am Montag fortgesetzt worden. Die hiergegen bestehenden Bedenken übermittelte ich dem zuständigen Divisionskommandeur. Dieser teilte meine Auffassung, daß die Beschwerde den Empfänger fristgerecht erreicht und daher aufschiebende Wirkung gehabt habe. Es konnte nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen, daß die Eingänge in der Kompanie über das Wochenende unbearbeitet blieben. Bataillonskommandeur und Kompaniechef wurden entsprechend belehrt.

ff) Fehlerhafte Vollstreckung eines strengen Verweises

Ein gegen einen Obergefreiten verhängter strenger Verweis wurde auch in Gegenwart von Soldaten vollstreckt, die im Dienstgrad unter dem Bestraften standen. Der Disziplinarvorgesetzte hatte diesen Verstoß gegen § 36 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung nicht bemerkt, weil die anwesenden Soldaten Sommerhemden trugen, die Dienstgradabzeichen nicht erkennen ließen. Der Kompaniechef entschuldigte sich vor dem gleichen Personenkreis, der bei der Vollstreckung anwesend war, bei dem Petenten wegen seiner fehlerhaften Handlungsweise.

gg) Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Disziplinarstrafe

Ein Hauptgefreiter wurde mit zehn Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung bestraft. Die Vollstreckung der Strafe wurde auf fünf Monate zur Bewährung ausgesetzt. Während dieser Zeit erhielt er eine weitere Disziplinarstrafe (Geldbuße). Die Truppe ordnete mit der Vollstreckung der Geldbuße — aber vor deren Unanfechtbarkeit — gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Wehrdisziplinarordnung die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung an. Diese Maßnahme läßt sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen vertreten. Eine derartige Auslegung führt jedoch dann zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn die zweite Disziplinarstrafe, aus welchen Gründen auch immer, wieder aufgehoben wird. Um eine solche Möglichkeit auszuschließen, wäre es hier angezeigt gewesen, die Unanfechtbarkeit der zweiten Disziplinarstrafe abzuwarten. Hierauf habe ich den Bataillonskommandeur hingewiesen.

hh) Folgen eines Verstoßes gegen formelles Disziplinarrecht

Ein Gefreiter wurde mit 21 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung bestraft. Der Bestrafte brach die Ausgangsbeschränkung, indem er über das Wochenende nach Hause fuhr. Er wurde deshalb gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Wehrdisziplinarordnung mit zehn Tagen Arrest bestraft. Nach Verbüßung dieser Strafe hob der Bataillonskommandeur im Wege routinemäßiger Dienstaufsicht die verhängte verschärfte Ausgangsbeschränkung aus formellen Gründen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 Wehrdisziplinarordnung nachträglich auf. Diese Tatsache veranlaßte den Soldaten zu einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Es erhob sich nunmehr die Frage, ob die wegen Bruchs der Ausgangsbeschränkung verhängte Arreststrafe bestehen bleiben konnte, nachdem eben diese Ausgangsbeschränkung aufgehoben worden war. Zur Klärung dieser Frage stellte der Bataillonskommandeur einen Antrag auf Aufhebung der Arreststrafe gemäß § 31 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung. Dieser Antrag wurde vom Truppendienstgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Unbeschadet der Tatsache, daß die zugrunde liegende Strafe der Ausgangsbeschränkung später aufgehoben wurde, war der Bestrafte zum Zeitpunkt seines Dienstvergehens an die sich aus der zunächst unanfechtbar wirksamen Ausgangsbeschränkung ergebenden Ge- und Verbote gebunden. Diese Gehorsamsverpflichtungen hat er in der Zeit, als die für ihn insoweit geltenden Befehle gültig und verbindlich waren, vorsätzlich mißachtet. Dafür ist er zu Recht mit der gegen ihn verhängten Arreststrafe bestraft worden."

b) Verstöße gegen das materielle Disziplinarrecht

aa) Bestrafung eines nicht disziplinwidrigen Verhaltens

Ein Gefreiter beschwerte sich in einer Eingabe über eine unanfechtbar gewordene Geldbuße von 100 DM. Diese war verhängt worden, weil der Petent an der Wache auf die Aufforderung eines Hauptfeldwebels, nicht barfuß die Kaserne zu verlassen, geäußert hat: „Das ist ja zum Lachen". Auf meine Anregung hob der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe auf, da der Soldat Zivil trug und sich nicht im Dienst befand sowie seine Bemerkung auch nicht an den Hauptfeldwebel, sondern an seine Kameraden gerichtet hatte.

In einem weiteren Fall wurde ein Wehrpflichtiger, der gerade die ersten sechs Wochen der Grundausbildung abgeleistet hatte, mit einer Geldbuße von 20 DM bestraft, weil er im Verlaufe einer Infanteriegefechtsausbildung den Befehl, eine ihm zugewiesene Feuerstellung vorschriftsmäßig auszubauen und einzurichten, nicht ausgeführt hatte. In dem von dem Bestraften angestrengten Beschwerdeverfahren hob das Truppendienstgericht die Strafe auf. Es stellte fest, daß der Soldat unstreitig die Stellung mangelhaft ausgebaut hatte. Eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung sei ihm aber nicht nachzuweisen, da seine Einlassung, er habe seinen Auftrag erfüllen wollen, habe es aber noch nicht besser verstanden, nicht zu widerlegen war.

bb) Überhöhtes Strafmaß

Ein Unteroffizier erhielt als erste Disziplinarstrafe eine Geldbuße von 200 DM, weil er nach durchzechter Nacht am nächsten Tag nach Dienstantritt mehrere Stunden nicht in der Lage war, seinen Dienst zu versehen. Die Beschwerde des Bestraften hatte insoweit Erfolg, als der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Höhe der Strafe für nicht gerechtfertigt und das Dienstvergehen mit einer Geldbuße von 30 DM für ausreichend geahndet hielt.

cc) Ermessensfehler bei der Vollstreckung einer Geldbuße

Ein wehrpflichtiger Gefreiter, der mit einer Geldbuße von 80 DM bestraft worden war, beantragte Vollstreckung in Raten. Nach Ablehnung des Antrags durch den Kompaniechef erhob er Beschwerde. Dieser wurde im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen stattgegeben. Der Kompaniechef wurde über seine Fürsorgepflicht belehrt.

c) Unzulässige Arrestordnung

Während der Verbüßung einer Arreststrafe trug ein Unteroffizier in einer Eingabe vor, die in der Arrestzelle ausgehängte Hausordnung schreibe im Gegensatz zu dem Erlaß „Vollstreckung und Vollzug disziplinarer Arreststrafen" vom 10. Juni 1958 vor, der Bestrafte dürfe sich vom Wecken um 05.30 Uhr bis 21.00 Uhr nicht auf das Bett setzen oder legen. In seiner Stellungnahme bestätigte der Kasernenkommandant die Angaben des Petenten und teilte mit, daß er veranlaßt habe, die Hausordnung entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Erlasses, der die Nichtbenutzung der Betten vom Wecken bis 18.00 Uhr vorsieht, sowie der ZDv 10/5, die Wecken entsprechend der im Dienstplan festgelegten Zeiten vorschreibt, zu berichtigen.

d) Unzulässige Briefkontrolle bei Vollstreckung von Arrest

In einer Beschwerde wandte sich ein Soldat gegen die Überwachung seines Postverkehrs während des Arrestvollzugs. Aus der mir vorgelegten Durchschrift des Beschwerdebescheides ging hervor, daß in der Arrestanstalt, in der der Petent seinen Arrest verbüßte, immer noch die Überwachung des Postverkehrs der Arrestanten vorgeschrieben war. Eine entsprechende Änderung des Wach- und Sicherungsplanes wurde inzwischen vorgenommen. Hier zeigte sich erneut, daß der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 13. Juni 1967, der die Überwachung des Schriftverkehrs der Arrestanten ohne Einschränkung untersagt, noch nicht in allen Arrestanstalten beachtet wird. Ich begrüße es daher, daß der Bundesminister der Verteidigung nunmehr mit der Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung (VMBl. 1971 S. 261) auf die Einhaltung dieses Verbots hingewiesen hat und damit einer Anregung aus meinem Jahresbericht 1970 gefolgt ist.

e) Wegen Zeitablaufs versäumte disziplinare Bestrafung

Ein Stabsunteroffizier entzog sich nach Überschreiten des Zapfenstreichs der Personalienfeststellung durch den Unteroffizier vom Dienst durch tätlichen Widerstand. Die gebotene disziplinare Bestrafung des Stabsunteroffiziers mußte wegen Zeitablaufs nach § 7 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung unterbleiben, da der Disziplinarvorgesetzte inzwischen gewechselt hatte und der Disziplinarvorgang aus Versehen bei der Übergabe der Dienstgeschäfte nicht weitergegeben worden war. Die vorgesetzte Dienststelle hat auf meine Anregung hin dafür Sorge getragen, daß derartige Vorfälle sich in Zukunft nicht wiederholen.

f) Verstöße im disziplinargerichtlichen Verfahren

In vielen mir zur Kenntnis gebrachten Fällen stellt ein Dienstvergehen nur ein einmaliges Versagen eines sonst gewissenhaften Soldaten dar. Solche Dienstvergehen sollten von Amts wegen in angemessener Zeit disziplinar erledigt werden. Erst dann ist der Soldat wieder in der Lage, die mit dem Verfahren im Zusammenhang stehende nervliche Be-

lastung und sonstige Nachteile möglichst schnell zu überwinden. Auch im Berichtsjahr sind mir disziplinargerichtliche Verfahren bekanntgeworden, die wegen ihrer unverhältnismäßig langen Dauer den Prinzipien militärischer Erziehung — die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen — zuwiderlaufen. Immer wieder stelle ich fest, daß die starre Bindung der Truppendienstkammern an die Kommandobehörden zu unterschiedlicher Belastung und damit zur Verzögerung von Verfahren führt. Die oftmals sehr weiten Wege zu den Gerichtsorten benötigen viel Zeitaufwand und erhöhen die Verfahrenskosten erheblich. Es wäre wünschenswert, wenn hier Besserungen erreicht werden könnten, ohne daß dadurch die Vorbereitungen zur Einrichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall beeinträchtigt werden.

Vorläufige Festnahme

Mit besonderem Interesse beobachte ich die Handhabung des Rechtsinstituts der vorläufigen Festnahme nach § 9 Wehrdisziplinarordnung. Die Ausübung dieses Rechts bereitete den Vorgesetzten auch im Berichtszeitraum immer noch Schwierigkeiten. Das disziplinare Festnahmerecht ist nach meiner Auffassung als Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Durchsetzung der Befehle unentbehrlich. Von ihm darf aber nur ein wohlabgewogener Gebrauch gemacht werden. Folgende Fälle fehlerhafter vorläufiger Festnahmen sollen die von mir beobachteten Schwierigkeiten verdeutlichen:

Ein Petent, Soldat in einer Versorgungsstaffel, hielt sich mit drei anderen Soldaten im Tankstellengebäude des Kasernenbereichs auf. Als der Staffelchef den Raum betrat, grüßten die Soldaten und setzten ihr Gespräch fort. Der Staffelchef, der eine Meldung von dem Petenten erwartete, sagte: „Ich bin hier, Herr —...". Der Petent erwiderte: „Was kann ich für Sie tun, Herr Hauptmann?" Der Staffelchef fühlte sich provoziert und befahl dem Petenten, mit ihm aus dem Raum zu gehen. Sodann machte er ihm Vorhaltungen. Als der Petent fragte, was denn los sei, wurde er vom Staffelchef vorläufig festgenommen. Im förmlichen Beschwerdeverfahren wurde der weiteren Beschwerde des Petenten stattgegeben. In der Entscheidung wurde festgestellt, der Petent habe zwar durch sein undiszipliniertes Verhalten ein Dienstvergehen begangen, eine vorläufige Festnahme sei hier nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges jedoch nicht erforderlich gewesen. Der Staffelchef erhielt eine schriftliche Mißbilligung.

Ein Matrose beanstandete in einer Eingabe die Art und Weise seiner vorläufigen Festnahme. Der Offizier vom Dienst, ein Leutnant zur See, habe ihn gegen 01.50 Uhr am Haupttor der Marinekaserne vorläufig festgenommen und ihm hierbei grundlos mit der gezogenen Pistole gedroht. In der von mir eingeholten Stellungnahme teilte der Kommandeur mit, die vorläufige Festnahme sei zwar durchaus gerechtfertigt gewesen, der Offizier habe sich jedoch dabei nicht situationsgerecht verhalten. Der Offizier wurde über das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bundeswehr belehrt.

Ein Hauptfeldwebel hatte einen offenbar unter Alkohol stehenden Gefreiten wegen disziplinlosen Verhaltens vorläufig festgenommen. Zum Zeichen der vorläufigen Festnahme legte er dem Soldaten die rechte Hand auf die Schulter. Der Gefreite griff daraufhin den Hauptfeldwebel mit Faustschlägen an. In dem gegen den Gefreiten eingeleiteten Strafverfahren wurde dieser wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten rechtskräftig zu vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Ich halte die Durchführung der vorläufigen Festnahme für nicht bedenkenfrei. § 9 Wehrdisziplinarordnung sieht eine symbolische Handlung nicht vor. Es erscheint im vorliegenden Fall auch nicht ausgeschlossen, daß der Soldat durch das Handauflegen provoziert wurde. Diese Bedenken habe ich dem Bataillonskommandeur mitgeteilt. Der Hauptfeldwebel wurde von seinem Kompaniechef entsprechend belehrt.

Bei Kriegsdienstverweigerern, deren Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kommt es vor, daß sie gegebene Befehle nicht ausführen. Hier stellt sich die Frage, ob Vorgesetzte diese Soldaten mehrfach nacheinander vorläufig festnehmen können, da durch die wiederholte Festnahme der Rechtscharakter der Vorläufigkeit der Maßnahme verlorengeht. Angesichts der von mir beobachteten Unsicherheit bei der Handhabung der vorläufigen Festnahme sollte der Bundesminister der Verteidigung den Vorgesetzten die Grenzen des Festnahmerechts deutlich aufzeigen.

Verpflichtung zum Nachdienen

Das Nachdienen gemäß § 5 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz war im Berichtsjahr wiederholt Gegenstand von Eingaben von Soldaten. In den meisten Fällen führten die zur Entlassung anstehenden Wehrpflichtigen in ihrer Bitte, von der Verpflichtung zum Nachdienen befreit zu werden, familiäre und wirtschaftliche Gründe an. In den vielen von mir nachgeprüften Fällen waren die Entscheidungen der personalbearbeitenden Stellen der Bundeswehr mit nur einer Ausnahme sachgerecht und frei von Ermessensfehlern.

5.2 Wehrstrafrecht

Einrichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall

Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungen für eine Wehrstrafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall (Artikel 96 Abs. 2 Grundgesetz) entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes verstärkt fortgesetzt. In der Frage der Organisation dieser Wehrstrafgerichtsbarkeit wurde zwischen dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung Einigkeit darüber erzielt, die bereits vorhandene Organisation der Truppendienstgerichte als Kader für die zu errichtende Wehrstrafgerichtsbarkeit zu verwenden, um für den Verteidigungsfall einen nahtlosen Übergang der Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Die Wehrstrafgerichte sollen auch über disziplinare Maßnahmen gegenüber Soldaten entscheiden.

Zu dem Personal der Truppendienstgerichte (Truppendienstrichter, Wehrdisziplinaranwälte, Beamte und Angestellte der Truppendienstgerichtsbarkeit) treten Richter, Staatsanwälte und Beamte der ordentlichen Justiz. Hierfür sind zur Zeit aus dem Bereich der Landesjustizverwaltungen ca. 310 Richter und Staatsanwälte, 140 Rechtspfleger und 250 Beamte des mittleren Justizdienstes — es handelt sich ausschließlich um freiwillige Bewerbungen — eingeplant, die auf ihre mögliche Verwendung unter anderem auf Informationstagungen vorbereitet werden. Ungeklärt ist noch die Frage, wer die Strafgerichtsbarkeit in den Ermittlungen unterstützen soll, da die Streitkräfte über keine für kriminalpolizeiliche Ermittlungen ausgebildeten Personen verfügen und die allgemeine Kriminalpolizei in einem Verteidigungsfall diese Aufgabe nicht wirksam ausüben könnte. Die Zuweisung von zusätzlichem Personal mit kriminalpolizeilicher Erfahrung erscheint mir unabdingbar.

In den Haushalten 1970 und 1971 wurde der Bundesminister der Justiz darüber hinaus erstmals in die Lage versetzt, auch die vordringlichen materiellen Vorsorgemaßnahmen (Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Dienstkleidung, Geräten und Fachliteratur) für die künftigen Wehrstrafgerichte einzuleiten.

Für die Wehrstrafgerichtsbarkeit sind — neben einer möglichen Änderung des Artikels 96 des Grundgesetzes — folgende Gesetze vorgesehen: Eine Wehrstrafgerichtsordnung (Verfassung und Verfahren der Wehrstrafgerichte) und ein Einführungsgesetz zur Wehrstrafgerichtsordnung (Status- und Dienstrecht). Als materielles Verteidigungsstrafrecht sollen zu dem bisherigen Strafrecht ein Verteidigungsteil des Wehrstrafgesetzes, ein Gesetz zum Schutz des Kriegsvölkerrechts — mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine bereits mit der Ratifizierung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung erfüllen würde — und gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der äußeren Sicherheit im Verteidigungsfall treten.

Mit dem Abschluß dieser Vorbereitungen, die mit der begrüßenswerten Kaderlösung im vergangenen Jahr einen Schritt vorangekommen sind, werden die bestehenden Unsicherheiten über die Ausübung der Strafrechtspflege und die Wahrung der Disziplin im Verteidigungsfall, soweit sie die Frage der zuständigen Gerichtsbarkeit und die hier möglichen Maßnahmen betreffen, beseitigt.

Schutz der Bundeswehr vor Störpropaganda

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen sind in den letzten Jahren nur wenige Anklagen wegen Vergehens nach § 109 d Strafgesetzbuch (Störpropaganda gegen die Bundeswehr) erhoben worden. Die Verfahren wurden überwiegend nach dem Straffreiheitsgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) eingestellt.

So wurde ein Student angeklagt, der an seinem Personenkraftwagen ein Transparent mit der Aufschrift „Lieber ein Henker als ein Soldat" angebracht hatte. Das Gericht stellte das Verfahren ein, da nach seiner Ansicht zwar ein Vergehen nach § 185 und § 109 d Strafgesetzbuch vorliegen könne, es sich jedoch um eine zur Meinungsäußerung bestimmte Demonstration gehandelt habe. Eine solche Demonstration könne auch durch das Handeln eines einzelnen und über einen längeren Zeitraum hinweg gegeben sein.

Die geringe Zahl erhobener Anklagen nach § 109 d Strafgesetzbuch darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß von radikalen politischen Kräften in erheblichem Ausmaß diffamierende Propagandabehauptungen über die Bundeswehr aufgestellt werden, die den objektiven Tatbestand des § 109 d Strafgesetzbuch erfüllen. Es ist in der Regel kaum möglich, den Tätern die subjektiven Tatbestandsmerkmale nachzuweisen. So muß erstens dem Täter die Unwahrheit der von ihm aufgestellten Behauptungen bekanntgewesen sein und zweitens muß er die Absicht gehabt haben, die Bundeswehr bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern. Beide Nachweise werden bei politischen Überzeugungstätern kaum zu führen sein. Diesen kommt es in erster Linie auf den Umsturz der gesellschaftlichen Verhältnisse an, in denen die Bundeswehr als Machtinstrument der „herrschenden Klasse" hingestellt wird. Die Verhinderung einer Verteidigung der Bundesrepublik gegen Angriffe von außen tritt gegenüber dieser Zielsetzung in den Hintergrund. Aus dem Geschäftsbereich des Justizministers eines Landes ist mir zu diesem Problem folgendes mitgeteilt worden:

> „Ergänzend bemerke ich, daß diese Fehlanzeige nichts über die Vielzahl der Fälle von Störpropaganda gegen die Bundeswehr besagt. Auch im Berichtszeitraum war zu beobachten, daß von den verschiedensten kommunistisch oder sonst linksradikal gelenkten und beherrschten Verbänden oder Gruppen die Bundeswehr in erschreckender Weise angegriffen worden ist, meistens vorgeblich unter dem Mantel der Sorge um die Erhaltung des Friedens und unter Mißbrauch der Werbung für die Wehrdienstverweigerung.
>
> Wenn es in solchen Fällen nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gekommen oder aber hinreichender Tatverdacht nach Durchführung von Ermittlungen verneint worden ist, die Bundeswehr mithin strafrechtlich schutzlos bleiben mußte, dann stets wegen der, wie mir scheint, überhöhten Anforderungen sowohl an die objektive als insbesondere an die subjektive Tatseite des § 109 d Strafgesetzbuch. Andere gesetzliche Tatbestände werden in solchen Fällen meistens auch nicht verwirklicht."

Eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht

Zum *Festnahmerecht* bei eigenmächtiger Abwesenheit und Fahnenflucht wird bemängelt, daß es bei der gegenwärtigen Gesetzesregelung nicht möglich sei, eines Soldaten, der sich in seiner Wohnung verborgen halte, habhaft zu werden. Die Einführung eines neuen Haftgrundes in § 112 Abs. 2 Strafprozeßordnung — etwa der dauernden Disziplingefährdung — wird deshalb aus praktischen Gründen ge-

fordert. Demgegenüber habe ich im Gespräch mit Feldjägern den Eindruck gewonnen, daß die gegenwärtige Regelung der Festnahme für eine wirksame Nachforschungstätigkeit auch bei eigenmächtiger Abwesenheit ausreicht. Ein großer Teil der eigenmächtig abwesenden Soldaten kann durch Nachforschungs- und Beobachtungstätigkeit außerhalb der Wohnung gestellt und zu den Einheiten zurückgebracht werden.

Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 12. Oktober 1965 (VMBl. 1966 S. 5 f.) wurde bestimmt, daß die *Kosten der bei unerlaubter Entfernung, eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht eines Soldaten zu treffenden Maßnahmen* Vermögensschäden im Sinne der Schadensbestimmung (VMBl. 1963 S. 157) seien. In Betracht kommen hiernach Kosten, die durch Nachforschungen, Fahndungen und Überführung zur Truppe entstanden sind. In der Wehrdisziplinarordnung wird demgegenüber von Erhebung von Kosten in Disziplinarverfahren abgesehen. Somit bestand für den Erlaß vom 12. Oktober 1965 keine Rechtsgrundlage, da die hier genannten Nachforschungen, Fahndungen und Überführungen dem Disziplinarverfahren zuzurechnen sind. Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 28. April 1970 (VMBl. 1970 S. 162) wurde daher der Erlaß vom 12. Oktober 1965 ersatzlos aufgehoben. Nach der Aufhebung wurde und wird verschiedentlich von Vorgesetzten vorgetragen, durch die Nichterhebung von Kosten werde die Disziplin und Ordnung bei der Truppe gefährdet. Dieser Ansicht kann ich aus mehreren Gründen nicht folgen. Zunächst ist nicht ersichtlich, daß dann, wenn die Androhung disziplinarer und strafrechtlicher Strafen versagt, die Erhebung von Kosten eine abschreckende Wirkung haben sollte. Die Soldaten, die leichtfertig ihr Eigeninteresse über ihre Dienstpflichten stellen, können nach meinen Beobachtungen auch nicht durch die Zahlung von Kosten eines Besseren belehrt werden. Demgegenüber wies die ursprüngliche Regelung, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage, erhebliche Nachteile auf. Die Höhe der im Durchschnitt geforderten Kosten war gering und stand im allgemeinen in keinem Verhältnis zum für die Einziehung erforderlichen Verwaltungsaufwand. Die Schwierigkeiten vergrößerten sich noch, wenn der Soldat inzwischen entlassen worden war. Auch führte die frühere Regelung insoweit zu unbefriedigenden und auch unbilligen Ergebnissen, als Kosten für die Rückführung mit der Eisenbahn nicht gefordert werden konnten, da hier dem Bund kein Vermögensschaden entstanden war. Demgegenüber waren die Kosten beitreibbar, wenn ein Kraftfahrzeug benutzt wurde. Auch diese sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung entfällt durch die Neuregelung.

Selbsttötung, Selbstverstümmelung

Verhaltensweisen von Soldaten in Konfliktsituationen werfen zwangsläufig die Frage auf, welches Motiv zur Selbstverstümmelung oder zur Selbsttötung geführt haben könnte. Im Rahmen meines gesetzlichen Auftrags prüfe ich, ob die Ursachen zur Selbstverstümmelung, Selbsttötungsversuch oder Selbsttötung in den Besonderheiten des militärischen Dienstes liegen, der Soldat von Vorgesetzten in eine ausweglos erscheinende Situation getrieben wurde oder ob sie im außerdienstlichen Bereich zu suchen sind.

Nach meinen Beobachtungen spielen bei *Selbsttötungen und Selbsttötungsversuchen* gestörte soziale Verhältnisse eine wesentliche Rolle. Vielfach wird der Abbruch der Beziehungen zu den Eltern genannt. Nicht ohne Einfluß sind häufig Spannungen in den Beziehungen zum weiblichen Geschlecht. Eine Isolierung von Kameraden konnte nur vereinzelt als Ursache beobachtet werden. Offensichtlich hat der Jugendliche nicht die erforderliche psychische Kraft und Widerstandsfähigkeit, die notwendig ist, seine Unsicherheit zwischen dem Streben nach früher Selbständigkeit und dem Wunsche nach Geborgenheit zu überwinden. Hinzu kommt bei Wehrpflichtigen nicht selten eine Verdrossenheit gegenüber der Bundeswehr, die sich stimmungsgemäß negativ auswirkt. Die im Berichtsjahr überprüften Motive der Selbsttötungsversuche und Selbsttötungen von Soldaten lagen — soweit feststellbar — zum größten Teil im außerdienstlichen Bereich. In der Mehrzahl der Fälle waren für die Handlungen familiäre Gründe ursächlich. Die wenigen Soldaten, die mittelbar die Bundeswehr für ihr Tun verantwortlich machten, wiesen auf Anpassungs- oder Kontaktschwierigkeiten mit Kameraden hin. In allen von mir überprüften Selbsttötungsfällen konnte ein Fehlverhalten von Vorgesetzten nicht festgestellt werden.

Zum Komplex *Selbstverstümmelung* sind mir nur einige wenige Fälle bekanntgeworden, die eine nähere Prüfung notwendig machten.

Ein Kanonier stürzte sich während der Fahrt von der Ladefläche eines Bundeswehrfahrzeuges. Vorher hatte er seinen Kameraden gegenüber geäußert: „Ich habe keine Lust mehr, mich vermehrt rannehmen zu lassen. Ich werde heute vom Wagen springen." Etwa sechs Wochen danach verließ der Soldat eigenmächtig die Truppe. Er konnte nach zwölf Tagen von den Feldjägern aufgegriffen und zu seiner Einheit zurückgebracht werden. Am folgenden Tag weigerte er sich, seine Uniform anzuziehen. Wegen dieses Verhaltens wurde er vorläufig festgenommen. In der Arrestzelle versuchte er, sich mit einer Nähnadel die Pulsadern zu öffnen. Das zuständige Jugendschöffengericht verurteilte ihn unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft und einer sachgleichen disziplinaren Arreststrafe wegen Selbstverstümmelung, eigenmächtiger Abwesenheit und Gehormsamsverweigerung rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten. Der Verurteilte wurde wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 29 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz aus der Bundeswehr entlassen. Das Gericht führte dazu in der schriftlichen Urteilsbegründung aus:

> „Bei der Strafzumessung war mildernd zu berücksichtigen, daß der Angeklagte von vornherein dienstunfähig war und nicht zur Bundeswehr eingezogen worden wäre, wenn seine Leistungsfunktionsstörung rechtzeitig erkannt worden wäre."

Ein Soldat war zur Vollstreckung einer einundzwanzigtägigen disziplinaren Arreststrafe in das Arrestlokal eingeliefert worden. Dort brachte er sich mit einer Rasierklinge Verletzungen am linken Handgelenk und in der linken Armbeuge bei. Ferner gab er an, eine größere Menge Schlaftabletten eingenommen zu haben. Als nach kurzer stationärer Behandlung die Haftfähigkeit des Soldaten wiederhergestellt war, riß er die angelegten Verbände ab. Der Verdacht, der Soldat habe keine ernstgemeinte Selbsttötungsabsicht gehabt, war begründet. Er wollte sich lediglich verstümmeln, um der Arreststrafe zu entgehen. Die Truppe sah von einer disziplinaren Bestrafung und der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde ab, da der Verdacht einer Funktionsstörung bestand.

Übergriffe von Vorgesetzten und Untergebenen

Straftaten von Vorgesetzten gegen Untergebene sind im Berichtsjahr zurückgegangen. Dienstpflichtverletzungen und strafbare Handlungen von Untergebenen gegen Vorgesetzte haben dagegen erheblich zugenommen. Darüber hinaus zeigen die folgenden Beispiele, daß die Vorgesetzten verstärkt Gefahren und Risiken im Umgang mit aufsässigen Untergebenen ausgesetzt sind:

1. Beispiel

Die Gefreiten B., H., K. und St. begaben sich an einem Vormittag verbotswidrig in die Kantine, wo sie erhebliche Mengen Alkohol tranken. Ein Feldwebel forderte gegen 14.00 Uhr die vier zechenden Soldaten auf, die Kantine zu verlassen. Diesem Befehl widersetzten sie sich. B., H. und St. waren volltrunken; K. vermochte die Umwelt noch zu erkennen. K. und St. bedrohten den Feldwebel und lehnten sich außerdem gegen die ausgesprochene vorläufige Festnahme auf. Das zuständige Jugendgericht verurteilte B., H. und St. wegen fahrlässiger Volltrunkenheit, und zwar B. zu neun Wochen Strafarrest, H. zu vier Wochen Strafarrest und St. zu drei Monaten Freiheitsstrafe unter gleichzeitiger Anrechnung einer sachgleichen einundzwanzigtägigen disziplinaren Arreststrafe. Gegen K. erkannte das Gericht wegen Gehormsamsverweigerung und Bedrohung eines Vorgesetzten auf neun Wochen Strafarrest.

2. Beispiel

Ein Funker verweigerte die Ausführung von Befehlen mit den Worten: „Ich habe es nicht nötig, überhaupt noch Dienst zu machen." Ferner griff er seinen Vorgesetzten, einen Unteroffizier, tätlich an und bespritzte ihn mit einem unter starkem Druck stehenden Wasserschlauch. Als der Unteroffizier versuchte, dem Soldaten den Wasserschlauch wegzunehmen, schlug dieser seinem Vorgesetzten mit der Faust ins Gesicht. Der bereits viermal disziplinar bestrafte Soldat wurde wegen Gehorsamsverweigerung und tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten strafgerichtlich zu Dauerarrest von vier Wochen verurteilt. Der zunächst verhängte disziplinare Arrest von einundzwanzig Tagen wurde im Beschwerdeverfahren im Hinblick auf das Anrechnungsgebot des § 60 Strafgesetzbuch vom Truppendienstgericht ersatzlos aufgehoben.

3. Beispiel

Bei der Personalienüberprüfung zweier Mädchen, die am 21. Mai 1970 in Begleitung eines Gefreiten und anderen Soldaten die Kantine betraten, beschimpfte der Gefreite den die Überprüfung vornehmenden Offizier vom Dienst. Als der Offizier vom Dienst den Störenfried vorläufig festnahm, drohte ihm dieser Schläge an. Der Gefreite konnte noch nicht bestraft werden, da er flüchtig ist. Haftbefehl ist erlassen.

Am gleichen Abend gegen 21.00 Uhr wollte beim selben Offizier vom Dienst ein Panzerschütze in unvorschriftsmäßiger Kleidung in der Kasernenwache telefonieren. Als er sich dem Befehl, in ordentlicher Kleidung zu erscheinen, widersetzte, nahm ihn der Offizier vom Dienst vorläufig fest. Durch das Arrestzellenfenster drohte der Soldat dem Offizier vom Dienst an, ihm „die Fresse einzuschlagen". Der Soldat wurde wegen Bedrohung eines Vorgesetzten zu einem Monat Freiheitsstrafe verurteilt.

Homosexualität

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645 ff.) ist die Strafbarkeit der einfachen Unzucht zwischen Männern entfallen. Nach dem neuen § 175 Strafgesetzbuch werden homosexuelle Beziehungen bestraft, die durch Verführung eines Jugendlichen, durch Abhängigkeitsverhältnis oder durch Gewerbsmäßigkeit gekennzeichnet sind. Nach der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate bleiben gleichgeschlechtliche Handlungen von Soldaten der Bundeswehr auch nach der Reform des § 175 Strafgesetzbuch schwere Dienstvergehen, sofern sie den dienstlichen Bereich berühren. Als Strafe wird Entfernung aus dem Dienstverhältnis und in weniger schweren Fällen Dienstgradherabsetzung ausgesprochen. Der Grund für disziplinare Ahndung wird in der Störung von Ordnung, Disziplin und Autorität in den Streitkräften durch das Bestehen homosexueller Kontakte gesehen. Bei gleichgeschlechtlichen Bindungen eines Vorgesetzten an einen Untergebenen wird das Ansehen dieses Vorgesetzten, auf das er im täglichen Dienstbetrieb angewiesen ist, zerstört. Außerdem müssen die wehrpflichtigen Soldaten vor homosexuellen Angriffen anderer Soldaten geschützt werden. Gleichgeschlechtliche Betätigungen von Soldaten, die den Dienstbetrieb der Bundeswehr nicht berühren, werden dagegen nicht mehr als Dienstvergehen bestraft.

Hierzu ein Beispiel:

Ein Obermaat wurde vom Truppendienstgericht wegen homosexueller Beziehungen, die seit mehreren Jahren außerhalb der Bundeswehr bestanden hatten, mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis bestraft. Der Wehrdienstsenat erkannte im Berufungsverfahren auf Freispruch. Er kam zu dem Ergebnis, homosexuelle Vorfälle außerhalb der Bun-

deswehr, die ohne jeden Zusammenhang zum dienstlichen Bereich stünden, seien weder ansehensschädigend für die Bundeswehr noch achtungsunwürdig. Ein Grund für eine disziplinare Bestrafung bestehe nicht mehr. Der Toleranzgedanke habe stärkere Bedeutung. Der Senat ließ offen, ob eine andere Beurteilung in Betracht kommen könne, wenn außerdienstliche gleichgeschlechtliche Beziehungen in anstößiger oder sonst auffallender Weise unterhalten werden.

Die Liberalisierung der Rechtsprechung zur Homosexualität entspricht humaner rechtsstaatlicher Duldung einer anders gearteten Minderheit. Nach meinen Feststellungen konnten weder ein Ansteigen homosexueller Verfehlungen von Soldaten noch negative Auswirkungen auf Ordnung und Disziplin in der Truppe beobachtet werden. Es bestehen daher auch keine Vorbehalte gegen eine beabsichtigte Herabsetzung der Schutzaltersgrenze von einundzwanzig auf achtzehn Jahre.

Rauschmittelmißbrauch

Im Jahresbericht 1970 hatte ich auf die Gefahr des Übergreifens des insbesondere unter der Jugend ansteigenden Rauschmittelkonsums auf die Bundeswehr aufmerksam gemacht. Für das Berichtsjahr läßt sich erfreulicherweise feststellen, daß der Genuß von Drogen und Rauschmitteln durch Soldaten der Bundeswehr — es handelt sich überwiegend um Wehrpflichtige — von der Zahl der Vorfälle und vom Umfang des Konsums her gesehen noch keine besonderen Probleme aufgeworfen hat. Dennoch hat in einer Reihe von Einzelfällen der Rauschmittelkonsum weiterhin besondere Aufmerksamkeit auf diese latente Problematik gelenkt und zum Teil auch eine besondere Hervorhebung in der Presse erhalten. Die mir mitgeteilten besonderen Vorkommnisse, die allerdings nicht Fälle des einfachen Gebrauchs von Rauschmitteln enthalten, lassen erkennen, daß im Berichtsjahr 263 Vorfälle im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Rauschgift gemeldet wurden. Dies halte ich angesichts eines Gesamtpersonalbestandes von 464 800 Soldaten für eine nach wie vor außerordentlich niedrige Zahl. Nach einer Presseveröffentlichung können im Höchstfall nur 0,5 % der Soldaten als Rauschmittelkonsumenten bezeichnet werden.

In der Bundeswehr selbst ist zudem durch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rauschmittel und infolge der Überwachung durch Kameraden und Vorgesetzte die Gefährdung sicherlich erheblich geringer als im zivilen Bereich. Es muß allerdings mit einer gewissen Dunkelziffer der Konsumenten gerechnet werden, da häufig erst die Drogenabhängigen als Konsumenten erkannt werden können. Obwohl ich die Entwicklung des Rauschmittelkonsums in der Bundeswehr trotz der steigenden Tendenz der Vorfälle noch keineswegs als besorgniserregend ansehe, wird weiterhin größte Wachsamkeit gegenüber dem Rauschmittelproblem am Platze sein.

Soweit bei Soldaten Rauschmittelkonsum oder Besitz von Rauschmitteln festgestellt werden, konnte — es handelte sich hier überwiegend um Haschisch — wurden sie im allgemeinen disziplinar mit einer Geldbuße bestraft; im Strafverfahren wurde in aller Regel, soweit die Staatsanwaltschaft nicht nach § 153 Abs. 2 Strafprozeßordnung einstellte, durch Strafbefehl eine Geldstrafe verhängt.

Mir wurden auch einige wenige exzessive Drogenmißbräuche bekannt, die die Gesundheit der betreffenden Soldaten derart zerrüttet hatten, daß die Entlassung aus dem Wehrdienst nach § 29 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz ausgesprochen werden mußte. So trat ein Wehrpflichtiger seinen Dienst bei der Truppe nicht an und entfernte sich auch nach seiner Festnahme wiederholt von seiner Einheit. Der Soldat mußte aus gesundheitlichen Gründen aus der Bundeswehr entlassen werden. Im Strafverfahren wegen Fahnenflucht wurde dem Soldaten wegen seiner Drogenabhängigkeit der Schutz des § 51 Abs. 2 Strafgesetzbuch (verminderte Zurechnungsfähigkeit) zugebilligt.

Ein Obergefreiter UA, der selbst mehrfach Haschisch und LSD genommen hatte, verteilte an zwei andere Unteroffizierdienstgrade je eine Tablette LSD, um einen „Trip" zu machen. Der Soldat wurde mit einundzwanzig Tagen Arrest bestraft; außerdem wurde ihm die UA-Eigenschaft aberkannt; er wurde nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen. Das eingeleitete Strafverfahren wurde nach § 153 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt, da dort sein Verschulden als gering angesehen wurde.

In einem anderen Fall erwarb ein Unteroffizier in einem Lokal Haschisch, verbrauchte einen Teil zusammen mit anderen Soldaten und veräußerte Teilmengen weiter. Er wurde disziplinar mit 21 Tagen Arrest und strafgerichtlich mit drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Für den Wiederholungsfall wurde ihm die Entlassung nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz angedroht.

Kosten im Strafverfahren, Rechtsschutz in Strafsachen für Soldaten

Durch eine Eingabe wurde ich auf eine Bestimmung eines Erlasses des Bundesministers des Innern — Nummer 2 des Rundschreibens vom 8. Juli 1965 — aufmerksam, die mittlerweile durch Änderung des strafprozessualen Kostenrechts — § 467 Strafprozeßordnung — gegenstandslos geworden ist und zu irrtümlicher Auslegung Anlaß gegeben hat. Unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern beanstandete ein von dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung rechtskräftig freigesprochener Kapitänleutnant, daß der Verteidigungsminister es abgelehnt habe, den Differenzbetrag zwischen den Sätzen der Rechtsanwaltsgebührenordnung und dem mit seinem Verteidiger vereinbarten höheren Honorar auf die Staatskasse zu übernehmen. Ich habe den Offizier belehrt, daß vereinbarte Anwaltshonorare, die über den Sätzen der Rechtsanwaltsgebührenordnung liegen, weder von § 467 Strafprozeßordnung noch von dem von ihm genannten Erlaß erfaßt werden. Zudem sei durch die genannte Änderung der Strafprozeßordnung die Nummer 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern

gegenstandslos geworden. Zur Vermeidung von ähnlichen Irrtümern habe ich den Bundesminister des Innern auf die veränderte Rechtslage hingewiesen. Mit Schnellbrief vom 21. Januar 1971 wurde inzwischen der Erlaß dem neuen Recht angepaßt.

6. Schlußbemerkung

Das innere Gefüge der Streitkräfte war nach meinem Eindruck im Berichtsjahr zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Insbesondere auf dem Gebiet der Menschenführung haben sich die Schwierigkeiten vermehrt. Hierfür waren im wesentlichen gesamtgesellschaftliche Einflüsse und Entwicklungen verantwortlich, an denen die Bundeswehr selbst kaum etwas ändern kann. Viele Unzulänglichkeiten, Mängel und Unvollkommenheiten der Streitkräfte haben ihre eigentliche und tiefere Ursache in der zivilen Gesellschaft. Entscheidende Verbesserungen und Veränderungen ließen sich nur erreichen, wenn die zivile Gesellschaft sich ihrerseits dieser Probleme in stärkerem Maße annehmen würde. Eine derartige Entwicklung ist jedoch gegenwärtig nicht erkennbar. Vielmehr deutet einiges darauf hin, daß die so bedingten Schwierigkeiten weiterhin zunehmen und die Streitkräfte vor wachsende Probleme stellen werden. Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Bundeswehr zumindest bisher noch weithin mit den zusätzlichen Problemen, die überwiegend von außen auf sie eindringen, fertig geworden ist. Nach meiner Ansicht ist es den Streitkräften besser als mancher anderen Institution unserer Gesellschaft gelungen, die Unruhe unter der Jugend aufzufangen, obwohl doch gerade die Bundeswehr für viele ideologisch vorprogrammierte Gesellschaftskritiker ein bevorzugtes Angriffsobjekt darstellt.

7. Einzelberichte und Weisungen

Die mir vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages im Berichtsjahr erteilten Weisungen betrafen folgende Vorfälle:

a) Prüfung der Vorgänge, die am 1. März 1971 im Sondermunitionsversorgungslager Riedheim zu einem Schußwaffenunfall geführt hatten. Die Weisung hierzu wurde durch Beschluß des Verteidigungsausschusses vom 2. April 1971 erteilt. Einen ausführlichen Bericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 18. Juni 1971 erstattet.

b) Prüfung der Vorgänge beim Marinefliegergeschwader 3 in Nordholz gemäß Weisung des Verteidigungsausschusses vom 9. Juni 1971. Den abschließenden Bericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 15. Juni 1971 erstattet.

Zum Bearbeitungsstand der Fälle, die ich auf Weisung des Verteidigungsausschusses zu prüfen hatte und über die noch nicht abschließend berichtet wurde, ist folgendes zu bemerken:

a) Der abschließende Bericht über die Vorfälle, die zum Tode des Sanitätsgefreiten Ortlieb durch Nebelgasvergiftung geführt hatten, ist dem Verteidigungsausschuß am 24. März 1971 erstattet worden.

b) Nachdem das Urteil gegen die Angeklagten in der Strafsache wegen des Überfalls auf das Munitionsdepot Lebach Rechtskraft erlangt hat, habe ich dem Verteidigungsausschuß am 22. November 1971 einen abschließenden Bericht erstattet.

Außerdem habe ich am 23. April 1971 zur Verbesserung der Beschädigtenversorgung der wehrpflichtigen Soldaten und ihrer Hinterbliebenen (Drucksache VI/441), am 2. Juni 1971 zu zwei Problemen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (Drucksache VI/1834) und am 10. September 1971 zum Problem des Wehrpflichtigen-Überhanges im Heer im Rahmen des variablen Umfangs gutachtlich Stellung genommen.

Die dem Verteidigungsausschuß aufgrund des Beschlusses vom 13. April 1967 vorgelegten Eingaben hatten folgende Sachverhalte zum Inhalt:

— Schadensersatzansprüche von und gegenüber Soldaten ..... 18 Fälle

— Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung ..... 5 Fälle

— Raubmord ..... 1 Fall

— Nicht sachgerechte Ausführung eines Befehls wegen unzureichenden Ausbildungsstandes ..... 1 Fall

Anlage 1

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1971

Die nachfolgende Statistik ist auf die Auswertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch ein umfassendes Bild vom tatsächlichen Arbeitsanfall zu vermitteln, enthält die Übersicht in Abschnitt I Zahlen aller im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge, unabhängig davon, ob diese abgeschlossen worden sind oder nicht.

Eingaben, Beschwerden und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So liegen den im Jahre 1971 abschließend bearbeiteten 7288 Vorgängen 7421 Einzelanliegen zugrunde.

I. Übersicht über die im Berichtsjahr 1971 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

II. Ergebnisse der Tätigkeit des Wehrbeauftragten

III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge, aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen

IV. Status und Dienstgradgruppe der betroffenen Soldaten, aufgegliedert nach dem Inhalt

V. Bearbeitungsgang, aufgegliedert nach dem Inhalt

VI. Erledigung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge, aufgegliedert nach dem Inhalt

VII. Aufschlüsselung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge des Berichtsjahres nach dem Inhalt

VIII. Truppenbesuche und Vortragstätigkeit

I.

Übersicht über die bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Eingaben und Beschwerden sowie Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden sind — davon 27 durch Truppenbesuche —		7 891
abzüglich		
Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	501	
Anonyme und sonstige wegen ihres Inhalts nicht bearbeitbare Eingaben (beleidigend, Mißbrauch des Eingaberechts u. ä.)	9	510
		7 381
2. Überhänge aus Vorjahren		2 117
Gesamtzahl der 1971 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden usw.		9 498
von den 1971 eingegangenen Eingaben, Beschwerden usw. konnten nicht abschließend bearbeitet werden (Überhänge nach 1972)		2 210
Gesamtzahl der 1971 abgeschlossenen Vorgänge		7 288
3. Die Bearbeitung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge erforderte		
Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.		46 547

II. Ergebnisse

Die Überprüfung des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

2	Strafverfahren
7	disziplinargerichtliche Verfahren
4	einfache Disziplinarstrafen
9	erzieherische Maßahmen
246	sonstige Maßnahmen *)
1 066	Maßnahmen im Bereich der Fürsorge

*) hierunter fallen z. B. Belehrung, Abänderung von Vorschriften, Aufhebung von Befehlen usw.

III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge

(aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen)

Einsender und sonstige Erkenntnisquellen	Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [2]	Beobachtung der Strafrechtspflege und des Disziplinarwesens [3]	insgesamt
1	2	3	4	5	6
Eingaben und Beschwerden					
Abgeordnete	2	3	16	—	21
Soldaten der Bundeswehr	221	1 190	4 433	250	6 094
Familienangehörige von Soldaten	6	10	327	11	354
ehemalige Soldaten der Bundeswehr	2	30	227	3	262
Organisationen und Verbände	2	1	16	1	20
sonstige Einsender	8	28	108	11	155
Sonstige Vorgänge					
Truppenbesuche	—	5	20	2	27
Presse	5	23	36	8	72
Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	2	2	1	2	7
besondere Vorkommnisse	2	5	45	340	392
sonstige Quellen	1	3	1	8	13
Weisungen gemäß § 2 Absatz 1	—	1	3	—	4
insgesamt	251	1 301	5 233	636	7 421 [4]

[1]) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft (hierunter fallen auch Untergebenendelikte)

[2]) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge (§ 31 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Soldatengesetz) betrifft

[3]) soweit nicht in Spalten 2 und 3 enthalten

[4]) Wegen der Differenz zwischen 7288 abgeschlossenen Vorgängen und 7421 Einzelanliegen vergleiche Absatz 2 der Inhaltsübersicht (siehe oben S. 63)

IV. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

a) Status b) Dienstgradgruppen	Grundrechte	Innere Führung a) [1])	Innere Führung b)	Beobachtung der Strafrechtspflege und des Disziplinarwesens [2])	insgesamt
1	2	3	4	5	6
a) Status					
Wehrpflichtiger	171	716	1 758	349	2 994
Soldat auf Zeit	46	409	2 179	179	2 813
Berufssoldat	14	112	849	24	999
Reservist, Wehrübender	3	29	246	7	285
Status unbekannt	17	35	201	77	330
insgesamt	251	1 301	5 233	636	7 421
b) Dienstgradgruppe					
Offiziere	21	110	481	27	639
Unteroffiziere mit Portepee	9	128	1 346	45	1 528
Unteroffiziere ohne Portepee	27	242	716	105	1 090
Mannschaften	184	794	2 466	445	3 889
Dienstgrad unbekannt	10	27	224	14	275
insgesamt	251	1 301	5 233	636	7 421

Bezogen auf die Gesamtpersonalstärke der Bundeswehr war der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr befaßt mit dem Anliegen von
1,8 % sämtlicher Offiziere
1,9 % sämtlicher Unteroffiziere
1,3 % sämtlicher Mannschaften

[1]) hierunter fallen auch die Untergebenendelikte
[2]) soweit nicht in Spalten 2 und 3 enthalten
Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Aufstellung III

V. Bearbeitungsgang

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	ohne Einschaltung anderer Stellen bearbeitet	Eingeschaltete Stellen									insgesamt
		BMVg	Korpsebene	Divisionsebene	Brigade-/Regimentsebene	Btl.-/Kp.-Ebene	Verw.-Stellen der Bundeswehr	Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte	Einleitungsbehörde (WDO) Wehrdienstgericht, Wehrdisz.-Anwalt	sonstige Stellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Grundrechte	62	29	8	29	32	60	13	1	—	20	254
Innere Führung											
a)	187	111	91	232	255	390	8	—	7	21	1 302
b)	1 423	972	603	1 306	231	223	344	14	—	103	5 219
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen	52	9	11	22	38	445	1	19	4	45	646
	1 724	1 121	713	1 589	556	1 118	366	34	11	189	7 421

Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Aufstellung III

VI. Erledigung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Bericht an Bundestag bzw. Verteidigungsausschuß	Eingaben und Beschwerden						Sonstige Vorgänge (z. B. Erfahrungsberichte, Verbesserungsvorschläge)	insgesamt
		Vorbringen				Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung (z. B. auf Rückfragen nicht geantwortet)		
		begründet bzw. entsprochen	teilweise begründet bzw. teilweise entsprochen	unbegründet bzw. nicht entsprochen	nicht nachgewiesen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundrechte	—	108	22	108	1	6	4	5	254
Innere Führung									
a)	—	364	205	634	6	43	28	22	1 302
b)	5	1 250	784	2 211	1	180	660	128	5 219
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen [1])	—	37	55	163	1	7	26	357	646
	5	1 759	1 066	3 116	9	236	718	512	7 421

[1]) soweit nicht in den Spalten „Grundrechte" und „Innere Führung" erfaßt
Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Aufstellung III

VII. Aufschlüsselung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge des Berichtsjahres nach dem Inhalt

Inhalt	Anteil an der Zahl der Eingaben des Berichtsjahres in Prozenten
Grundrechte	
Haar- und Barttracht	2,3
Kriegsdienstverweigerung	1,4
Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft	
Unzweckmäßiges oder rechtswidriges Verhalten von Vorgesetzten	3,7
Beeinträchtigung des Beschwerderechts	0,9
Innere Führung, soweit sie die Fürsorge betrifft (§ 31 i. V. mit § 10 Abs. 3 Soldatengesetz)	
Versetzungen	12,3
Beförderungen	6,5
Dienstbezüge, Wehrsold (einschließlich Zulagen)	5,6
Gesundheitsfürsorge	4,5
Studienfürsorge	4,5
Entlassung	4,3
Diensteinteilung	2,9
Urlaub, Dienstbefreiung, Familienheimfahrten, Ausgang	2,6
Ausbildungs- und neigungsgerechte Verwendung	2,1
Übernahme als Berufssoldat	1,6
Unterhaltssicherung und Arbeitsplatzschutz	1,2
Unterkunftsverhältnisse	1,1
Berufsförderung	1,0
Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes	0,9
Dienstzeitversorgung	0,8
Beurteilungen	0,7
Beobachtung der Strafrechtspflege und des Disziplinarwesens	
Verstöße gegen materielles Disziplinarrecht durch Diszpilinarvorgesetzte	2,2
Rauschmitteldelikte	1,0
Sonstige Einzelsachverhalte (unter 0,7 %) (z. B. Staatsbürgerlicher und lebenskundlicher Unterricht, Gruß und Anrede, Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Verpflegung, Hinterbliebenenversorgung, Politische Betätigung von Soldaten, Waffendienst von Sanitätssoldaten)	35,7

VIII. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten und Vortragstätigkeit

A. Truppenbesuche
(einschließlich Besuche bei zivilen Dienststellen)

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	19. Januar 1971	4. Luftwaffendivision, Aurich
2	19. Januar 1971	I. Fernmelderegiment 34, Aurich
3	19. Januar 1971	2./Flugabwehrraketenbataillon 37, Aurich
4	19. Januar 1971	4./Flugabwehrraketenbataillon 26, Aurich
5	20. Januar 1971	Sanitätsbataillon 11, Leer
6	20. Januar 1971	Sanitätsbataillon 110, Leer
7	26. Februar 1971	Erprobungsstelle 41, Trier
8	2. März 1971 bis	Wehrdienstsenate, München
9	4. März 1971	Bundeswehrdisziplinaranwalt, München
10		Sanitätsakademie, München
11		Offiziere beim BND, München
12		Wehrbereichskommando VI, München
13		Wehrbereichsverwaltung VI, München
14	8. März 1971	Korps-Artillerie-Kdr 3, Koblenz
15	8. März 1971	Korps-Instandsetzung-Kdr 3, Koblenz
16	8. März 1971	Schweres Pionierbataillon 310, Koblenz
17	8. März 1971	Mittleres Instandsetzungsbataillon 450, Koblenz
18	8. März 1971	Gemischtes Instandsetzungsbataillon 320, Koblenz
19	10. März 1971	Fernmeldebataillon 51, Daun
20	10. März 1971	IV/Luftwaffenausbildungsregiment 4, Ulmen
21	15. März 1971	Versorgungsbataillon 156, Rennerod
22	16. März 1971	Panzerjägerkompanie 150, Westerburg
23	16. März 1971	Panzergrenadierbataillon 152, Westerburg
24	17. März 1971	Unteroffizierheim Gesellschaft / Fliegerhorst Oldenburg, Oldenburg
25	17. März 1971	Leichtes Kampfgeschwader 43, Oldenburg
26	17. März 1971	3./Flugabwehrraketenbataillon 24, Oldenburg
27	18. März 1971	Logistikschule der Bw, Hamburg
28	15. April 1971	Marinefliegergeschwader 3, Nordholz
29	15. April 1971	Stabsakademie der Bundeswehr, Hamburg
30	22. April 1971	Shape, Casteau/Belg.
31	7. Mai 1971	2. Luftwaffendivision, Birkenfeld
32	7. Mai 1971	Fernmelderegiment 32, Birkenfeld
33	7. Mai 1971	Beobachtungslehrbataillon 5, Birkenfeld
34	11. Mai 1971	Ausbildungszentrum 32/1, Wuppertal und Vogelsang
35	6. Juni 1971 bis	Deutsches Luftwaffenkommando, Beja
36	9. Juni 1971	Jagdbombergeschwader 33, Beja
37		Lufttransportgeschwader 61, Beja
38		Werft 21, Beja
39		Verbindungsprüfgruppe OGMA, Beja
40		Zentrale Deutsche Verbindungsstelle Portugal, Lissabon

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
41	21. Juni 1971	Panzergrenadierbataillon 362, Walldürn
42	21. Juni 1971	Panzerartilleriebataillon 365, Walldürn
43	21. Juni 1971	3./Versorgungsbataillon 366, Walldürn
44	23. Juni 1971	Territorialkommando Schleswig-Holstein, Kiel
45	12. Juli 1971	Jagdbombergeschwader 34, Memmingen
46	15. Juli 1971	Panzergrenadierbataillon 23, Braunschweig
47	10. August 1971	Feldjägerausbildungskompanie 740, Worms
48	10. August 1971	Ersatzteildepot Pfeddersheim, Worms
49	11. August 1971	Stab 10. Panzerdivision, Sigmaringen
50	11. August 1971	Fernmeldeausbildungskompanie 2/10, Sigmaringen
51	12. August 1971	Ausbildungskompanie 9/10, Pfullendorf
52	12. August 1971	Feldartilleriebataillon 101, Pfullendorf
53	12. August 1971	Versorgungsbataillon 296, Stetten a. k. M.
54	13. August 1971	Panzergrenadierbataillon 302, Ellwangen
55	13. August 1971	Versorgungsbataillon 306, Ellwangen
56	27. August 1971	Verteidigungskreiskommando 461, Merzig
57	27. August 1971	Ausbildungszentrum 46/1, Merzig
58	27. August 1971	Standortmunitionsniederlage Verteidigungskreiskommando 461, Merzig
59	30. August 1971	2./Panzerbataillon 154, Hessisch-Lichtenau
60	7. September 1971	Marineküstendienstschule, Großenbrode Neustadt/Holst.
61	8. September 1971	1. UBootgeschwader, Kiel
62	9. September 1971	2. Schnellbootgeschwader, Olpenitz
63	9. September 1971	5. Schnellbootgeschwader, Olpenitz
64	9. September 1971	Marinestützpunktkommando, Olpenitz
65	10. September 1971	Marineunteroffizierschule, Plön
66	17. September 1971	Truppenübungsplatz, Castlemartin/Wales, Großbritannien
67	1. Oktober 1971	Feldartilleriebataillon 71, Dülmen
68	1. Oktober 1971	Artillerieregiment 7, Dülmen
69	1. Oktober 1971	Feldartilleriebataillon 110, Dülmen
70	3. November 1971	I. Korps, Münster
71	4. November 1971	2./Feldjägerbataillon 730, Münster
72	14. Dezember 1971	Wissenschaftliches Institut für Erziehung und Bildung in den Streitkräften, München
73	15. Dezember 1971	Gebirgspionierbataillon 8, Degerndorf
74	15. Dezember 1971	Gebirgspanzerpionierkompanie 220, Degerndorf

B. Vortragstätigkeit

Der Wehrbeauftragte und Mitarbeiter seines Amtes haben außerhalb von Truppenbesuchen 75 Vorträge gehalten.

Anlage 2

Rückblicke

I. Gegenüberstellung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1962 bis 1971, in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt

II. Gegenüberstellung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1962 bis 1971, in Prozenten aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften

III. Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1971 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

I. Gegenüberstellung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1962 bis 1971 (in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt)

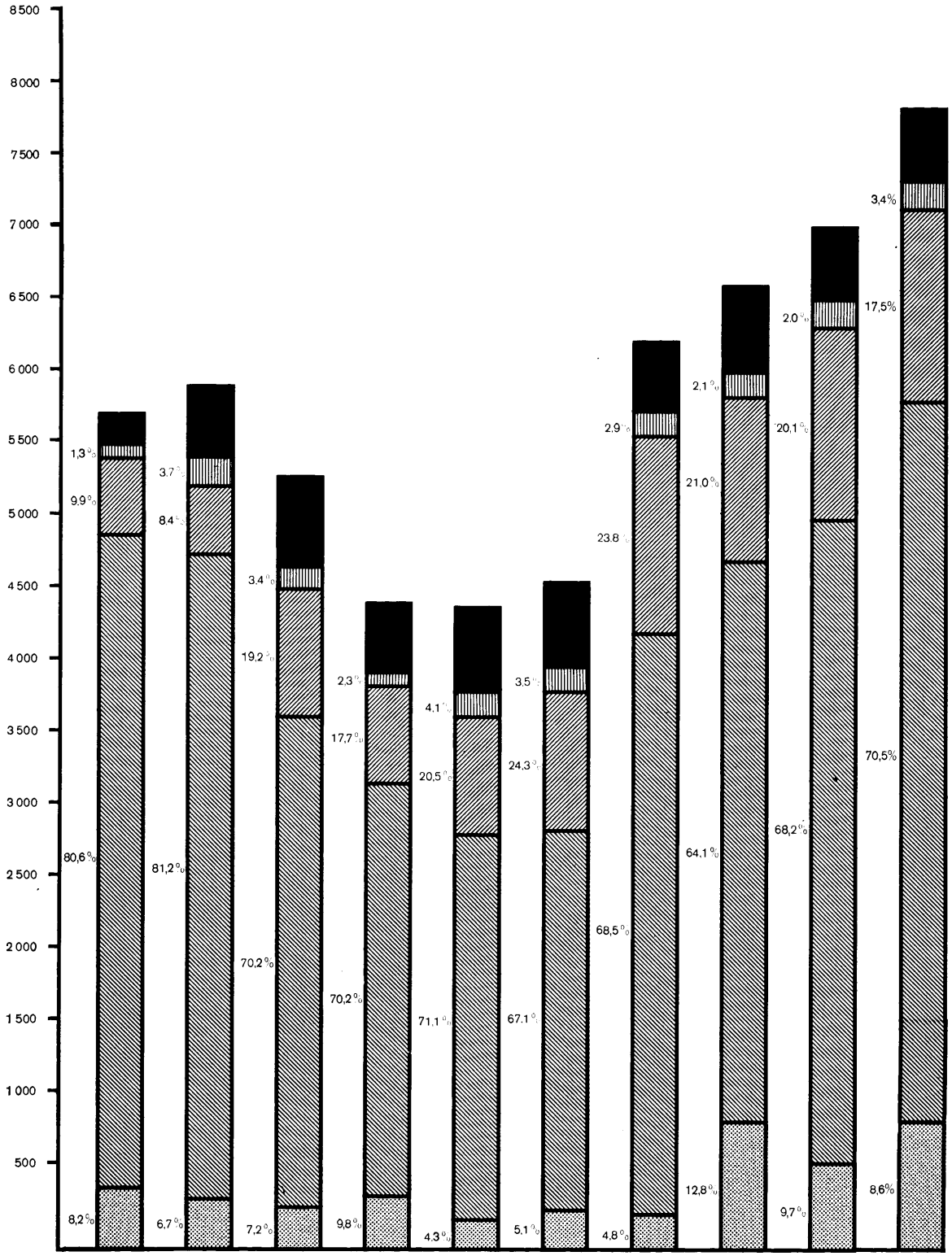

Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Anlage 1, III.

II. Gegenüberstellung der Eingaben, Beschwerden, Weisungen und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1962 bis 1971

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften)

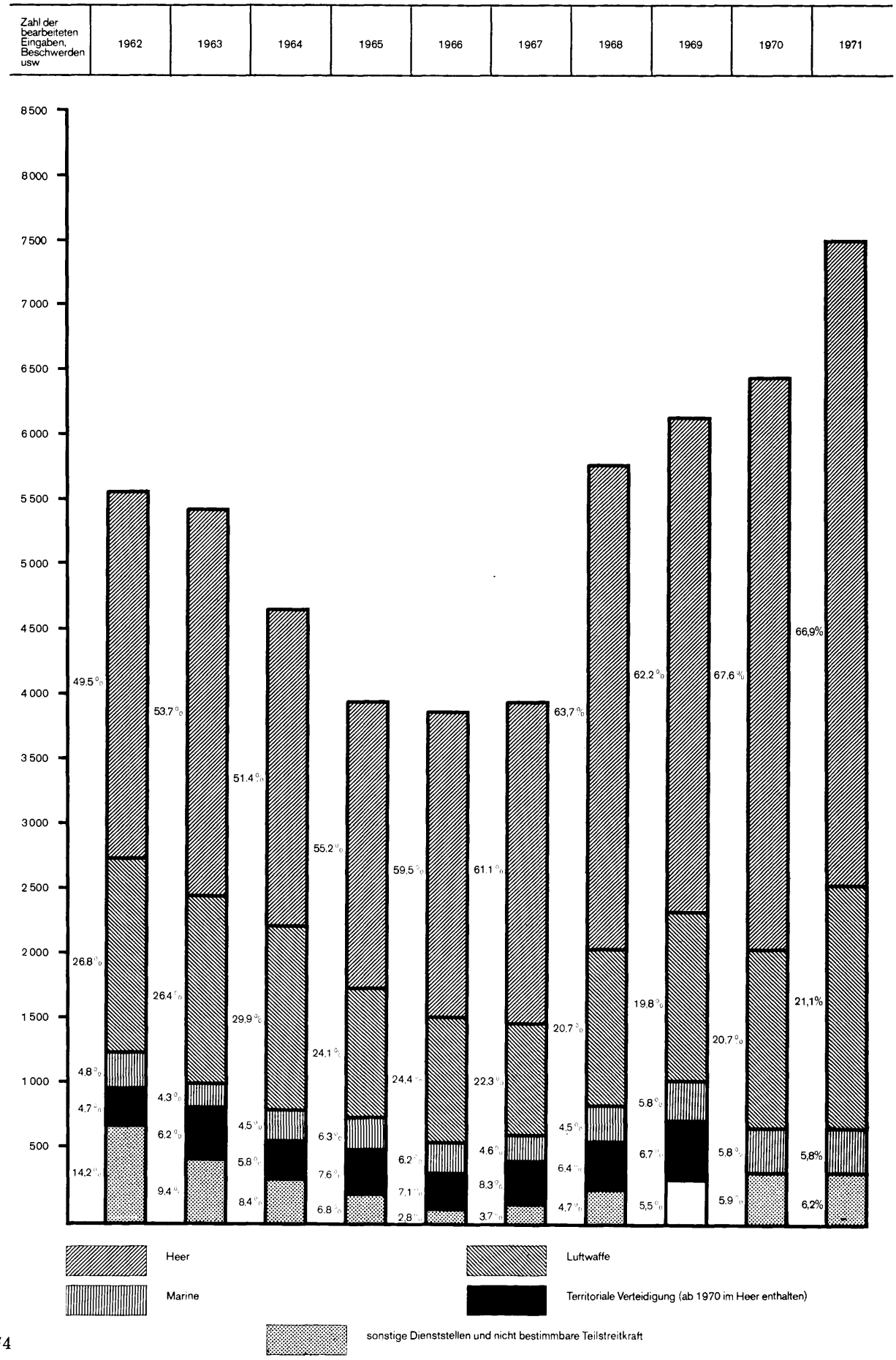

III. Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1970 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung im Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und	153	S. 7585 ff.
				21. Januar 1965	157	S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	2. Juni 1970	54	S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.

Anlage 3
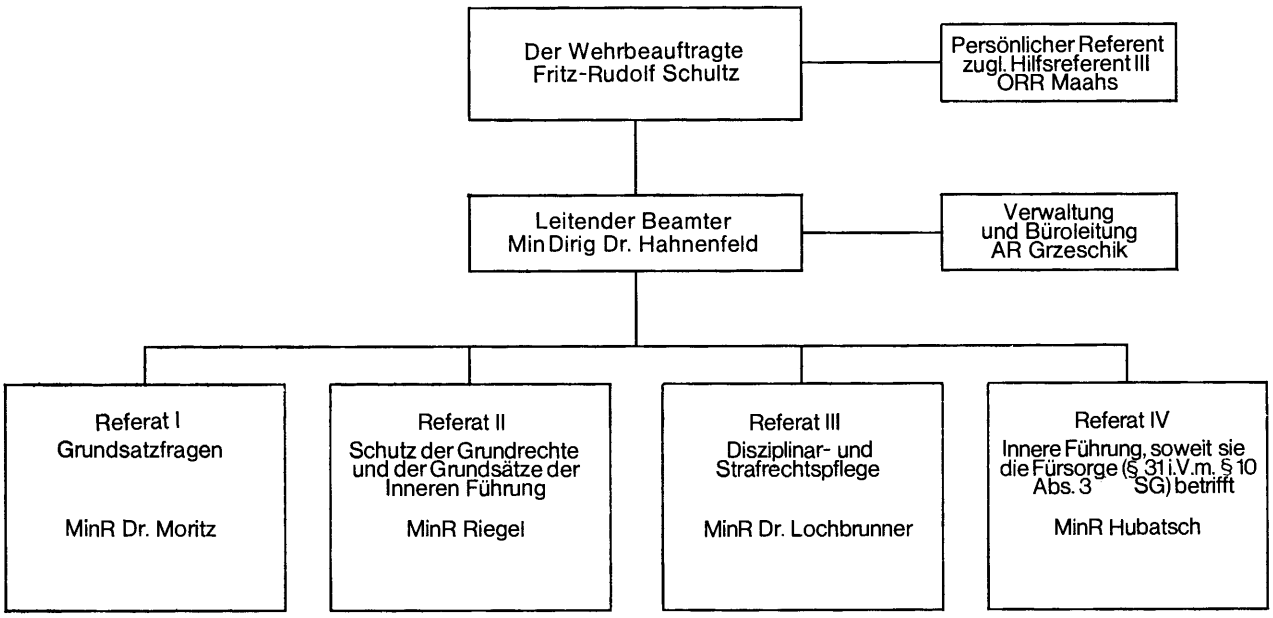
Organisationsplan